Zur Reform des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Kurt Gall

Diplom-Kaufmann aus Stuttgart

1938

Graphische Werkstätten, Gatzer & Hahn, Schramberg (Schwarzwald)

1. Referent: Prof. Dr. Reinhold Henzler.
2. Referent: Prof. Dr. Arno Schanz.

Tag der mündlichen Prüfung 23. u. 24. 2. 38.

Herrn Prof. Dr. R. Henzler danke ich für das Entgegenkommen und die wertvolle Unterstützung bei der Ausführung der Arbeit.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Ausbildung der G.m.b.H. in Recht und Wirtschaft.
I. Entstehung des G.m.b.H.-Gesetzes 1
II. Entwicklung der G.m.b.H. 6

B. Die Eigentümlichkeit der G.m.b.H. im Vergleich zu anderen Formen des Gesellschaftsrechts. 30
I. Wesen und Bedeutung der beschränkten Haftung der G.m.b.H. 31
II. Rechtspersönlichkeit der G.m.b.H. 40
III. Publizität und G.m.b.H. 42
IV. Gründungs- und Organisationsfreiheit der G.m.b.H. 45

C. Kritik an der G.m.b.H. vom Standpunkt der Wirtschaftsauffassung. 51
Grundgedanken des Umwandlungsgesetzes als Ausgangspunkt einer Kritik der G.m.b.H. vom Standpunkt der Wirtschaftsauffassung
1. Begünstigung der persönlichen Unternehmungsformen 52
2. Führerprinzip und verantwortliche Wirtschaftsführung 54
3. Bekämpfung der Anonymität 56
4. Beschränkte Haftung und Verantwortung 57

D. Vorschläge zu einer Neuordnung des Rechts der G.m.b.H.
I. Aufgabe der G.m.b.H.-Reform 60
II. Vorschläge zur Durchführung des Grundsatzes verantwortlicher Führung
1. Verantwortungspflicht des Geschäfts-„Führers" 61
2. Haftungsverpflichtungen für Geschäftsführer und Gesellschafter 63
3. Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf die Frage der Berechtigung der G.m.b.H. 69
4. Treupflicht der Gesellschafter 71
5. Ausschaltung der Anonymität 73
III. Vorschläge zur Sicherheit des Wirtschaftslebens
1. Beschränkung der Gründungsfreiheit 76
2. Prüfung des Gründungsherganges 78
3. Erweiterung der Publizität 86
4. G.m.b.H. und staatliche Aufsicht 93
IV. Berechtigung der Einmanngesellschaft 95

Literaturverzeichnis 99

Abkürzungen.

A.G.	= Aktiengesellschaft(en)
K.G.a.A.	= Kommanditgesellschaft(en) auf Aktien
O.H.G.	= Offene Handelsgesellschaft
O.H.G.—m.b.H.	= Offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Einzelunternehmen	
m.b.H.	= Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung
G.m.b.H.	= Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
D.J.Z.	= Deutsche Juristenzeitung
L.Z.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
Z.f.B.	= Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Z.B.H.	= Zentralblatt für Handelsrecht

A. Die Ausbildung der G. m. b. H. in Recht und Wirtschaft.

I. Entstehung des G.m.b.H.-Gesetzes.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als in Deutschland nach dem deutsch-französischen Krieg Industrie, Handel und Gewerbe einen gewaltigen Aufschwung nahmen, machten sich Bestrebungen bemerkbar, welche die Schaffung einer neuen Unternehmungsform zum Ziele hatten.

Bereits 1876 verlangte Parisius einen Ausbau der Berggewerkschaft zur industriellen Gewerkschaft [1]).

Im Zusammenhang mit der Aktienreform im Jahre 1884 wurde dann erneut die Frage erhoben, ob die vorhandenen Gesellschaftsformen für alle Arten von Unternehmungen ausreichen oder ob eine neue Form notwendig ist. Die Prüfung dieser Frage wurde aber vorläufig zurückgestellt, da sie zugleich mit der vorgesehenen Prüfung des Handelsgesetzbuches erfolgen sollte [2]). Die ganze Angelegenheit drängte jedoch aus folgenden Gründen schon früher zur Entscheidung.

Im Frühjahr 1884 entschloß sich das Deutsche Reich, deutsche Kolonialunternehmungen unter den Schutz des Reiches zu stellen. Diese Unternehmungen konnten sich in keine der vorhandenen Handelsgesellschaften einfügen, insbesondere nicht in die Aktiengesellschaft, für die durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 verschärfte Bestimmungen erlassen worden waren [3]). Das Reich und der Gesetzgeber sahen sich also vor die Notwendigkeit gestellt, für diese Kolonialunternehmungen eine neue Unternehmungsform zu schaffen [4]). Den besonderen Bedürfnissen dieser Unternehmungen entsprechend wurde dann im Zusammenhang mit der Schutzgesetzgebung am 15. März 1888 die Rechtsform der Kolonialgesellschaft neugebildet.

Schon während der Debatten im Reichstag über die Ausgestaltung der Kolonialgesellschaft wurde von den Abgeordneten Hammacher und Oechelhäuser darauf hingewiesen, daß auch für die inländische Wirtschaft eine neue Gesellschaftsform geschaffen wer-

[1]) Parisius, Ludolf, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, Berlin 1876.

[2]) Reichstagsberichte, V.Leg.per., IV. Sess., 1884, Anlage Nr. 21, S. 237.

[3]) vergl. Fränkel, Franz: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen 1915, S. 7 ff.

[4]) vergl. Feine, Hans, Erich: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig 1929, S. 2.

den müsse [1]). Die innere und äußere Gestaltung dieser Form war in den nächsten Jahren Gegenstand zahlreicher Vorschläge, Referate, Rundfragen und Abstimmungen [2]).

Gemeinsam war den verschiedenen Berichten die Auffassung, daß der Gedanke der beschränkten Haftung der Aktiengesellschaft auf eine Gesellschaftsform übertragen werden müsse, die formfreier aufzubauen sei als eben die Aktiengesellschaft. Ueber die weitere Ausgestaltung der neuen Form gingen die Vorschläge zum großen Teil erheblich auseinander. Betrachtet man jedoch die leitenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gedankengänge, so lassen sich drei Hauptrichtungen feststellen, die sich bis in den Gesetzesentwurf hinein verfolgen lassen, nämlich der Gedanke zur Bildung einer Industriegewerkschaft, der Plan zur Bildung einer Offenen Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung und derjenige zur Bildung einer individualistisch-kollektivistischen Gesellschaftsform.

Der Vorschlag der Industriegewerkschaft sah vor, die Gewerkschaft vom Betrieb eines Bergwerks unabhängig zu machen. Die Gewerkschaft war für alle jene Unternehmungen gedacht, die wegen der Unbestimmbarkeit des Kapitalbedarfs keine günstige Form des Zusammenschlusses finden konnten. Besonders wegen der Zubußeverpflichtung und dem Abandonrecht wurde die Gewerkschaft als besonders günstige Unternehmungsform angesehen. Der Vorschlag der Industriegewerkschaft wurde aber bald abgelehnt mit der Begründung, die Nachschußpflicht würde die Gesellschafter zu stark in die Abhängigkeit der Gesellschaft bringen, und dadurch wäre der Vorteil der unbeschränkten Haftung wieder illusorisch. Außerdem sei die Gewerkschaft in der vorgeschlagenen Form zu „kollektivistisch“ [3]).

Mehr Anerkennung fand der Gedanke, „eine Möglichkeit zu schaffen, das werbende Kapital der Gesellschaft nach Bedürfnis zu erhöhen“ [4]). Der Plan, eine Gesellschaftsform zu schaffen, bei der die beschränkte Haftung der A.G. auf die O.H.G. übertragen sei, fand besonders in dem schon genannten Abgeordneten Oechelhäuser einen Fürsprecher. Bereits 1884 führte Oechelhäuser aus: „Ich glaube, daß der Zug, der unser ganzes modernes Erwerbsleben beherrscht, der Zug nämlich, der von der solidarischen Haftbarkeit der O.H.G. zur beschränkten Haftbarkeit hinführt, uns noch

[1]) R.Tag, VII. Leg.per., II. Sess., 1887/88, Sten.B. S. 710 ff.
[2]) vergl. Weg der Gesetzgebung bei Fränkel, a. a. O., S. 18 ff.
[3]) vergl. Deutscher Handelstag, Mitteilungen an die Mitglieder, Jg. 28, Nr. 18, S. 15, Feine, a. a. O., S. 5.
[4]) Gutachten des Ausschusses des Deutschen Handelstages vom 7. Dezember 1888, S. 3, vergl. auch §§ 26—28 des G.m.b.H.-Gesetzes.

einen bedeutenden Schritt weiter führen muß. Er hat bisher stillgehalten vor den Gesellschaftsformen, die auf individualistischer Grundlage ruhen. Nun scheint mir aber nicht der mindeste Grund vorhanden, weshalb nicht der weitere Schritt auf dies Gebiet getan werden solle. Nehmen Sie eine Gesellschaftsform an, die auf der Basis unserer jetzigen O.H.G. steht, bei der aber die solidarische Haftbarkeit auf bestimmte Kapitaleinlagen beschränkt ist, dann haben sie in dieser Gesellschaftsform alle Vorzüge der individualistischen O.H.G. mit den Vorzügen einer A.G. vereinigt, ohne die Nachteile und Gefahren der O.H.G. in den Kauf nehmen zu müssen." [1]).

Immer wieder wies Oechelhäuser darauf hin, daß zahlreiche Unternehmungen gezwungen würden, sich in eine Rechtsform (A.G. oder Gewerkschaft) zu zwängen, die ihrem wirtschaftlichen Charakter keineswegs entspräche. In einem Memorandum vom 28. April 1888 schlug Oechelhäuser vor, eine Gesellschaftsform zu schaffen, die den Bestimmungen der O.H.G. unterworfen sei, jedoch mit der Einschränkung, daß das Privatvermögen der Gesellschafter nicht zur Deckung von Verpflichtungen der Gesellschaft herangezogen werden könne. Dieser Auffassung schlossen sich grundsätzlich die Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und des Ausschusses des Deutschen Handelstages an.

Dem Vorschlag, der neuen Gesellschaftsform teils individualistische, teils kollektivistische Züge zu geben, stimmten 49 Handelskammern zu. In ihrem Gutachten verlangen diese Kammern eine Ausdehnung der beschränkten Haftung auf Unternehmungen, „die zwischen solchen rein individualistischen und kollektivistischen Gesellschaften stehen, bei denen sich die Gesellschafter teils aktiv, teils passiv, teils mit Arbeit, teils nur mit Kapital beteiligen, bei denen die Unternehmungsleitung nicht mehr in den Händen aller Unternehmer ruht" [2]). Besonders angeführt werden in dem Gutachten eine Reihe von Unternehmungen, für die eine entsprechende Unternehmungsform fehlt, z. B. Zuckerfabriken, Erben-, Patentverwertungs-, Kolonial- und Gläubigergesellschaften.

Diesem Gutachten schloß sich in den Grundzügen dann auch „der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen" an.

Aus den zahlreichen Verlautbarungen über die vorgesehene neue Gesellschaftsform treten besonders zwei Bestrebungen heraus, und zwar „eine ständige Vermehrung des Gebietes, auf dem die neue Unternehmungsform ihre Tätigkeit entfalten soll, und eine

[1]) R.Tag, V. Leg.Per., IV. Sess., 1884, Sten.Ber. S. 220 f.
[2]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 15.

ständige Verminderung der Schranken, durch die der Allgemeinheit gegen die Tätigkeit der neuen Unternehmungsform Schutz in Aussicht gestellt wird“ [1]).

Der Entwurf vereinigt diese beiden Bestrebungen. Er gestattete „ein Hineintragen des Prinzips der beschränkten Haftung in jedes Gebiet, welches bisher die Domäne der bestehenden Gesellschaftsformen war, und ein Anpassen der neuen Form an alle denkbaren objektiven und subjektiven Grundlagen oder Vorbedingungen irgend einer Gesellschaftsbildung“ [2]).

Im Entwurf selbst wird die beschränkte Haftung, welche die G.m.b.H. gewährt, näher begründet. Diese Haftungsbeschränkung sei nicht nur notwendig bei der Heranziehung weiter und weitester Kreise wie bei der A.G.; sondern auch dort, „wo eine begrenztere Anzahl von Teilnehmern mit der Absicht dauernder Beteiligung ein Unternehmen ins Leben ruft, kann eine Beschränkung der Haftpflicht in zahlreichen Fällen angezeigt sein, sei es, daß die zur Aufbringung der nötigen Mittel erforderliche Zahl der Gesellschafter doch zu erheblich ist, um denselben die unmittelbare Leitung des Betriebs zu gestatten, sei es, daß aus anderen Gründen die Gesellschafter außerstande sind, persönlich ihre ganze Tätigkeit dem Unternehmen zu widmen“ [3]). Als weitere Fälle führt der Entwurf für die Berechtigung der beschränkten Haftung noch die Erben-, Gläubiger- und Erfindergesellschaft an. Diese Hinweise auf die berechtigte Anwendung der beschränkten Haftung fanden im Gesetz selbst aber keinen entsprechenden Ausdruck, denn nach § 1 G.m.b.H.-Gesetz können Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

Die Verbreitung der neuen Gesellschaftsform wurde aber auch dadurch begünstigt, daß das Gesetz die zur Sicherung des Wirtschaftslebens im Verkehr mit der neuen Gesellschaftsform von Vertretern der Industrie und des Handels vorgeschlagenen schützenden Vorschriften zum großen Teil nicht berücksichtigte [4]). Durch Vorschriften über die Uebertragung der Geschäftsanteile und durch den Einbau einer Gesamthaftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft glaubte der Gesetzgeber das Wirtschaftsleben hinreichend geschützt [5]).

---

[1]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 21.
[2]) National-Zeitung vom 3. November 1891, Nr. 612.
[3]) Entwurf I, S. 28.
[4]) z. B. Veröffentlichung der Bilanz, Festsetzung einer Mindeststammeinlage, Erschwerung der Uebertragbarkeit der Anteile, Begrenzung der Mitgliederzahl, Volleinzahlung der Geldeinlagen, amtliche Schätzung der Sacheinlagen usw.
[5]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 22.

Aus all dem geht hervor, daß das Gesetz sowohl denjenigen entgegenkommen wollte, die eine Offene Handelsgesellschaft m.b.H. befürwortet hatten, als auch denjenigen, die eine vereinfachte A.G. nach Art der Handelsgewerkschaft vorgeschlagen hatten. Der Entwurf gab der G.m.b.H. rechtlich „eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden A.G." [1]).

Zur Ablehnung der Offenen Handelsgesellschaft m.b.H. bemerkt der Entwurf, daß „neben dem Gebiet, wo sich die unbeschränkte Haftung betätigen müsse, ein anderes liege, welches der beschränkten Haftung nicht ohne Nachteil verschlossen werden könne". Außerdem sei die O.H.G. nur dann zweckmäßig, wenn die Gesellschaft wenige Teilhaber besitze, die zumeist auch die Unternehmung selbständig betreiben wollten. Zudem sei es mit dem individualistischen Charakter der OHG. überhaupt nicht zu vereinbaren, sie des Prinzips der unbeschränkten Haftung zu entkleiden, weil die verschiedenen Rechtsnormen daraus ihre Erklärung finden würden [2]).

Der Entwurf wurde nach dreimaliger Lesung am 19. Februar, 19. März und 21. März 1892 vom Reichstag angenommen. Am 20. April wurde das Gesetz vollzogen, und am 19. Mai 1892 trat es in Kraft. Nur eine Bestimmung wurde in den Entwurf I noch aufgenommen und zwar die Verpflichtung der Bilanzveröffentlichung für Bankgeschäfte. (§ 41[4] G.m.b.H.-G.).

Einwände gegen die neue Gesellschaftsform wurden schon bald nach der Veröffentlichung des Gesetzes erhoben. Besonders von juristischer Seite wurde die G.m.b.H. abgelehnt. Bähr und Goldschmidt erklärten es für falsch, daß die vor kurzem sorgfältig ausgearbeiteten Schutzbestimmungen des Aktiengesetzes durch eine neue Gesellschaftsform mit denselben Zielen umgangen werden können [3]).

---

[1]) Entwurf I, S. 35.

[2]) Entwurf I, S. 27 ff.

[3]) Bähr, O.: Gesellschaften m. b. H., Sonderabdruck, Leipzig 1892, S. 8; Goldschmidt, L.: Alte und Neue Formen der Handelsgesellschaft, in Vermischte Schriften Bd. 2, Berlin 1901, S. 337; vergl. auch Frankfurter Zeitung, 6. November 1891, Nr. 310.

Eine ausführliche Darstellung der Bestrebungen auf Einführung einer neuen Unternehmungsform, sowie eine eingehende Schilderung der verschiedenen Grundgedanken und Entwürfe und des eigentlichen Weges der Gesetzgebung findet sich u. a. bei Fränkel, Feine, Crüger und Liebmann.

II. Entwicklung der G.m.b.H.

Um die Bedeutung der G.m.b.H. innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zu erkennen, ist es zweckmäßig, zunächst die zahlenmäßige Entwicklung zu verfolgen. Bis zum Jahre 1927 läßt sich dies ohne weiteres durchführen, da das Statistische Reichsamt die G.m.b.H. in ihrer zahlenmäßigen Bewegung bis dahin erfaßte. Wegen der Schwierigkeiten einer genauen Erfassung und auch wegen der öfter erfolgten Doppelzählung [1]) wird seit 1927 nur noch die Zahl der Löschungen und Neugründungen im Handelsregister gezählt, sodaß eine zuverlässige Angabe der tatsächlich bestehenden Gesellschaften nicht mehr möglich ist. Die Angaben aus neuerer Zeit beruhen daher vorwiegend auf Berechnungen und Schätzungen der jeweils angegebenen Autoren [2]).

Die tätigen G.m.b.H. und A.G. in Deutschland nach Zahl und nominellem Stammkapital von 1892—1935.

(s. Tabelle Seite 7).

Die Entwicklung der G.m.b.H. zeigt bis zum Jahre 1923 eine von keinen Rückschlägen unterbrochene Zunahme. Bis etwa 1902 nimmt die Zahl langsam zu, um dann von etwa 1909 ab ruckartig anzusteigen. Erst in den Kriegsjahren verläuft die Entwicklung wieder langsamer. In den Nachkriegsjahren bis zur Inflation 1923 erreicht die G.m.b.H. ihren zahlenmäßig höchsten Stand. Von 1923 geht die Entwicklung wieder rückläufig. Der heutige Stand entspricht ungefähr wieder dem von 1920.

Ein Vergleich der G.m.b.H. mit der A.G. wurde vorgenommen, um zu zeigen, daß die Zahl der G.m.b.H. viel schneller anstieg, als die der A.G. Während des Krieges nahmen die A.G. im Gegensatz zur G.m.b.H. sogar ab. 1932 gab es etwa fünfmal soviel Gen.m.b.H. als A.G. Wenngleich die Gegenüberstellung der Anzahl der tätigen A.G. und G.m.b.H. keine weiteren Schlüsse zuläßt, so kann doch gesagt werden, daß „aus der Fluktuation dieser Rechtsformen große Zusammenhänge und allgemeine wirtschaftliche Tendenzen zu erfühlen“ sind [3]).

---

[1]) Mitteilung des Statistischen Reichsamts, vergl. Feine, a. a. O., S. 13, Anm. 1.

[2]) vergl. Dreher, Friedrich; Liebel, Leonhard; Schmidt, Otto, a. a. O.

[3]) Liebel, Leonhard: Die wirtschaftliche Struktur der G.m.b.H., Berlin 1931, S. 51.

Jahr	G. m. b. H.		A. G.	
	Zahl	Stammkap. i. Mill. Mark.	Zahl	Stammkap. i. Mill. Mark.
Ende				
1892	60	28		
1893	240	104		
1902	4 745	1 778	5 186	11 968
1909	17 077	3 611	5 256	15 141
1913	26 790	4 810	5 486	17 357
1914 [1])	27 012	4 899	5 505	17 837
1915	27 252	5 011	5 504	18 023
1916	27 957	5 166	5 529	18 284
1917	28 817	5 371	5 523	18 902
1918	29 763	5 607	5 609	19 743
1919	33 823	6 006	5 714	21 036
1920	39 152	7 560	5 657	29 027
1921	47 911	10 904	6 636	49 382
1922	58 934	17 522	9 490	102 528
1923	71 343	264 214	16 362	Inflation
1924	70 631		17 074	
1925	64 398			
1926	57 338		12 343 [2])	20 655
1927	50 288		11 966	21 542
1928	45 980		11 690	22 885
1929 [3])	43 496		11 344	23 728
1930	43 144		10 970	24 189
1931	42 892		10 437	24 653
1932 [4])	42 160		9 634	22 263
1935/36	rund 40 000 [5])		7 840	19 556

[1]) Bis 1914 aus Fränkel, a. a. O., S. 32 entnommen.

[2]) Ab 1926 s. Fischer, Paul: Die A.G. in der nationalsozialistischen Wirtschaft, Berlin 1936, S. 22 u. 24.

[3]) 1915—1929 aus den Statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reichs.

[4]) 1930—1932 s. Schmidt, Otto: Die G.m.b.H. in der Steuerpolitik, Köln, 1934, S. 17.

[5]) Angabe von RM. Dr. Frank anläßlich der Eröffnung des G.m.b.H.-Ausschusses für G.m.b.H.-Recht, 8. Juni 1937.

Die Ursachen für die langsamere Bewegung während des Krieges, sowie die an- und absteigende Entwicklung nach dem Krieg sind sowohl auf äußere Einflüsse, wie steuerliche Maßnahmen, Inflation, Konjunkturbewegungen zurückzuführen, als auch auf innere Strukturwandlungen, auf Wandlungen der Wirtschaftsgesinnung und auf gewisse Tendenzen des Wirtschaftslebens.

Die Abschnürung der deutschen Wirtschaft von der internationalen Wirtschaft, sowie die im Laufe des Krieges eingetretene Hemmung des privaten Wirtschaftslebens [1]) führten bei der G.m.b.H. zu einem gewissen Stillstand in der Gründungstätigkeit. Wenn trotzdem eine Zunahme zu verzeichnen ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Kriegsgesellschaften zumeist in der Rechtsform der G.m.b.H. und zum Teil auch der A.G. organisiert waren [2]). Die weitere, nunmehr wieder starke Zunahme in den Nachkriegsjahren ist durch die einsetzende Geldentwertung und durch die Scheinblüte der Wirtschaft bedingt. Aus diesem Grunde sind die Zahlen jener Zeit für die Beurteilung der wirklichen Entwicklung nur von beschränktem Werte. Das Anschwellen der Zahl der Neugründungen seit 1920 hat seinen Anlaß außer in den bereits angeführten Gründen in dem Körperschaftssteuergesetz, das am 1. April 1920 in Kraft trat. Dieses Gesetz begünstigte die G.m.b.H. insofern gegenüber den Personalgesellschaften, als nur die ausgeschütteten Gewinne der G.m.b.H. einer erhöhten Besteuerung unterlagen [3]). Mit diesem Gesetz war für viele Einzelunternehmen, O.H.G. und K.G. ein Anlaß zur Umwandlung in G.m.b.H. gegeben [4]). Im Laufe des Jahres 1921 begann dann die Inflationsentwicklung und mit ihr die Inflationsgründungen. In jener Zeit war es möglich, ohne eigenes Risiko mit geringem Kapitalaufwand Scheinunternehmungen zu errichten, die mit dem Eintreffen normaler Verhältnisse wieder verschwinden mußten. Der starke Abbau in den Jahren 1924—1927 zeigt die Wirkungen der Währungsstabilisierung von 1924 auf diese unsicheren Gesellschaften. Ein Grund für die Bevorzugung der G.m.b.H. durch diese Inflationsgründungen war, abgesehen von der beschränkten Haftung, vielfach „die Geschwindigkeit", mit der diese Form ge-

---

[1]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 50.

[2]) Klausing, Friedrich Prof.: G.m.b.H.-Gesetz, Berlin 1936, S. 18; Liebel, a. a. O., S. 99; Fränkel, a. a. O. S. 50.

[3]) Feine, a. a. O. S. 14/15.

[4]) vergl. Hachenburg, M., DJZ. 1920, S. 437; Liebmann, K., DJZ. 1921, S. 618; Beuck, W. Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Ist die Umwandlung aus steuerlichen Gründen ratsam? 1926, S. 51 ff.

gründet und errichtet werden konnte[1]). Ein langwieriger, umständlicher Gründungsvorgang hätte der neuen Unternehmung oft Zweck und Sinn genommen.

Das starke Absinken bis 1927 ist, neben der Einwirkung der Markfestigung und der Goldbilanzenverordnung vom 28. Dezember 1923, die für bestehende Gesellschaften ein Mindestkapital von 500.— GM. und für Neugründungen von 5000.— GM. verlangte, die Folge von zwei weiteren Verordnungen, vom 21. Mai 1926 und vom 28. Juni/1. Juli 1926. Erstere regelte die Auflösung von G.m.b.H. wegen Unterlassung der Umstellung auf Goldmark oder wegen Vermögenslosigkeit; letztere stellte die früheren Sätze von Stammkapital und Stammeinlage wieder her. Dadurch wurde der Fortbestand der zahlreichen Zwerggesellschaften, die einen umfangreichen Handel mit G.m.b.H.-Mänteln ermöglicht hatten, erschwert[2]).

Ende 1927 war der Reinigungsprozeß innerhalb der deutschen G.m.b.H. beendet, d. h. die wirtschaftlich ungenügend fundierten Inflationsgründungen waren wieder verschwunden.

Aus dem ruckartigen Ansteigen und Absinken der Zahlen seit dem Kriegsende kann geschlossen werden, daß die Unternehmungsform der G.m.b.H. die Schwankungen des Wirtschaftslebens stärker mitmacht als z. B. die A.G., die eine viel gleichmäßigere Bewegung zeigt. Dies geht daraus hervor, daß die G.m.b.H. im Vergleich zur A.G. am Wirtschaftsverfall stärker teilnimmt, andererseits aber auch am Wirtschaftsaufschwung in stärkerem Maße beteiligt ist. Aus dieser Erscheinung zieht O. Schmidt die Folgerung, daß sich die G.m.b.H. in unsicheren Zeiten als besonders geeignetes Aufbaugewebe für den volkswirtschaftlichen Körper eignet[3]). Die Bevorzugung der G.m.b.H. auch in Zeiten des Verfalls ist vielfach darauf zurückzuführen, daß sich viele Einzelunternehmungen, Offene Handelsgesellschaften oder K.G. vor dem drohenden Zusammenbruch dadurch retten wollen, indem sie die Form einer G.m.b.H. annehmen.

Vielen Neugründungen ist wegen des kapitalschwachen Aufbaus eine kurze Lebensdauer beschieden[4]). Liebel hat z. B. ausgerechnet, daß die Lebensdauer der kleineren und mittleren G.m.b.H. nur 4—5 Jahre beträgt, hervorgerufen durch Kapitalarmut, den versuchsweisen Einschlag vieler Gesellschaften und

[1]) Burmeier, Erich: Die G.m.b.H. und ihre Probleme, in: Zeitschrift für handelswissensch. Forschung, 30. Jg., Heft VIII, S. 418.
[2]) vergl. Klausing, S. 17, a. a. O.; Feine a. a. O., S. 92 und S. 444 ff.
[3]) vergl. Schmidt, O., a. a. O., S. 19.
[4]) Fehling, Kurt: Gefahren der beschränkten Haftung für die Gläubiger einer G.m.b.H., Leipzig 1935 S. 4 ff.

durch die starke Verbreitung im Handel, „dem Kind der Wirtschaft, das am feinsten den Regungen des Marktes angepaßt sein will“ [1]). Die Richtigkeit der Annahme, daß die G.m.b.H. als solche die Wirtschaftsschwankungen stärker mitmacht als die A.G., wird durch diese Angaben bestätigt.

Ehe nun untersucht werden soll, welche inneren Einflüsse die Verbreitung der G.m.b.H. begünstigten, möge die Verteilung der G.m.b.H. in den einzelnen Gewerbegruppen dargestellt werden. Die besondere Eignung dieser Unternehmungsform für bestimmte Zweige des Wirtschaftslebens war mit ausschlaggebend für ihre zahlenmäßige Verbreitung und Entwicklung.

Die Verteilung der G.m.b.H. auf die einzelnen Gewerbeabteilungen [2]).

Gewerbeabteilungen:	Wirtschaftseinheiten, betrieben v. G.m.b.H.	
	Zahl	in %
A. Nichtlandwirtschaftl. Gärtnerei und Tierzucht, Hochseefischerei,	46	0,1
B. Industrie und Handwerk,	18 596	48,6
C. Handel und Verkehr,	19 060	49,8
D. Theater-, Musik-, Schaustellungsgewerbe und gewerbl. betriebener Unterricht,	390	1,0
E. Gesundheitswesen und hyg. Gewerbe	202	0,5
	38 294	100,0

Innerhalb dieser Gewerbeabteilungen ist die G.m.b.H. bei allen Gewerbegruppen vertreten [3]), außer bei solchen, die ihr durch gesetzliche Vorschriften verschlossen sind, das sind die Hypothekenbanken und die meisten Versicherungsarten [4]). Die größte Verbreitung fand die G.m.b.H. nach obiger Tab. im Handel und Verkehr mit 49,8% und in der Abteilung Industrie und Handwerk mit 48,6%.

Die Mehrzahl der in der erst genannten Abteilung aufgezählten G.m.b.H. widmet sich dem reinen Handel. Zwar ist die Einzelunternehmung und die O.H.G. seit jeher die verbreitetste Unternehmungsform im Handel; die G.m.b.H. wird jedoch häufig dann

[1]) vergl. Liebel: a. a. O., S. 58.
[2]) Statistisches Jahrbuch, 1933, S. 98.
[3]) vergl. Einzelheiten bei Liebel, a. a. O., S. 67 und im Statistischen Jahrbuch, a. a. O., S. 98.
[4]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 37.

gewählt, wenn sich ein größerer Kapitalbedarf geltend macht. Daneben ist auch das große Risiko, mit dem der Handel zu rechnen hat, bestimmend für die Wahl einer Unternehmungsform mit beschränkter Haftpflicht. Im Handel „liegt der Schwerpunkt des Vermögensaufbaus allein in den Vorräten“ [1]). Daraus ergibt sich ein Lagerrisiko, das sich in unangenehmer Weise bei Absatzstockungen zeigen kann. Daneben bilden Risiken, die sich bei Konjunkturschwankungen bemerkbar machen können, eine Gefahr für den Handeltreibenden [2]). Aus diesen Erwägungen heraus ist der starke Anteil der G.m.b.H. im Handel zu erklären. Das Bestreben, die Hauswirtschaft von der Erwerbswirtschaft zu trennen, beeinflußt weiterhin häufig die Gründung von G.m.b.H. im Handelsgewerbe, besonders gilt dies für die Familiengesellschaft [3]).

Die verschiedenen Gründe für die Wahl der G.m.b.H. für Unternehmungen des Handels kommen zum Teil auch in der Gegenüberstellung von Kapitalgröße und Gewerbeabteilungen zum Ausdruck.

Die Verteilung der G.m.b.H. nach Kapitalgröße und Gewerbeabteilungen [4]) (Private Statistik!)

Zahl	Kapitalgröße in 1000 Mark	nichtlandwirt. Gärtnerei u. Viehzucht, Hochseefischerei	Industrie und Handwerk	Handel und Verkehr	Theater-Musik Schaustellungsgewerbe	Sonstige
96	bis 5	—	38	52	—	6
660	5—20	—	303	313	2	42
441	20—50	—	208	205	2	26
370	50—100	—	219	125	—	26
294	100—250	—	201	83	—	10
215	250—500	—	160	46	—	9
87	500—1000	—	69	15	—	3
54	1000—2500	—	46	6	—	2
10	2500—5000	—	8	1	—	1
7	über 5000	—	4	3	—	—
2234		—	1256	849	4	125
100%			56,3%	38,3%	0,2%	5,2%

[1]) Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932, S. 88. Vergl. Liefmann, Robert: Die Unternehmungsformen, 4. Aufl., Stuttgart 1928, S. 20 und 29.

[2]) vergl. Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932, S. 88.

[3]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 68, Dreher, a. a. O., S. 72.

[4]) nach Schmidt, O., a. a. O., S. 7.

Da eine amtliche Statistik über die Verhältnisse zwischen Kapitalgröße und den einzelnen Gewerbeabteilungen der G.m.b.H. keinen Aufschluß gibt, mußte eine private Untersuchung herangezogen werden. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der untersuchten Gesellschaften bietet die Tabelle natürlich kein absolut genaues Bild.

Ueber 40% der Gesellschaften der Abteilung C (= Handel und Verkehr) haben ein Kapital bis zu 20 000.— Mark. Es sind dies zum großen Teil die vielen Kleinhandelsgesellschaften und Familienunternehmungen. Die Gesellschaften mit größerem Kapital gehören zu den Unternehmungen, die vor allem deshalb in der Form der G.m.b.H. aufgebaut wurden, um einen höheren Kapitalbedarf zu befriedigen. Fränkel fand bei seinen Untersuchungen „das bedeutendste Stammkapital bei dem Handelsgewerbe, das fast ein Viertel des gesamten Stammkapitals umfaßt“ [1]).

In der Gruppe B (= Industrie und Handwerk) verschiebt sich dieses Bild zugunsten der G.m.b.H. mit einem bedeutenderen Stammkapital. Nur annähernd 27% dieser Gesellschaften haben ein Kapital von unter 20 000 Mark. Der weitaus größere Teil besitzt ein Kapital zwischen 20 000 und 250 000 M., nämlich rund 50%. 23% besitzen sogar ein Kapital von über 250 000 M. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Industrie-G.m.b.H. durchweg mit größeren Kapitalmengen ausgestattet ist. Diese Feststellung steht durchaus in Uebereinstimmung mit der bekannten Tatsache, daß in der Industrie die Kapitalintensität besonders groß ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die kleineren G.m.b.H. dieser Abteilung mehr dem Handwerk zurechnet.

Die Verbreitung der G.m.b.H. in den anderen Abteilungen (Tabelle S. 10) ist gegenüber den bisher erwähnten nur unbedeutend. Die G.m.b.H. ist aber in starkem Maße noch bei solchen Unternehmungen zu finden, die kein Gewerbe betreiben. Diese Gesellschaften sind in der Gewerbestatistik auch nicht enthalten. Es sind dies die öffentlichen Unternehmungen, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und schließlich auch Verbandsunternehmungen. Ueber die Verbreitung dieser Unternehmungen und die Eignung der G.m.b.H. hierfür hat Liebel ausführlich berichtet [2]). Es mögen daher nur einige Beispiele angeführt sein, welcher Art diese Unternehmungen sind. Oeffentliche Unternehmungen sind vor allem Wasserwerke, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnbetriebe. Gründe für die Wahl der G.m.b.H. sind zunächst das Bestreben be-

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 37.
[2]) Liebel, a. a. O., S. 94 ff.

sonderer Rechnungslegung und Verwaltung [1]), sowie die Möglichkeit, die Leitung und Herrschaft in der Unternehmung zu sichern [2]). Daneben begünstigt die geringe Publizität [3]), die Gestaltungsmöglichkeit als Einmanngesellschaft, die eigene Rechtsperson und die beschränkte Haftung die Wahl der G.m.b.H. als Unternehmungsform für öffentliche Unternehmungen [4]). Aehnliche Gesichtspunkte führten zur Verwendung der G.m.b.H. bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Als solche bezeichnet man öffentliche Unternehmungen, an denen Private oder private Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist oder Unternehmungen, die unter Beteiligung beider Seiten gegründet werden [5]). Hierher gehören hauptsächlich Straßenbahn- und Kraftverkehrsbetriebe, Flugverkehrsunternehmungen, dann auch Siedlungsgesellschaften und Stadionbetriebe [6]).

Es ist verständlich, daß Interessengegensätze bei dieser Art der Zusammenfassung nicht ausgeschlossen sind, denn zwischen dem privaten Gewinnstreben und dem öffentlichen Kostenerstattungsprinzip bestehen unter Umständen große Unterschiede.

Besonderer Beliebtheit erfreut sich die G.m.b.H. schließlich noch als Organisationsform für Unternehmungszusammenfassungen, sei es als Kartell und Syndikat, als Trust oder Dachgesellschaft, als Tochtergesellschaft usw. Diese Verwendung verdankt die G.m.b.H. einer Reihe typischer Eigentümlichkeiten, auf die später ausführlich eingegangen wird. Erwähnt sei hier die Organisationsfreiheit der G.m.b.H. und ihre geringen Publizitätsverpflichtungen.

Aus dieser kurzen Uebersicht über die Verwendungsmöglichkeiten und Verbreitung der G.m.b.H. in allen Teilen und für alle möglichen Zwecke des Wirtschaftslebens geht hervor, daß diese Unternehmungsform in der heutigen Wirtschaft eine wichtige, vielseitige Stellung einnimmt. Der früher erwähnte Abgeordnete Oechelhäuser äußerte sich schon 1892 wie folgt: „Es sei kaum ein Gesellschaftszweck denkbar, sei es auf gewerblichem, kaufmännischem oder sozialem, insbesondere auch kolonialem Gebiet, der sich nicht der neuen Gesellschaftsform einfügen ließe." [7]). „Diese Worte klingen heute wie eine Prophezeiung" [8]), die, wie die Ver-

[1]) Liebel, a. a. O., S. 101.
[2]) Boelsen, Dr.: Kapitalgesellschaften in öffentlicher Hand, Kommunalwirtschaft und Politik, Heft 30.
[3]) Liebel, S. 102, Anmerkung 152.
[4]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 102/103, vergl. auch Teil B dieser Arbeit.
[5]) vergl. Sigloch, G. Dr.: Die Unternehmungen der öffentlichen Hand. Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen, Heft 5, 1929.
[6]) vergl. Klausing, a. a. O., S. 10.
[7]) Referat in der Sitzung des deutschen Handelstages am 16. I. 1892, Mitt. 32, Nr. 4, S. 7.
[8]) Liebel, a. a. O., S. 68.

breitung der G.m.b.H. bewiesen hat, in allen Teilen in Erfüllung gegangen ist. Infolge ihrer mannigfaltigen Gestaltungs- und Anpassungsfähigkeit ist es der G.m.b.H. gelungen, für neue Wirtschaftsformen und für neue Formen des gesellschaftlichen Zusammenschlusses unentbehrlich zu werden.

Wollte nun der Gesetzgeber bei der Schaffung des G.m.b.H.-Gesetzes der Wirtschaft tatsächlich eine Gesellschaftsform geben, die eine derartig starke Anwendung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens ermöglicht?

Wie schon erwähnt, wurde die Verbreitung der G.m.b.H. im Laufe der Zeit durch eine Reihe äußerer Umstände beeinflußt. Dies allein erklärt aber die vielseitige Anwendung der G.m.b.H. nicht. Bestimmte Tendenzen des Wirtschaftslebens, Auswirkungen der Wirtschaftsgesinnung auf die Verwendung gewisser Unternehmungsformen sind die weiteren Ursachen für die Ausdehnung der G.m.b.H. Diese Erscheinungen sind sogar sehr wahrscheinlich die eigentlichen Ursachen für den „Siegeszug" der G.m.b.H. [1]).

Um die angedeuteten Tendenzen und ihre Ursachen feststellen zu können, soll zunächst einmal kurz dargelegt werden, was rechtlich unter einer G.m.b.H. zu verstehen ist, denn die Rechtsform bildet den Ausgangspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Rechtlich ist eine G.m.b.H. eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Stammeinlage beschränkt. Dieser rechtliche Tatbestand bildet die Grundlage für die Entwicklung der G.m.b.H. Von Bedeutung sind noch folgende Bestimmungen des G.m.b.H.-Gesetzes: G.m.b.H. können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden, und zwar unter Mitwirkung von mindestens zwei Gründern [2]). Das Vermögen der Gesellschaft bleibt bis zur Liquidation unangetastet. Publizitätsvorschriften über Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen lediglich für Bankgeschäfte.

Aus den Verhandlungen und Gutachten sowie aus der Begründung zum Gesetz geht hervor, daß die neue Gesellschaftsform für eine „uferlose Verwendung" nicht gedacht war. Vielmehr sollte die neue Gesellschaftsform dazu dienen, eine glückliche Verbindung zwischen Kapital und Arbeit, „eine fruchtbare Verbindung

[1]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 51; Pusch, Hermann: Zur Reform der Gesellschaft mit b. H., Leipzig 1914, S. 10.

[2]) vergl. hierzu Feine, a. a. O., S. 65, Anm. 1.

zwischen Kapital und geistiger Tüchtigkeit“ [1]) zu ermöglichen. Wie aus der bereits dargestellten Entstehungsgeschichte hervorgeht, dachte man dabei hauptsächlich an Patentunternehmungen, an Familiengesellschaften, an Gesellschaften, die das Risiko eines wirtschaftlichen Versuchs auf sich nehmen [2]) und an Unternehmungen, deren Gründung wegen der bisher erschwerten Kapitalvereinigung unterblieben war. Um den Zusammenschluß und die Gründung der Unternehmung zu ermöglichen, wurde die neue Unternehmungsform mit der beschränkten Haftpflicht ihrer Gesellschafter ausgestattet. Die G.m.b.H. sollte für solche Unternehmungen verwendet werden, die unter den bisherigen Unternehmungsformen keine geeignete und passende Organisationsform finden konnten.

Damit wäre an sich der G.m.b.H. ein ziemlich fest umrissenes Betätigungsfeld zugewiesen gewesen, wenn der Gesetzgeber nicht selbst im § 1 G.m.b.H.-G. weitgehend Gründungsfreiheit gewährt hätte. Die Wirtschaft setzte sich bei der Verwendung der neuen Form dann auch sehr schnell über die stillschweigenden Voraussetzungen der berechtigten Verwendung der G.m.b.H. hinweg und bediente sich dieser Gesellschaftsform für alle möglichen Zwecke, indem sie sich die Organisationsfreiheit, die Rechtspersönlichkeit und die beschränkte Haftung der G.m.b.H. zunutze machte.

Diese Vielseitigkeit wird oft als Vorwurf gegen die rechtliche Gestaltung der G.m.b.H., gegen das Gesetz als solches benutzt [3]). Um ein Urteil über das G.m.b.H.-Gesetz zu gewinnen, ist es notwendig, die Entstehungszeit des Gesetzes und die damalige Wirtschaftsauffassung zu berücksichtigen.

Das G.m.b.H.-Gesetz entstand zu einer Zeit, als die Wirtschaftsauffassung dem Grundsatz huldigte, man solle der wirtschaftlichen Betätigung des Einzelnen möglichst viel Freiheit gewähren und dementsprechend alle Hindernisse beseitigen, die diesem Bestreben entgegenstanden. Hindernisse fand die wirtschaftliche Betätigung jedoch in den zur Verfügung stehenden Organisationsformen für die wirtschaftliche Unternehmung. Einzelunternehmungen, O.H.G. und K.G. verlangten von ihren Mitgliedern unbeschränktes Einstehen, abgesehen von den Kommanditisten der K.G., und die A.G. unterlag genau festgelegten Formvorschriften. Es war daher nichts naheliegender, als der Wunsch nach neuen Gesellschafts-

[1]) Gutachten des Deutschen Handelstags, a. a. O. S. 3.

[2]) vergl. Seemann, Rudolf: Beschränkte Haftung als Ursache unsozialer Kapitalvereinigung, Dresden 1935, S. 28.

[3]) vergl. z. B. Fischer, Curt: Das Schicksal der G.m.b.H., in: ZfB., Jg. XIV, Heft 1, S. 74; Zadow, F.: Die G.m.b.H.-Reform, in: Wirtschaft und Arbeit, Jg. 6, Heft 4, S. 87.

formen, die diese Hindernisse nicht aufwiesen. Neue Formen sollten helfen, einer Erlahmung des Unternehmungsgeistes [1]) vorzubeugen, und damit den Aufstieg der deutschen Wirtschaft zu fördern, denn dasjenige Land, „welches die sichersten, einfachsten und mannigfaltigsten Rechtsformen für die Vereinigung von Kapital und Personen bietet, muß wirtschaftlichen Vorsprung gewinnen“ [2]). In solchen Gedankengängen drücken sich die liberalistische Wirtschaftsauffassung und die Ansichten eines Adam Smith aus, nach denen der Eigennutz den Wohlstand der Nation schaffe.

Der Erlaß des G.m.b.H.-Gesetzes war die Schlußfolgerung dieser Auffassungen. Bei der Schaffung des Gesetzes ging der Gesetzgeber einen neuen Weg. „Während er bei den anderen Handelsgesellschaften an eine zum Teil jahrhunderte alte, gewohnheitsmäßige Entwicklung anknüpfen konnte und infolgedessen die gesetzliche Regelung überwiegend den Niederschlag langjähriger Erfahrungen darstellte, hat er bei dem G.m.b.H.-Gesetz im Anschluß an Bedürfnisse und Wünsche, die gegen Ende des Jahrhunderts in den Kreisen der Wirtschaft immer lebhafter geäußert wurden, bewußt eine neuartige Gesellschaftsform ins Leben gerufen.“ [3]).

Das G.m.b.H.-G. konnte aber an keinen wirtschaftlichen Tatbestand anknüpfen. „So muß es der nachfolgenden Rechtsprechung immer schwer fallen, für die Auslegung eines solchen Gesetzes die richtige Linie zu finden.“ [4]). Die Richtigkeit dieser Anschauung anerkennt auch Klausing, wenn er schreibt: „Gleichwohl erscheint es nicht richtig, die G.m.b.H. als solche oder gewisse Mängel des Gesetzes allein für Schäden und Gefahren verantwortlich zu machen, die im Laufe der Geschichte bald hier, bald dort in Erscheinung getreten sind. Die Ursachen sind nicht zuletzt auch darin zu suchen, daß sich Rechtsprechung und Lehre in der vergangenen Epoche als unfähig erwiesen haben, einer mißbräuchlichen Verwendung unserer Organisationsform wirksam zu begegnen.“ [5]). Auch hieraus spricht letzten Endes die Erkenntnis, daß das G.m.b.H.-G. überhaupt nicht anders ausfallen konnte, da der Gesetzgeber nicht die Möglichkeit hatte, das Gesetz den praktischen Erfahrungen des wirtschaftlichen Lebens entsprechend zu gestalten.

Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die rechtliche Regelung der G.m.b.H. im Laufe der Entwicklung immer weniger der tatsächlichen wirtschaftlichen Gestalt entsprach. „Man könnte ver-

---

[1]) Gutachten des D. Handelstages, a. a. O., S. 2.
[2]) R.Tag, V. Leg., IV. Sess., 1884, Sten.Ber. S. 220.
[3]) Klausing, a. a. O., S. 8.; vgl. auch Hohlfeld, H. H. Prof.: Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Unternehmungsrechts, Berlin 1935, S. 11 ff.
[4]) Burmeier, a. a. O., S. 417.
[5]) Klausing, a. a. O., S. 8/9.

sucht sein, aus dem Gegensatz von rechtlicher und wirtschaftlicher Ausgestaltung der G.m.b.H. einen generellen Reformgrund herzuleiten und zu verlangen, daß sich die Rechtsform der G.m.b.H. völlig dem überwiegenden wirtschaftlichen Typus anzupassen habe." [1]).

Ohne auf die Haltbarkeit dieses Standpunktes einzugehen, soll zunächst versucht werden, festzustellen, ob sich in der bisherigen Entwicklung der G.m.b.H. gewisse Tendenzen zeigen, die auf Gegensätze zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Gestaltung schließen lassen. Aufstellungen, die Einblicke in den inneren Aufbau dieser Gesellschaftsform vermitteln, sollen die Grundlage bilden für die Untersuchungen.

Zunächst möge dargestellt werden, welche Tendenzen sich in der Bewegung der Anzahl der Gesellschafter widerspiegeln, denn „die Anzahl der Gesellschafter ist eine betriebswirtschaftlich so wichtige Tatsache, daß wir sie zu einem der Faktoren für die Bildung von Unternehmungsformen gemacht haben." [2]).

Ueber die notwendige Zahl der Gesellschafter macht das Gesetz keine besonderen Vorschriften (vergl. S. 14, Anm. 2). Aus der Begründung zum Gesetz geht jedoch hervor, daß der Gesetzgeber von der Beteiligung „einer nicht ganz geringen Zahl von Mitgliedern" ausging [3]). Andererseits war er auch der Meinung, daß G.m.b.H. mit sehr großer Mitgliederzahl dem Grundgedanken der neuen Unternehmungsform nicht entsprächen [4]). Bezüglich der Mindestzahl ist insofern eine Andeutung gemacht, als in der Begründung die O.H.G. abgelehnt wurde, denn „sie wäre nur für die Beteiligung einer ganz geringen Zahl von Teilnehmern, welche die Geschäfte selbständig betreiben, berechnet und praktisch verwendbar" [5]). Da nun zwei Gesellschafter für die O.H.G. die Mindestzahl darstellen, so könnte man annehmen, daß der Gesetzgeber bei der G.m.b.H. jedenfalls an mehr als zwei Gesellschafter dachte [6]). Wie sich die tatsächliche Entwicklung gestaltete, mögen folgende Zusammenstellungen zeigen. Bei diesen Angaben handelt es sich durchweg um private Statistiken, deren Bearbeiter jeweils eine mehr oder weniger große Anzahl von G.m.b.H. untersuchten.

---

[1]) Feine, a. a. O., S. 27/28.

[2]) Liebel, a. a. O., S. 78.

[3]) Entwurf I, S. 33, a. a. O.

[4]) vergl. Entwurf I, a. a. O., S. 27, 36, 37; Fränkel, a. a. O., S. 31, 1149.

[5]) E. I, a. a. O., S. 32.

[6]) vergl. Lehmann, Karl: Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest, 1914, S. 79.

Zahl der Gesellschafter in % der untersuchten G.m.b.H.

Bearbeiter	Im Jahre	Untersuch. G. m. b. H.	Zahl der Gesellschafter in %:				
			1	2	3-5	6-10	üb. 11
Fränkel [1])	1905	1 125	10,2	65,5		11,8	12,4
Bauer [2])	1912	882	33,5		56,7		9,8
Liebel [3])	1926	300	13,0	53,0	27,7	4,4	1,9
Dreher [4])	1928	1 221	27,2	42,6	25,4	2,6	2,2
Schmidt [5])	1933	2 234	13,9	30,8	24,0	7,4	
Ergänzung v. Schmidt [6])			15,0	64,4		20,6	

Da bei den einzelnen Bearbeitern zum Teil verschiedene Einteilungsprinzipien angewendet wurden, leidet die Vergleichbarkeit etwas darunter. Zu den einzelnen Untersuchungen möge noch erwähnt werden, daß Fränkel die G.m.b.H. des Stadtkreises Berlin untersuchte, Bauer 900 G.m.b.H. auf Grund eines Fragebogens, desgleichen Liebel und Schmidt 300 bzw. 2 234 G.m.b.H. Dreher untersuchte die G.m.b.H. der Stadt Frankfurt a. Main. Im Vergleich zu der Gesamtzahl der tätigen G.m.b.H. in den einzelnen Jahren sind die jeweils untersuchten Gesellschaften nur ein Bruchteil. Da die Ermittlungen von Bauer, Liebel und Schmidt, die durch Fragebogen an bestimmte Gesellschaften zu ihren Ergebnissen gelangten, mehr oder weniger auf einer gewissen Auslese beruhen, sind die Zahlen von Fränkel und Dreher, die das Ergebnis der Untersuchung eines geschlossenen Wirtschaftsbezirks darstellen, für einen Vergleich besser geeignet, obwohl es sich nur um die Verhältnisse in zwei Großstädten handelt.

Gemeinsam ist den einzelnen Ergebnissen, daß die überwiegende Zahl der Gesellschaften nicht mehr als zwei Gesellschafter hat. Mehr als fünf Gesellschafter hat nur eine verschwindende Anzahl der Gesellschaften aufzuweisen. Der Vergleich zwischen den Fränkelschen und Dreherschen Zahlen zeigt nun zunächst deutlich ein Anwachsen der Einmanngesellschaften, und darüber hinaus eine Zunahme der Gesellschaften mit zwei bis fünf Gesellschaftern. Dem-

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 149.

[2]) Bauer, J.: Das Wesen der G.m.b.H. in wirtschaftlicher Beziehung in: G.m.b.H.-Rundschau, Köln, 1920, Nr. 1, S. 19.

[3]) Liebel, a. a. O., S. 78.

[4]) Dreher, a. a. O., S. 23.

[5]) Schmidt, O.; a. a. O., S. 78; ungenaue Berechnung!

[6]) Schmidt, O., a. a. O., S. 79.

gegenüber fällt die Abnahme der Gesellschaften mit mehr als sechs, bzw. mehr als elf Gesellschaftern besonders auf. Fränkel fand z. B., daß noch 10,7% der untersuchten Gesellschaften elf bis fünfzig Gesellschafter hatten [1]), während Dreher nur noch einen Anteil von 1,8% feststellen konnte [2]). Dieselbe Tendenz läßt sich auch bei einem Vergleich mit den Ergebnissen von Bauer und Liebel feststellen. Bei der Untersuchung von Schmidt ist zu beachten, daß diese hauptsächlich für steuerliche Zwecke angefertigt wurde. Aus diesem Grunde wird er eine besonders zweckentsprechende Auswahl getroffen haben.

Fränkel schrieb 1914, daß die Regierung nicht erwartet habe, daß Unternehmungen mit Hunderten und Tausenden von Teilnehmern das Asyl dieses Gesetzes aufsuchen würden. Dahin habe aber die Entwicklung geführt [3]). Auch die Ergebnisse von Bauer geben der Beobachtung von Fränkel recht, nicht mehr dagegen die Ergebnisse aller späteren Untersuchungen. Die Entwicklungsrichtung steht auf jeden Fall fest: sie zeigt, daß die G.m.b.H. immer mehr dazu verwendet wird, das Einzelunternehmen m.b.H. und die O.H.G.-m.b.H. auf dem Wege der G.m.b.H.-Gründung zu bilden, Es unterliegt bezüglich der O.H.G.-m.b.H. wohl kaum einem Zweifel, daß G.m.b.H. mit zwei Gesellschaftern, u. U. auch mit drei bis fünf, wirtschaftlich gesehen eine O.H.G. darstellen. Diese Entwicklung steht nach dem über die Mindestzahl von Gesellschaftern Erwähnten durchaus im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers. Besonders die Einmanngesellschaft, auf die später noch näher eingegangen wird, bedeutet eine Verkennung des „Gesellschafts"-Begriffs. „Sie bedeutet eine besonders starke Diskrepanz zwischen wirtschaftlicher und rechtlicher Form." [4]).

Weitere Erkenntnisse, die auf einen Unterschied der Rechtsform und der wirtschaftlichen Gestaltung der G.m.b.H. hinweisen, ergeben sich auch aus den folgenden Gegenüberstellungen.

Die in der vorhergehenden Zusammenstellung nachgewiesene Tendenz in der Entwicklung der G.m.b.H. zur Einzelunternehmung m.b.H. und O.H.G.-m.b.H. ist auch bei der Umwandlungsstatistik zu erkennen. Nach Fränkel machten die Umwandlungen von Einzelunternehmungen und O.H.G. in G.m.b.H. im Jahre 1893 16% bzw. 21% aus [5]). Ergebnisse aus neuerer Zeit bringt Schmidt.

---

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 149.
[2]) Dreher, a. a. O., S. 24.
[3]) Fränkel, a. a. O., S. 149 ff.
[4]) Hoffmann, a. a. O., S. 116.
[5]) Fränkel, a. a. O., S. 71.

Umwandlungen von Einzelunternehmungen und O.H.G. in G.m.b.H. 1933[1]).

Zahl der untersucht. Gesell.	Einzelunternehmungen	O. H. G.
2 234	21,27%	24,7%

Bis zum Jahre 1933 verfolgten nach Schmidt etwa 35—40% aller Gründungen von G.m.b.H. den Zweck, bestehende Unternehmungen umzuwandeln, wobei ungefähr die Hälfte auf umgewandelte Einzelunternehmungen entfällt, der Rest, bis auf einen kleinen Bruchteil umgewandelter A.G., auf Umwandlungen von O.H.G. in G.m.b.H. Gleichzeitig war der Anteil der G.m.b.H. an den wirklichen Neugründungen von Unternehmungen, soweit diese in der Form von Personalgesellschaften und G.m.b.H. erfolgten, von 27% im Jahre 1929 auf rund 33% im Jahre 1932 gestiegen[2]).

Es wäre nun verfehlt, aus dieser Umwandlungsstatistik zu weitgehende Folgerungen zu ziehen, denn oft wird die Umwandlung tatsächlich einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen haben und nicht nur dem Bestreben, der bisherigen Personalgesellschaft die Vorteile der G.m.b.H. zu verschaffen, d. h. in diesem Falle lediglich die Rechtsform zu ändern und den wirtschaftlichen Aufbau der Unternehmung beizubehalten. Die Ergebnisse der Umwandlungsstatistik können aber trotzdem herangezogen werden zur Ergänzung der aus der Statistik über die Bewegung der Gesellschafterzahl gewonnenen Feststellung, daß die G.m.b.H. vielfach wirtschaftlich Einzelunternehmen oder O.H.G. im rechtlichen Gewand der G.m.b.H. sind.

Dies zeigt sich auch, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, ob und wie eine Trennung zwischen Kapitalbesitz und Geschäftsleitung bei der G.m.b.H. durchgeführt ist. Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des Gesetzes von dem Bedürfnis dieser Trennung aus. Aus dieser Trennung heraus erhielt auch die beschränkte Haftung ihre Berechtigung, denn bei der G.m.b.H. sollte sich ein Kreis von Kapitalbesitzern zusammenschließen, die sich „teils aktiv, teils passiv, teils mit Arbeit, teils mit Kapital beteiligen" wollen[3]), und aus diesem Grunde auch nicht grundsätzlich zur Uebernahme einer persönlichen Haftung verpflichtet werden können. Falls nun die bisherige Annahme zutrifft, daß viele G.m.b.H. wirtschaftlich nicht der Rechtsform entsprechen, so muß sich dies bei einer Gegenüberstellung von Gesellschafter und Geschäftsführer so auswirken,

[1]) Schmidt, O., a. a. O., S. 91.
[2]) Errechnet nach den Angaben von Schmidt, S. 18 u. 91.
[3]) Fränkel, a. a. O., S. 15.

daß zum Teil Personeneinheit besteht; in diesem Falle ist dann die Trennung von Kapital und Arbeit aufgehoben. „Die Tatsache, ob die Gesellschafter in der Unternehmung mitarbeiten oder nicht, läßt sich bei der G.m.b.H. wegen der zahlreichen dispositiven Rechtssätze nur aus den Satzungen ermitteln.“ [1]). Unter Mitarbeit im Sinne der beabsichtigten Untersuchung wird nur die Mitarbeit als Geschäftsführer verstanden. Dabei bestehen nun die folgenden Möglichkeiten: 1. alle Gesellschafter sind Geschäftsführer, 2. ein Teil der Gesellschafter ist Geschäftsführer, 3. fremde Personen sind Geschäftsführer, 4. Fremde und Gesellschafter sind Geschäftsführer. Die Annäherung zur O.H.G. wird demgemäß im ersten und zweiten Fall am weitgehendsten vorhanden sein. Aufschluß über die tatsächlichen Zustände geben die beiden nächsten Zusammenstellungen.

Die Stellung der Geschäftsführer zur Gesellschaft. [2])

Anteil der Gesellschaften, die nur Gesellschafter als Geschäftsführer haben	74,9%
Anteil der Gesellschaften, die nicht am Kapital Beteiligte als Geschäftsführer haben	19,7% [3])
Anteil der Gesellschaften, die Gesellschafter und Nichtgesellschafter als Geschäftsführer haben	5,4%

Diese Zahlen lassen noch keine weitergehende Beurteilung über die Trennung von Kapital und Arbeit zu, denn selbst wenn 70—80% der Gesellschaften nur Gesellschafter-Geschäftsführer haben, so bedeutet dies nicht, daß alle Gesellschafter dieser Unternehmungen Geschäftsführer sind. Wohl kann aber daraus geschlossen werden, daß bei 70—80% der Gesellschaften eine Annäherung zur Personalgesellschaft besteht. Eine bessere Einsicht ermöglicht das folgende Zahlenbild. Es gibt an, wieviel Gesellschaften einen, zwei usw. Geschäftsführer haben und wieviel Geschäftsführer Gesellschafter-Geschäftsführer sind und wieviele Nichtgesellschafter-Geschäftsführer.

---

[1]) Liebel, a. a. O., S. 83.

[2]) vergl. Liebel, a. a. O. S. 85.

[3]) in der Literatur übliche Abkürzungen: Gesellschaftergeschäftsführer, Nichtgesellschaftergeschäftsführer, vergl. Schmidt S. 80, Liebel S. 87, Fricke S. 69.

Die Anzahl der Geschäftsführer und ihre Stellung zur Gesellschaft[1]).

Anzahl der Gesch. f. in einer Ges.	Anzahl der Gesellschaften		Anzahl der Gesch. führer abs.	Gesell. Gesch. f.		Nichtgesell. G. f.	
	absolut	in %		abs.	%	abs.	%
1	155	51,6	155	111	71,6	44	29,4
2	123	41,1	246	206	83,7	40	16,3
3	18	6,0	54	45	83,3	9	16,7
4	3	1,0	12	11	93,7	1	8,3
5	1	0,3	5	5	100	—	—
	300	100	472	378	80,0	94	20,0

Diese Aufstellung bringt zunächst die Bestätigung für die auf der vorhergehenden Seite vermutete Annäherung eines großen Teils von G.m.b.H. an die Personalgesellschaft. Darüber hinaus zeigt sich, daß mit steigender Zahl der Geschäftsführer der Anteil der Gesellschafter-Geschäftsführer zunimmt. Liebel schloß hieraus auf Grund seiner Untersuchungen, daß es sich bei den G.m.b.H. mit 1 oder 2 Geschäftsführern entweder um Gesellschaften mit kleinem Kapital oder um solche, mit einem größeren Mitgliederkreis handelt. Erstere würden finanziell mehrere Geschäftsführer nicht vertragen; bei letzteren dagegen würden die an der Geschäftsführung interessierten Gesellschafter ihre Rechte über einen Aufsichtsrat geltend machen.

Bei den Gesellschaften mit 3—5 Geschäftsführern sind diese meistens Gesellschafter. Hier besteht keine Trennung zwischen Kapital und Arbeit, d. h. es handelt sich wirtschaftlich betrachtet um O.H.G. ohne die damit rechtlich verbundene unbeschränkte Haftung. Aber auch bei den Unternehmungen mit 2 Geschäftsführern ist der Anteil der Gesellschaften, bei denen diese beiden Geschäftsführer identisch sind mit der absoluten Zahl der Gesellschafter, ziemlich groß, denn Liebel stellte bei der Analyse der Zweimanngesellschaften fest, „daß 100 dieser Gesellschaften 150 Geschäftsführer haben, von denen 108 Gesellschafter und 42 Nichtgesellschafter sind. Da 100 Gesellschaften 200 Gesellschafter haben, so müssen 200 abz. 108 = 92 Gesellschafter sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen. Damit ist nachgewiesen, daß hier 46% der Gesellschafter nicht, 54% dagegen an der Leitung interessiert sind“ [2]). Bei den Einmanngesellschaften fand Schmidt [3]), daß bei

[1]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 84.
[2]) Liebel, a. a. O., S. 86.
[3]) Schmidt, O., a. a. O., S. 117.

82% dieser Gesellschaften der Gesellschafter gleichzeitig der Leiter ist. Bei diesen Unternehmungen handelt es sich wirtschaftlich um Einzelunternehmen, die, vermöge ihrer rechtlichen Organisation, die Vorteile der beschränkten Haftung für sich in Anspruch nehmen und damit weit von dem entfernt sind, was der Gesetzgeber bei der Schaffung des G.m.b.H.-Gesetzes beabsichtigte.

Im ganzen gesehen kann aus den bisherigen Untersuchungen jedenfalls geschlossen werden, daß die G.m.b.H. in starkem Maße ihren Charakter als Kapitalgesellschaft eingebüßt hat, um statt dessen den Charakter der Personalgesellschaft anzunehmen. Ein wesentliches Merkmal der Kapitalgesellschaft, nämlich die Trennung zwischen Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung [1]) fehlt bei einer sehr großen Zahl von G.m.b.H. Trotzdem wäre es falsch, die G.m.b.H. als Personalgesellschaft zu bezeichnen, denn stets bildet die beschränkte Haftung einen integrierenden Bestandteil der G.m.b.H. [2]). Gerade in dieser Zwiespältigkeit zeigt sich das Auseinanderfallen von Rechtsform und Wirtschaftsform der G.m.b.H. Der Gesetzgeber hatte in der Begründung zum G.m.b.H.-G. gerade die O.H.G.-m.b.H. abgelehnt. „Es kann aber auch nicht als gerechtfertigt angesehen werden, der neuen Gesellschaft eine Konstruktion zu geben, welche die Personen der Teilnehmer in dem Maße, wie bei der Offenen Handelsgesellschaft, als die individuellen Träger des Unternehmens in den Vordergrund treten läßt; dies würde nur zu unrichtigen Vorstellungen über die Natur der Gesellschaft und zu Widersprüchen in den inneren Verhältnissen derselben führen." [3]).

Ueber alle diese Vorstellungen setzte sich die neue Gesellschaftsform im Laufe ihrer Entwicklung hinweg. Sie blieb rechtlich Körperschaft und wandelte sich wirtschaftlich zum großen Teil in die Einzelunternehmung und die O.H.G. um. Sie schuf sich wirtschaftliche Unternehmungsformen, zu denen der Gesetzgeber keine rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hatte.

Die Merkmale einer anders gearteten Entwicklung als der vom Gesetzgeber gedachten zeigen sich auch bei einer Betrachtung der Kapitalgröße der G.m.b.H. und ihres Durchschnittskapitals. Bei einer Untersuchung der Höhe des Stammkapitals ist allerdings zu beachten, daß es sich beim Stammkapital um einen Rechnungsposten der Bilanz handelt, der u. U. über die wirkliche Größe

---

[1]) Schönle, a. a. O., S. 22; vergl. Gierke, J. v., a. a. O., S. 199, Leitner, Wirtschaftslehre, a. a. O., S. 227; Fricke, a. a. O., S. 86.

[2]) Schönle, a. a. O., S. 24.

[3]) Entwurf I, S. 34, a. a. O.

Das Stammkapital der tätigen G.m.b.H. im Vergleich zur Gesamtzahl.

Untersucht von	Jahr	Kapitalklassen: (in 1000 Mk.)											
		bis 20		20-50		50-100		100-500		500-1000		üb. 1000	
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Fränkel [1])	1904	—	—	39,8	4,4	20,4	6,2	30,7	28,7	5,3	15,4	3,8	45,3
„	1909	—	—	50,1	6,9	19,3	7,8	24,2	30,0	3,7	14,3	2,7	41,0
Bauer [2])	1912	31,0	—	25,4	—	17,6	—	20,6	—	3,2	—	2,2	—
Dreher [3])	1928	67,5	—	— [6])	—	—	—	9,0	—	1,6	—	1,0	47,1
Liebel [4])	1929	61,0	7,0	16,0	4,3	9,7	5,1	7,6	12,7	3,7	23,8	2,0	—
Schmidt [5])	1933	33,8	—	19,7	—	16,5	—	21,9	—	3,9	—	3,2	—

a = % der Gesamtzahl.
b = % des Gesamtkapitals.

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 87.
[2]) Bauer, a. a. O., S. 17.
[3]) Dreher, a. a. O., S. 24/25.
[4]) Liebel, a. a. O., S. 65.
[5]) Schmidt, a. a. O., S. 66.
[6]) 20 — 100 : a = 21%.

der Unternehmung keinen oder nur wenig Aufschluß zu geben vermag, z. B. bei einer vorhandenen Unterbilanz. Auch dann, wenn eine Unternehmung ungewöhnlich hohe Rücklagen aufweist, ist die Größe des Stammkapitals nur ein unvollkommener Maßstab für die Beurteilung. — Schmidt bringt ein Beispiel dieser Art: Stamm-Kapital 5 000.— Mk., Rücklagen 490 000.— Mk.[1]). Da es sich dabei aber doch um Einzelfälle handeln dürfte, gibt die allgemeine Beurteilung aller G.m.b.H. nach ihrem Stammkapital dennoch im großen und ganzen ein Bild der tatsächlichen Größe und Bedeutung (s. Tabelle S. 24).

Schmidt gibt an, daß 32% der von ihm untersuchten Gesellschaften vor dem 1. 1. 1919 gegründet wurden, und 21,8% zwischen diesem Tag und dem 1. 1. 1924. Die Hälfte der Gesellschaften, die nach 1924 errichtet wurden, waren Umwandlungsgründungen[2]). Die Schmidt'sche Untersuchung wäre also besser zwischen diejenige von Bauer und Dreher eingereiht worden. Ein Vergleich zeigt auch, daß die Zahlen von Schmidt die Ergänzung der Entwicklungsrichtung von Bauer zu Dreher bilden.

In der Zusammenstellung S. 24 sind deutlich zwei verschiedene Bewegungen zu erkennen, nämlich daß einerseits der Anteil der kapitalschwächeren Gesellschaften in stetem Zunehmen begriffen ist, womit gleichzeitig auch eine Steigerung des in ihnen investierten Kapitals verbunden ist. Dieser Zunahme, sowohl an Zahl als auch an Kapital, entspricht andererseits eine Abnahme in den Kapitalklassen von 50 000 bis 500 000 Mk. Die großen Unternehmungen mit einem Stammkapital von über einer halben Million haben

Die Bewegung des durchschnittlichen Stammkapitals.

Jahr	Durchschnittskapital:
1892	458 200.— Mk.
1895	504 000.— „
1906	142 000.— „
1913	86 300.— „[3])
1919	70 665.— „
1925	18 320.— „[4])
1929	23 820.— „[5])

[1]) Schmidt, a. a. O., S. 64.
[2]) Schmidt, a. a. O., S. 9.
[3]) nach Fränkel, a. a. O., S. 43/44.
[4]) nach Liebel, a. a. O., S. 64.
[5]) nach Schmidt, a. a. O., S. 68.

sich dagegen verhältnismäßig gehalten. Die Entwicklung zur kapitalschwachen Gesellschaft, die bereits 1904 einsetzte, pflanzte sich fort bis in die neuere Zeit.

Ein Vergleich der Bewegung des Durchschnittskapitals bringt die Bestätigung für die erwähnte Tendenz zur kapitalarmen Gesellschaft. (s. Tabelle S. 25).

Das Ergebnis von Liebel ist eine Auswirkung der Goldmarkbilanzen-Verordnung vom 28. Dezember 1923, die für neugegründete G.m.b.H. ein Mindestkapital von 5 000.— GM. festsetzte. Seit 1. Juli 1926 beträgt das Mindeststammkapital wieder 20 000 .— Mk.

Schmidt schreibt zu seiner Angabe: „Nach der Untersuchung von 1929 weist die Hälfte aller Gesellschaften nur ein Durchschnittskapital von 23 820.— Mk. auf, was aber, wie wir mehrfach Gelegenheit hatten festzustellen, noch erheblich zu hoch sein dürfte.“ [1]).

Ein wesentliches Merkmal für die Entwicklung der G.m.b.H. ist, wie die Tabelle beweist, die dauernde Senkung des durchschnittlichen Stammkapitals. Diese Feststellung steht ganz in Uebereinstimmung mit der oben ermittelten Tendenz, die auf die G.m.b.H. mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital gerichtet ist. Liebel glaubt aus dieser Tatsache die Folgerung ziehen zu können, diese Bewegung sei ein Fingerzeig dafür, daß das gesetzliche Mindeststammkapital von 20 000.— Mk. für die G.m.b.H. zu hoch gegriffen sei [2]). (vergl. S. 79 ff.).

Die bisher dargestellten Entwicklungstendenzen lassen klar erkennen, daß die G.m.b.H. eine Richtung nahm, die sie weitgehend der Personalgesellschaft m.b.H. nähert. Aus diesem Grunde ist auch das durchschnittliche Stammkapital zurückgegangen, denn bei der persönlichen Unternehmungsform ist die Kapitalakkumulation immer geringer als bei der Kapitalgesellschaft. Eine weitere Senkung des Mindeststammkapitals würde die eingeschlagene Entwicklungsrichtung noch mehr fördern. Im Rahmen der Vorschläge für die Reform des G.m.b.H.-Gesetzes wird auf eine etwaige Aenderung des Mindestsatzes noch näher einzugehen sein.

Wegen der Annäherung der meisten G.m.b.H. an die Personalgesellschaften bezeichnete Dreher Personalgesellschaften als wirtschaftlichen Haupttypus der G.m.b.H. [3]). Dem kann im allgemeinen zugestimmt werden. Trotzdem wäre die Feststellung von Dreher als abschließendes Urteil über den wirtschaftlichen Typus der

---

[1]) Schmidt, a. a. O., S. 68.
[2]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 65, 129.
[3]) Dreher, a. a. O., S. 79.

G.m.b.H. verfehlt. Dies zeigt sich besonders, wenn man die G.m.b.H. nach der wirtschaftlichen Seite in zwei Gruppen teilt, „die nichts miteinander gemeinsam haben, als die gleiche Rechtsform." [1]) Die erste Gruppe stellt die Gesellschaften persönlicher Natur dar und die zweite Gruppe solche sachlicher Natur. Welche Aufschlüsse eine derartige Aufteilung gewährt, ergibt sich aus der folgenden Tabelle, die den Zusammenhang zwischen Kapitalgröße und Anzahl der Gesellschafter behandelt. An den Gesellschaften persönlicher Natur sind nur natürliche Personen beteiligt, und an den Gesellschaften sachlicher Natur nur — oder neben natürlichen Personen — Rechtspersönlichkeiten des privaten oder öffentlichen Rechts. (s. Tabelle S. 28).

Obwohl Schmidt nur 2234 G.m.b.H. untersuchte, und zwar vorwiegend schon länger bestehende, lassen die Zahlen doch aufschlußreiche Einblicke in den Aufbau dieser Gesellschaftsform zu. Sie bilden zum Teil die Ergänzung bereits früher festgestellter Tendenzen und Tatsachen. So ist aus der Verteilung der Einmann- und Zweimanngesellschaften zu ersehen, daß es sich bei diesen Gesellschaften zum größten Teil nur um verschleierte Einzelunternehmungen und O.H.G. handelt, die die Rechtsform der G.m.b.H. offenbar nur gewählt haben, um bestimmte Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. für sich in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklungsrichtung zur G.m.b.H. mit dem gesetzlichen Mindestkapital ist ein deutlicher Beweis für dieses Bestreben, denn tatsächlich besitzen die meisten Gesellschaften mit dem niedrigen Kapital auch die wenigsten Gesellschafter. Die kapitalschwachen G.m.b.H. weisen nur zu einem kleinen Teil mehr als 5 Gesellschafter auf. Ein anderes Bild zeigen dagegen die Familiengesellschaften, die teilweise sowohl mehr Gesellschafter besitzen, als auch ein höheres Stammkapital anzeigen. Auffallend ist, daß die Gesellschaften mit mehr als 5 Gesellschaftern erst in den Kapitalgruppen ab 50 000.— Mk. anfangen, eine Rolle zu spielen.

Bei den Gesellschaften sachlicher Natur, die ebenfalls erst in den höheren Kapitalgruppen eine gewisse Bedeutung erlangen, tritt eine Verwendungsmöglichkeit der G.m.b.H. in Erscheinung, die bereits früher erwähnt wurde, nämlich die Verwendung für wirtschaftliche Zusammenschlüsse, für öffentliche und gemeinnützige Unternehmungen. Die Groß-G.m.b.H. erfüllt für diese Zwecke besondere Funktionen, denn beim Aufbau und Ausbau von Konzernen und Großunternehmungen kann sie wegen ihrer Organisationsmöglichkeiten und wegen ihrer sonstigen Eigentümlichkeiten,

[1]) Schmidt, a. a. O., S. 86.

Die Gesellschaften persönlicher und sachlicher Natur nach ihrer Kapitalgröße [1]).

(Hundertsätze in Bezug auf die Querspalte!)

Kapitalgruppen in 1000 Mk.	Anzahl d. Gesell-schaften	Gesellschaft. pers. Natur					sachl. Natur			Zus. fassg.	
		1	2	3	4	5	a	b	c	P. N.	S. N.
bis 20	756	20,8	42,5	17,6	3,7	9,0	2,1	2,8	1,5	93,6	6,4
20—50	441	14,7	32,2	28,6	3,2	13,1	4,1	3,2	0,9	91,8	8,2
50—100	370	9,2	28,1	29,7	8,4	16,8	1,9	2,4	3,5	92,2	7,8
100—500	509	9,2	20,0	24,0	13,2	25,5	4,9	1,4	1,8	91,9	8,1
500—1000	85	3,5	15,3	15,3	16,5	29,5	9,4	2,3	8,2	80,1	19,9
über 1000	73	4,1	8,2	13,7	15,1	26,0	20,6	2,7	9,6	67,1	32,9

Erklärung: Gruppe 1 = Einmanngesellschaften,
Gruppe 2 = Zweimanngesellschaften,
„ 3 = 3—5 Gesellschafter,
„ 4 = über 5 Gesellschafter.
„ 5 = Familiengesellschaften.
„ a = genossenschaftliche, gemeinnützige und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.
„ b = Funktionsgesellschaften (Mehrheits- und Ausschließlichkeitsgründungen d. h. Wirtsch. Zusammenschlüsse)
„ c = Sonstige.
P.N. = Gesellschaften persönlicher Natur.
S.N. = Gesellschaften sachlicher Natur.

[1]) Schmidt, a. a. O., Tab. S. 72.

— nämlich der Haftungsbeschränkung, der eigenen Rechtspersönlichkeit und der geringen Publizitätsverpflichtungen, die bezeichnenderweise auch die Voraussetzungen für ihre Verbreitung und Entwicklung in der bisher geschilderten Richtung bilden, — nicht mehr weggedacht werden. Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich wieder die Verschiedenheit von Rechtsform und tatsächlicher wirtschaftlicher Gestaltung. Die G.m.b.H. hat sich Gebiete erschlossen, die dem Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetezs noch völlig unbekannt waren.

Die bisherigen Untersuchungen sollten darüber Aufschluß geben, ob die G.m.b.H. zur Erfüllung derjenigen Zwecke gedient hat, für die die neue Unternehmungsform im Jahre 1892 geschaffen werden sollte. Dabei hat sich nun allerdings ergeben, daß die vorhandene Rechtsform in der wirtschaftlichen Praxis häufig so umgestaltet und angewandt wurde, wie es die einzelnen Unternehmer zur Erreichung bestimmter, vielfach eigennütziger Vorteile und Ziele für notwendig hielten, zumal das Gesetz der Rechtsprechung nicht die Möglichkeit bot, die freizügige Umgestaltung und Anwendung des Gesetzes, die zahlreichen „versteckten und offenen Umgehungen der mit dem Gesetz verfolgten Grundtendenzen“ [1]) wirksam zu bekämpfen. So konnte es geschehen, daß sich die G.m.b.H. wirtschaftlich mehr und mehr den persönlichen Unternehmungsformen näherte und diese Formen teilweise sogar verdrängte. Auch durch ihre Verwendung für die modernen Wirtschaftsformen entfernte sich die G.m.b.H. von ihrer Normalform, besonders dann, wenn die Gesellschafter nicht mehr natürliche Personen waren, sondern juristische.

Diese Entwicklungstendenzen sind nur zu verstehen, wenn man sich darüber klar wird, welche Eigentümlichkeiten die G.m.b.H. gegenüber anderen Unternehmungsformen besitzt. Diese Eigentümlichkeiten, die sich aus der Formulierung des Gesetzes ergeben und die der G.m.b.H. ihr besonderes Gepräge verleihen, müssen letzten Endes die tiefere Ursache für die in diesem Abschnitt festgestellte Entwicklung und Verbreitung sein, für das Mißverhältnis zwischen Rechtsform und wirtschaftlicher Gestaltung; sie sind aber auch der Ausgangspunkt für die Reform des Gesetzes.

[1]) Klausing, a. a. O., S. 9.

B. Die Eigentümlichkeit der G. m. b. H. im Vergleich zu anderen Formen des Gesellschaftsrechts.

„Die Gesellschaft m.b.H. ist nicht eine Unternehmungsform von wirtschaftlicher Eigenart, sondern ein Proteus wirtschaftlicher Verbände. Sie vermag alle Gesellschaftsformen zu ersetzen. Sie ist eine Offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft ohne Komplementär, eine Aktiengesellschaft ohne Aktie, eine Gesellschaft mit einem Gesellschafter." [1]). Mit diesen Worten beurteilte Fränkel die G.m.b.H. im Jahre 1915. Damit kennzeichnet er aber auch die Vorzüge der neuen Gesellschaftsform, nämlich eine weitgehende Vereinigung der Vorzüge der Kapitalgesellschaft und der Personalgesellschaften [2]), wobei diese besonders in Erscheinung treten, wenn man die G.m.b.H. von der Gesellschafterseite aus betrachtet. Das war wohl auch der Standpunkt von Rieger, wenn er schreibt, „es ist vielleicht bei ihr (der G.m.b.H.) am schwierigsten, ‚Nachteile' ausfindig zu machen" [3]). Auch Hoffmann [4]) beurteilt die G.m.b.H. hauptsächlich vom Gesellschafterstandpunkt aus, denn er schließt von der starken Verbreitung auf die Bewährung dieser Rechtsform. Man kann sich dieser einseitigen Betrachtungsweise nur dann anschließen, wenn man z. B. die zahlenmäßige Verbreitung erklären will. In diesem Sinne ist man auch berechtigt, von einem „Siegeszug" der G.m.b.H. zu sprechen. Man darf dabei aber nicht außer acht lassen, daß dieser Siegeszug zum Teil auf Kosten der persönlichen Unternehmungsformen und vielfach auch auf Kosten der Gläubiger erfolgte.

Welche Eigentümlichkeiten sind nun die Ursache für den Siegeszug der G.m.b.H.?

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die G.m.b.H. „rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft" [5]) einnehmen. Aus dieser Einstellung heraus stattete der Gesetzgeber die G.m.b.H. mit der beschränkten Haftung aus im Gegensatz zur unbeschränkten Haftung der Einzelunternehmung und O.H.G., gab ihr ebenfalls im Gegensatz zu diesen Unterneh-

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 252.
[2]) vergl. Feine, a. a. O., S. 37.
[3]) Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928, S. 107.
[4]) Hoffmann, a. a. O., S. 127.
[5]) Entwurf I, a. a. O., S. 35.

mungsformen eine eigene Rechtspersönlichkeit[1]) erlaubte die Gründung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck im Gegensatz zur O.H.G. und zur K.G., die nach §§ 105, 161 HGB. nur ein Handelsgewerbe betreiben dürfen, und im Gegensatz zur Genossenschaft, die nur der Förderung der Haus- und Erwerbswirtschaft ihrer Genossen dienen soll[2]). Die Bestimmungen über die Veräußerung von Geschäftsanteilen bezwecken, einen persönlicheren Aufbau der G.m.b.H. zu erreichen, während andererseits das Bestehen der Gesellschaft unabhängig vom Austritt einzelner Gesellschafter ist im Gegensatz zur O.H.G. Die G.m.b.H. ähnelt hierin der A.G., die ebenfalls ein von ihren Trägern weitgehend losgelöstes Dasein führt. Eine weitere Eigentümlichkeit der G.m.b.H. ist ihre weitgehende Befreiung von Publizitätsvorschriften, und nicht zuletzt die starke Organisationsmöglichkeit, die sie sowohl der A.G. näher bringen kann, als auch der Personalgesellschaft.

Diese Aufzählung der wichtigsten Merkmale der G.m.b.H., die ihre Eigentümlichkeit gegenüber den anderen Unternehmungsformen bezeichnen, zeigt, daß die G.m.b.H. doch nicht ganz die von Fränkel geschilderte Unternehmungsform ohne Eigenarten ist, denn gerade die Zusammenfassung von Eigenarten der verschiedenen Unternehmungsformen macht eben die besondere Eigenart der G.m.b.H. aus.

Die folgende Darstellung soll sich nun damit befassen, zu untersuchen, welche Bedeutung den einzelnen genannten Merkmalen zukommt. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Eigentümlichkeit der G.m.b.H. als Ursache ihrer vielseitigen Verwendung und Verbreitung, — und damit auch ihrer Bevorzugung vor einzelnen Unternehmungsformen, — zu erkennen.

I. Wesen und Bedeutung der beschränkten Haftung der G.m.b.H.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der G.m.b.H. zu den Unternehmungsformen der Einzelunternehmung und der O.H.G. bildet die beschränkte Haftung. „Für die G.m.b.H. mag es schon ihrem Namen nach nahe liegen, in der beschränkten Haftung das wesentliche unterscheidende Merkmal zu sehen.“[3]). Von juristischer Seite wird nun oft der Einwand erhoben, der Name „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sei irreführend, denn die Gesellschaft hafte nicht beschränkt, sondern unbeschränkt; be-

[1]) Die O.H.G. ist keine jur. Person. Trotzdem wird § 31 BGB. angewandt; die O.H.G. kommt in ihrem Wesen der jur. Person sehr nahe.
[2]) vergl. Liefmann, a. a. O., S. 163/164.
[3]) Feine, a. a. O., S. 37.

schränkte Haftung heiße vielmehr in diesem Falle, daß die Gesellschafter beschränkt haften [1]). Diese Feststellung ist ohne Zweifel richtig. Aber auch der Name „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" hat seine Berechtigung.

Bei der Schaffung des Gesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, daß sich zur Gründung und Errichtung einer G.m.b.H. ein Kreis von Kapitalbesitzern, d. h. von Personen zusammenschließen sollte. Diese Personenvereinigung bildet dann die „Gesellschaft". Weniger das Entstehen einer Körperschaft sollte den neuen Unternehmungstyp begrifflich bestimmen, als vielmehr die Personenvereinigung. „Die Abstraktion des juristischen Denkens hat dazu geführt, daß die natürliche Voraussetzung der G.m.b.H., die Gesellschaft, d. h. eine Mehrheit von Personen im Laufe der Zeit als unwesentlich vernachlässigt wurde." [2]). Diese Vernachlässigung führte dann auch dazu, daß eine einzige Person als Einmanngesellschafter eine Gesellschaft, eine Körperschaft darstellen konnte.

Aus dem von juristischer Seite erhobenen Einwand ergibt sich das Wesen der beschränkten Haftung der G.m.b.H., nämlich Beschränkung der Haftpflicht des einzelnen Gesellschafters auf die in die Gesellschaft eingebrachte Stammeinlage. Das Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters kann zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht herangezogen werden.

Betrachtet man die Haftung als Unterscheidungsmerkmal für Unternehmungsformen, dann lassen sich grundsätzlich 3 verschiedene Arten ermitteln. Bei der ersten Art haften alle Beteiligten unbeschränkt, d. h. auch mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Hierzu gehört die O.H.G. und die Einzelunternehmung. Die zweite Art unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß ein Teil der Beteiligten unbeschränkt haftet und ein anderer Teil beschränkt. Dazu gehört die K.G. und die K.G.a.A. Die G.m.b.H. und A.G, endlich sind zu der dritten Gruppe zu zählen, bei der alle Beteiligten nur mit ihrer Einlage, d. h. beschränkt haften. Die Begründung für diese verschiedenen Arten der Haftung ergibt sich zum Teil aus der Stellung der Beteiligten zu der Unternehmung. Wer sich nur mit einer Kapitaleinlage an einer Gesellschaft beteiligen will, ohne grundsätzlich persönlich die Leitung übernehmen zu können, wird nur diese Kapitaleinlage leisten wollen, ohne damit gleichzeitig ein weiteres Risiko zu übernehmen. Wer dagegen die Leitung einer Gesellschaft übernimmt

---

[1]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 1 ff.; Nothnagel, a. a. O., S. 82; Feine, a. a. O., S. 37; Klausing, a. a. O., S. 25, u. a.

[2]) Burmeier, a. a. O., S. 422.

oder maßgebenden Einfluß auf die Leitung ausüben kann, ist viel eher bereit, neben der geldlichen Leistung auch persönliche Verantwortung, d. h. volle Haftung zu übernehmen. Aus der Verschiebung dieser Interessenkreise ergibt sich z. B. die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter einer O.H.G., der Komplementäre einer K.G., und andererseits die beschränkte Haftung der Gesellschafter der G.m.b.H. und der Aktionäre der A.G., sowie der Kommanditisten der K.G. und K.G.a.A. Aus dieser Verschiedenartigkeit ergibt sich ohne weiteres, daß die Art und Weise der Verteilung von „Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung“ [1]), von „Leistung und Kapitalbesitz“ [2]), von „Kapitalistenfunktion und Unternehmerfunktion“ [3]), von Kapital und Arbeit, eine Grundlage bildet für die Berechtigung der beschränkten Haftung [4]).

Diese Berechtigung kann nun aus dieser Trennung allein nicht hergeleitet werden, vielmehr muß die beschränkte Haftung hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen zu befürworten sein oder abgelehnt werden. Als der Gesetzgeber das G.m.b.H.-Gesetz erließ, war es weniger der Gedanke der Trennung von Kapital und Arbeit, der der G.m.b.H. die Berechtigung der Haftungsbeschränkung für ihre Träger gab, als die Erkenntnis, daß „es eine ganze Reihe wirtschaftlicher und sozialer Zwecke gibt, zu deren Verfolgung die beschränkte Haftung für die entstehenden Verbindlichkeiten vollkommen ausreichend ist, wo die unbeschränkte Haftung der Mitglieder von Gesellschaftsbildungen sogar abhält und daher ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Tätigkeit wird“ [5]). Durch die Haftungsbeschränkung sollte ein Anreiz gegeben sein, „Wagnisse einzugehen, die man vielleicht nicht eingehen würde“ [6]), wenn damit eine unbeschränkte Haftung verbunden wäre. Das Eingehen solcher Wagnisse braucht aber keineswegs immer im Sinne der Volkswirtschaft zu sein; wenn nämlich das Wagnis nur eingegangen wird wegen der beschränkten Verantwortung, dann ist dies nicht mehr als unternehmerische Tätigkeit, sondern als spekulative

---

[1]) Liefmann, Robert: Die Unternehmungstormen, Stuttgart 1928, S. 70.
[2]) Dreher, a. a. O., S. 7.
[3]) Schwab, Alfred: Die Reform der G.m.b.H., Dresden, 1935. S. 27; an Haack: Anonymität und Verantwortung im Wirtschaftsrecht. Deutscher Volkswirt, 8. Jg., Nr. 21.
[4]) Diese Trennung der versch. Funktionen ist auch das Merkmal der Einteilung der Untern.formen in Kapital- und Personalgesellschaften. Diese Einteilung befriedigt aber weder rechtlich noch wirtschaftlich; z. B. bleibt eine Einmann-A.G. stets Kapitalges., obwohl die Trennung zwischen Kapital und Arbeit aufgehoben ist; vergl. Hohlfeld, a. a. O., S. 20 ff.
[5]) Crüger-Crezelius, a. a. O., S. 15; Ehrenberg, a. a. O., S. 20 ff.
[6]) Megow, a. a. O., S. 661.

Tätigkeit zu bezeichnen, bei der im Falle eines Fehlschlags mit Hilfe der beschränkten Haftung die Verantwortung mehr oder weniger abgelehnt wird. Jedes wirtschaftliche Unternehmen trägt aber ein Risiko in sich, und wer nichts aufs Spiel setzt, ist auch kein Unternehmer [1]). Aus dieser Sachlage heraus die beschränkte Haftung zu verlangen, ist verfehlt. Trotzdem wird die beschränkte Haftung vielfach aus Gründen der Risikobeschränkung verteidigt. So empfiehlt Schmidt die Haftungsbeschränkung für alle diejenigen, die nicht die Gewißheit haben, „dem Anprall wirtschaftlicher Verhängnisse in seiner ganzen Größe und Breite" gewachsen zu sein [2]). „So wenig sich jemand, um baden zu können, der Mitte eines unberechenbaren Stromes aussetzen wird", — meint Schmidt, — „so wenig wird jemand die Neigung verspüren sich dem Anprall zu stellen." [2]). Damit verkennt Schmidt das Wesen der beschränkten Haftung vollkommen. Nach seinem Rezept dient die beschränkte Haftung dazu, in unbeschränktem Maße wirtschaftliche Wagnisse einzugehen, für die Folgen jedoch nur beschränkt einzustehen. Auch Rieger verkennt die Bedeutung der beschränkten Haftung, wenn er bei der Besprechung der G.m.b.H. schreibt: „Man hat auch bei den unsichersten Sachen das Recht, für sich zu riskieren, nicht aber dieses, den öffentlichen Markt zu belästigen." [3]). Beim Mißlingen eines risikoreichen Versuchs empfiehlt Rieger: „Man verschwindet ebenso geräuschlos, wie man gekommen ist" [4]).

Man muß sich darüber im Klaren sein, daß durch die Haftungsbeschränkung das Risiko nicht vermindert werden kann. Die beschränkte Haftung überträgt das Risiko lediglich, — und zwar in seiner letzten Auswirkung — auf den Gläubiger, „auf die Schultern der Kontrahenten." [5]). In solchen Fällen sind es die Gläubiger, die etwas riskieren, niemals aber die Gesellschafter als „Unternehmer. Das kann aber nicht der eigentliche Sinn und die einzige Aufgabe der beschränkten Haftung sein. Wenn die Wirtschaft trotzdem dazu überging, in starkem Maße die Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftpflicht zu bevorzugen, dann bedeutet dies gerade in Bezug auf die Verwendung der G.m.b.H. vielfach nichts anderes, als daß die Bedeutung und das Wesen der beschränkten Haftung häufig mißverstanden wurde.

Geradezu unverständlich ist es nun, wenn man den Staat als denjenigen bezeichnet, der an einer möglichst vielseitigen Verwen-

[1]) vergl. Liefmann, a. a. O., S. 22; Hellauer, Prof., ZfB., 3. Jg. 1926, S. 513.

[2]) Schmidt, a. a. O., S. 21.

[3]) und [4]) Rieger, a. a. O., S. 108.

[5]) Nothnagel, a. a. O., S. 24; vergl. auch Fränkel, a. a. O., S. 2.

dung der beschränkten Haftung interessiert sein soll. Schmidt, als Vertreter dieser Richtung, begründet seine Einstellung folgendermaßen: „In einer Zeit, wo der Staat mit gewaltigen Mitteln und in den verschiedensten Formen der Wirtschaft wieder aufhelfen muß, wo der größere Teil seiner Ausgaben in Wohlfahrts- und Arbeitslosenkosten besteht, muß er, gerade als nationalsozialistischer Staat, der das Wohl der Gesamtheit im Auge hat, die Möglichkeit für seine Glieder, in wirtschaftlichen Unternehmungen die Haftung zu beschränken, als für das Ganze besonders förderlich und vorteilhaft ansehen. Die Haftungsbeschränkung reizt einerseits an, Wagnisse unter erschwerten Umständen zu übernehmen und sichert andererseits den Einzelnen vor dem völligen Zusammenbruch mit der Folge der Wohlfahrtsbelastung für den Staat.“ [1]). Diese Einstellung vergißt, daß die Gefahren der beschränkten Haftung für den Gläubiger und damit für die ganze Volkswirtschaft bei einer gesteigerten beschränkt haftenden Wirtschaftstätigkeit viel schädlicher sind, als wenn eine Anzahl unbeschränkt haftender Unternehmer ihre Existenz verlieren und dann vielleicht Wohlfahrtsempfänger werden.

Bei der Stellungnahme für oder gegen die beschränkte Haftung muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber diese Haftungserleichterung nicht geschaffen hat, um allgemein die Verantwortlichkeit des Unternehmers zu beschränken. Die beschränkte Haftung dient in erster Linie dazu, die Kapitalvereinigung und damit die Bildung neuer Unternehmen zu erleichtern. Der Gesetzgeber sah sich damals vor die Wahl gestellt, die Bildung neuer Gesellschaften auf kapitalistischer Grundlage zu ermöglichen, indem er die Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkte, oder aber auf die Kapitalvereinigung zu verzichten. In letzterem Falle hätte er damit rechnen müssen, daß das Abfließen deutschen Kapitals ins Ausland, besonders nach England, in verstärktem Maße erfolgt wäre [2]).

Die beschränkte Haftung sollte weiterhin zur Gründung solcher Unternehmungen beitragen, die ohne den Vorteil der beschränkten Haftung nicht gegründet werden konnten. Man kann dabei besonders an die vom Gesetzgeber in der Begründung zum G.m.b.H.-Gesetz erwähnten Beispiele denken [3]).

---

[1]) Schmidt, a. a. O., S. 21.

[2]) vergl. Döhler, Zur Frage der Einführung einer Gesellschaft m. b. H. in England, 1913, S. 23, 79.

[3]) Entwurf I, S. 27/28.

Wegen dieser Vorteile, also der Möglichkeit der Kapitalvereinigung und Gesellschaftsbildung, wird die beschränkte Haftung in Kauf genommen.

Inwieweit in der Praxis aus diesen Gründen die Unternehmungsform der G.m.b.H. gewählt wurde, läßt sich zahlenmäßig kaum ermitteln. Dagegen ist es möglich, festzustellen, bei welchen G.m.b.H. die erwähnte Trennung von Unternehmensbesitz und Unternehmensleitung, die mit eine Voraussetzung für die Berechtigung der beschränkten Haftung bildet, durchgeführt ist. Aus den Ergebnissen der Tabelle S. 21 geht hervor, daß bei annähernd $^4/_5$ dieser Gesellschaften diese Trennung nicht besteht. Obgleich der Gesetzgeber die berechtigte Verwendung der beschränkten Haftung zum Teil von dieser Trennung abhängig macht, war diese Entwicklung bei der G.m.b.H. infolge der ungenügenden Bestimmungen des Gesetzes möglich. Die nachgiebigen Vorschriften über die Bestellung des Geschäftsführers gestatten die Aufhebung der Trennung. Nach § 6 G.m.b.H.-G. können sowohl Gesellschafter, als auch fremde Personen zu Geschäftsführern bestellt werden. Damit kam die wirtschaftliche Berechtigung der beschränkten Haftung zum Teil in Wegfall, denn sie besteht jetzt nur noch bei den Gesellschaften, die ohne die beschränkte Haftung nicht gebildet worden wären. Bei diesen ist weniger die Kapitalvereinigung ausschlaggebend für die Gründung, als die Verfolgung eines besonderen, mit einem zusätzlichen Risiko ausgestatteten wirtschaftlichen oder sozialen Zieles.

Die beschränkte Haftung ist nun trotzdem nicht ohne weiteres für alle G.m.b.H. abzulehnen, bei denen die Trennung von Kapital und Arbeit nicht durchgeführt ist, wenn die Gewißheit besteht, daß durch besondere Maßnahmen des Gesetzgebers keine Gefährdung der Sicherheit des Wirtschaftslebens infolge der Auswirkungen der beschränkten Haftung erfolgt. Der Gesetzgeber hat mithin die Pflicht, dafür zu sorgen, daß eine Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens, also hauptsächlich der Gläubiger vermieden wird. Andernfalls wäre eine Berechtigung der beschränkten Haftung überhaupt abzulehnen, da die Vorteile der beschränkten Haftung, die Kapitalbildung und Gründungserleichterung von Unternehmungen, wieder aufgehoben würden.

Zur Sicherung des Wirtschaftslebens schreibt der Gesetzgeber für diejenigen Unternehmungsformen, deren Träger beschränkt haften, zunächst ein festes Mindestkapital vor. Dieses bildet für die Unternehmung die wirtschaftliche Basis und den Garantiefonds für den Gläubiger. Während nun bei der A.G. strenge Bestimmungen

und Vorschriften innerhalb der Gründungsbestimmungen die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals regeln, ist bei der G.m.b.H. der ganze Gründungsvorgang wesentlich vereinfacht „und in mancher Hinsicht bedenklich erleichtert“ [1]).

Da das Stammkapital für den Gläubiger grundsätzlich die einzige Sicherheit bietet, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Bei der G.m.b.H. ist die Aufbringung des Stammkapitals durch ein Erlaß- und Aufrechnungsverbot für Stammeinlagebeträge, sowie durch eine Kaduzierungs- und Regreßmöglichkeit der Gesellschaft bei Nichtzahlung sichergestellt. Außerdem besteht eine Solidarhaftung als Sicherung gegen eine Täuschung der Oeffentlichkeit durch teilweise Einzahlung des Grundkapitals. Diese Haftung betrifft aber im Grunde genommen nur das Innenverhältnis. Trotz dieser umfassenden Vorschriften ist dem Gläubiger nicht die Gewähr geboten für eine richtige Aufbringung des Stammkapitals, und zwar hauptsächlich wegen den unzulänglichen Bestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen. Bei der A.G. bestehen Vorschriften über die Publizität der Sachgründung, über Bewertung und Prüfung der Sacheinlagen und über die Gründerverantwortlichkeit. Für die G.m.b.H. hat der Gesetzgeber weit weniger strenge Bestimmungen erlassen. So fehlen Vorschriften über eine Nachprüfung der Sacheinlagen und ihre Bewertung, über einen Gründerbericht und eine Gründerverantwortlichkeit [2]). Dadurch besteht die Gefahr, daß Gläubiger einer G.m.b.H. sich auf das nominelle Stammkapital verlassen und nicht in Betracht ziehen, daß u. U. minderwertige Sacheinlagen zu hoch eingesetzt wurden, um das Mindestkapital zu erreichen und auch eine besondere Kreditwürdigkeit vorzutäuschen. Die Gläubigerschädigung tritt in solchen Fällen besonders häufig ein, da sich die Gesellschafter derartig aufgebauter Gesellschaften mit Hilfe der beschränkten Haftung ihrer Verpflichtungen entziehen [3]).

Eine ähnliche Unsicherheit weisen die Bestimmungen zur Erhaltung des Stammkapitals auf. Zwar wird die Erhaltung durch die Aufnahme bestimmter Passivposten in die Bilanz (vergl. § 42 G.m.b.H.-G.) gesichert, jedoch fehlen Vorschriften, die eine Umgehung des Auszahlungsverbots durch eine unmittelbare Haftung der Zahlungsempfänger für Gesellschaftsschulden bestrafen. Die Auszahlung wird nur generell im § 30 I G.m.b.H.-Gesetz verboten.

---

[1]) Feine, a. a. O., S. 56.

[2]) vergl. Feine, a. a. O., S. 103.

[3]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 56 ff.; Dalberg, a. a. O., S. 17 ff.

Gesellschafter, die trotzdem Zahlungen erhalten haben, sind nur zur Rückerstattung an die Gesellschaft verpflichtet. Für die Gläubiger besteht in dieser Hinsicht keine Sicherung. Der Gesetzgeber hat bei der G.m.b.H. tatsächlich keine Maßnahmen ergriffen, die eine Gefährdung der Sicherheit des Wirtschaftslebens durch die beschränkte Haftung verhindern.

Aus diesen Gründen eine Abschaffung der G.m.b.H. zu verlangen, ist jedoch verfehlt. Vielmehr wird es Aufgabe der Reform sein, die beschränkte Haftung der G.m.b.H. so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung der allgemeinen Wirtschaftssicherheit vermieden wird.

Die Gefahren, die der Wirtschaft durch die beschränkte Haftung drohten, wurden bald offensichtlich. Besonders die Feststellung, daß das ausgewiesene nominelle Stammkapital keinen Sicherheitsfaktor darstellt, veranlaßte die Gläubiger, im Geschäftsverkehr mit G.m.b.H. besonders vorsichtig zu sein. Hauptsächlich solche Gläubiger, die als Kreditgeber gegenüber G.m.b.H. einen Einfluß auf die Kreditbedingungen besaßen, also in erster Linie Banken und Großgläubiger, bewilligten größere Kredite nur gegen persönliche Bürgschaften der Gläubiger [1]).

Aus diesem Vorgang wird nun häufig der Schluß gezogen, daß die wirtschaftliche Praxis dieser Unternehmungsform und dem mit ihr verwirklichten Prinzip der beschränkten Haftung „ein Begräbnis erster Ordnung" bereiten würde [2]).

Diese Einstellung gegenüber der Kreditwürdigkeit der G.m.b.H. zeigt wieder, daß die Wirtschaft bei der praktischen Verwendung der G.m.b.H. als Unternehmungsform häufig nicht erkannte oder nicht erkennen wollte, unter welchen verschiedenen Voraussetzungen der Gesetzgeber die neue Gesellschaftsform geschaffen hatte. In der Begründung zum Gesetz weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, daß die neue Unternehmungsform in der Regel für solche Unternehmungen „ohne erhebliche Inanspruchnahme des Kredits" gedacht sei [3]). Wenn daher die wirtschaftliche Praxis zum Teil Kredite an G.m.b.H. von persönlichen Bürgschaften abhängig macht, so ist das keine Absage an die

---

[1]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 203; Fehling, a. a. O., S. 73; Schmidt, a. a. O., S. 26; Findeisen, Franz: Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923, S. 25; Frankenberg-Proschlitz, a. a. O., S. 178; Stolz, Alfred: A.G. und K.G.a.A. als Mitglieder von Personalgesellschaften, Erlangen 1930, S. 18.

[2]) Großmann-Doerth, Gutachten auf dem 5. Deutschen Juristentag in Eger 1931, Sonderabdruck, S. 235 ff.

[3]) Entwurf I, S. 30.

G.m.b.H. und die damit verbundene beschränkte Haftung, sondern ein Zeichen dafür, daß sie das Wesen der G.m.b.H. richtig erkannt hat, denn die G.m.b.H. ist häufig „eine Vereinigung von viel Verstand mit wenig Geld zur bestmöglichen Ausnutzung beider“ [1]). Die Unternehmertätigkeit soll bei der G.m.b.H. die „Hauptquelle des Erfolgs“ sein [2]) und nicht die nutzbringende Einsetzung fremder Gelder. Aus diesem Grunde wäre es berechtigt, wenn „die Geldquellen den G.m.b.H. zu Kreditzwecken ganz verschlossen blieben oder nur spärlich rieseln würden“ [3]). Die beschränkte Haftung wird doch grundsätzlich dann eingeschaltet, wenn eine Unternehmung mit verhältnismäßig hohem Risiko arbeitet. Das Erkennen dieser Sachlage führte zu der erwähnten Kreditgabe gegen persönliche Sicherheiten, das Nichterkennen dagegen ist die Ursache für die häufig vorkommende Schädigung von G.m.b.H.-Gläubigern. Ihrem ganzen Wesen nach ist die G.m.b.H. nicht dazu geeignet, Kredite in Anspruch zu nehmen. Wenn diese Tatsache in der Wirtschaft allgemein beachtet würde, wäre einerseits die Zahl der bestehenden G.m.b.H. kleiner und damit andererseits auch die Zahl derer, die im Geschäftsverkehr mit G.m.b.H. schlechte Erfahrungen machen können. Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Krediten müßten jeder G.m.b.H. zeigen, daß die Wahl der Unternehmungsform in dieser Hinsicht verfehlt war. Die Wirtschaft hat es in der Hand, die Auswirkungen der beschränkten Haftung der G.m.b.H. auf ein erträgliches Maß herabzumindern. Nicht der G.m.b.H. soll ein „Begräbnis erster Ordnung“ bereitet werden, sondern der verkehrten Einstellung gegenüber dem Wesen der beschränkten Haftung und der Kreditfähigkeit der G.m.b.H. Auf diese Weise würde die beschränkte Haftung viel von ihrem „Versicherungscharakter“ [4]), d. h. von der Möglichkeit der Abwälzung wirtschaftlicher Fehlschläge auf den Gläubiger, verlieren. Die G.m.b.H. wäre dann eine Risikogemeinschaft der Gesellschafter, und damit wieder das, was sie nach dem Willen des Gesetzgebers sein sollte. Dann kann auch der beschränkten Haftung die Berechtigung nicht mehr abgesprochen werden. Sie bildet wieder eine Eigentümlichkeit dieser Gesellschaftsform, wie sie in der gleichen Gestaltung bei anderen Formen des Gesellschaftsrechts nicht mehr besteht.

---

[1]) Greulich, Carl: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der G.m.b.H., Deutsche Wirtschaftszeitung, 1907, S. 1127.

[2]) Dreher, a. a. O., S. 46.

[3]) Greulich: Der Kredit der G.m.b.H., Jahrbuch f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 87, S. 733 ff.; vergl. Molitor: Die G.m.b.H., H.buch d. Staatswiss., Bd. 4, S. 880.

[4]) Burmeier, a. a. O., S. 423.

II. Rechtspersönlichkeit der G.m.b.H.

„Die G.m.b.H. ist nicht Gesellschaft im technischen Sinne, sondern Körperschaft, d. h. ‚juristische Person' mit eigenen Organen. Infolgedessen ist lediglich die G.m.b.H. als solche Subjekt der unter ihrer Firma begründeten Rechte und Verbindlichkeiten." [1]). Die G.m.b.H. teilt die Eigenschaft der eigenen Rechtspersönlichkeit mit der A.G., der Gewerkschaft und der Genossenschaft.

Der grundsätzlich stets mögliche Wechsel der Mitglieder bei diesen Unternehmungsformen, die unpersönliche Kapitalgrundlage und die Trennung von Kapital und Arbeit „lassen eine rechtliche Unabhängigkeit des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber als das Gegebene erscheinen" [2]). Das Bestreben, den Bestand der Unternehmung unabhängig von den Schicksalen der Träger zu sichern und zu erhalten, findet in der eigenen Rechtspersönlichkeit einer Unternehmung seine Erfüllung.

Diese Eigenschaft der G.m.b.H. gibt ihr ein besonderes Gepräge. Im letzten Abschnitt konnte festgestellt werden, daß das Gedeihen der Gesellschaft hauptsächlich von der persönlichen Unternehmertätigkeit der Gesellschafter abhängig ist. Die Gesellschafter verkörpern als Träger der Unternehmung die Gesellschaft. Durch die eigene Rechtspersönlichkeit führt die Unternehmung äußerlich ein selbständiges, losgelöstes Dasein. Das bedeutet, daß die Gesellschaft als solche klagen und verklagt werden kann; sie kann Geschäfte abschließen und Verträge und Verbindlichkeiten eingehen, sie kann mit ihren eigenen Gesellschaftern in Geschäftsverkehr oder sonstige Beziehungen treten, und diese wiederum mit ihr. „Diese Geschäfte können durchaus im Interesse der Gesellschaft liegen und nur zu ihrer Förderung und zu der ihrer Träger vorgenommen werden." [3]). In diesem Falle liegt darin keine Gefahr begründet, wohl aber dann, wenn diese Geschäfte dazu dienen, den Gläubigern die Haftungsrücklage der Gesellschaft zu entziehen. Durch hohe Darlehens-, Miet- und Pachtzinsen für die Gesellschafter, durch übertriebene Gehaltszahlungen und durch Warenverkäufe unter dem Preis an die Gesellschafter ist es möglich, das Stammkapital zurückzuzahlen, „was bei einem einigermaßen geschickten Verfahren in kaum anfechtbarer Weise geschehen kann" [4]).

---

[1]) Klausing, a. a. O., S. 25.

[2]) Feine, a. a. O., S. 48.

[3]) und [4]) vergl. Dreher, a. a. O., S. 40.

Da, wie früher erwähnt wurde, nur eine Rückerstattungspflicht an die Gesellschaft besteht und keine direkte Haftverpflichtung gegenüber den Gläubigern, bedeutet in solchen Fällen die Rechtspersönlichkeit eine Gefahr. Dies wird noch deutlicher bei einer Betrachtung der sog. Einmanngesellschaft. Rechtlich entsteht diese dadurch, daß sämtliche Anteile einer Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind. Dies kann auf ganz einwandfreie Weise eintreten, wenn die Gesellschafter im Laufe der Zeit ausgeschieden sind bis auf einen, der dann die Einmanngesellschaft bildet. Die Entstehung einer Einmanngesellschaft kann aber auch ganz bewußt betrieben werden durch die sog. Strohmanngründung. Sie liegt dann vor, wenn die Gründung einer Gesellschaft (A.G. oder G.m.b.H.) nur zu dem Zwecke erfolgt, die Gründungsvorschriften zu befolgen, ohne daß sich die beteiligten Personen wirtschaftlich betätigen wollen. Vielmehr geben die Strohmänner (es genügt einer) ihre Anteile alsbald nach der Gründung vereinbarungsgemäß an einen Gesellschafter zurück. Dieser ist dann praktisch Einzelunternehmer m.b.H.

Gesetzliche Unterlagen, die geeignet sind, Einmanngesellschaften wirksam zu bekämpfen oder sie zu verbieten, bestehen nicht. Dem Gesetzgeber muß vor allem der Vorwurf gemacht werden, daß er die Möglichkeit der Entstehung einer Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Fassung des G.m.b.H.-Gesetzes unberücksichtigt gelassen oder womöglich garnicht erkannt hat. Auch der Rechtsprechung kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie diese Umgehung einer der Voraussetzungen der beschränkten Haftung, nämlich Personenvereinigung zum Zwecke der Gesellschaftsbildung, zuließ (vergl. S. 96 ff.).

Im letzten Kapitel wurde schon darauf hingewiesen, daß die scharfe Trennung Körperschaft und Gesellschafter ursächlich die Entstehung und Zulässigkeit der Einmanngesellschaft begünstigte. Diese Trennung ermöglicht es z. B., daß der „Einmann" mit der G.m.b.H. in Geschäftsverkehr treten kann und diese mit ihm, die G.m.b.H. kann als Strohmann für weitere Gründungen auftreten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Einmanngesellschaft liegt aber besonders darin, daß sie es ermöglicht, das vom Gesetzgeber nicht geschaffene Einzelunternehmen m.b.H. zu bilden. Die Haftungsbeschränkung, die damit verbunden ist, bringt dem Einmanngesellschafter alle Rechte und Vorteile des Einzelunternehmers und alle Vorteile der Kapitalgesellschaft. Die Einmanngesellschaft vermeidet aber die Nachteile des Einzelunternehmers, d. h. in erster Linie die unbeschränkte Haftung. Ermöglicht wird dies durch die

eigene Rechtspersönlichkeit der G.m.b.H. „Die Gesellschaft ist verschwunden, die beschränkte Haftung dagegen geblieben.“ [1]).

Die Statistik hat bewiesen, daß von dieser Verwendungsmöglichkeit der Rechtspersönlichkeit ausgiebig Gebrauch gemacht wurde (s. S. 18).

Es wird die Aufgabe einer Reform sein, die Mißbräuche, die sich aus der Rechtspersönlichkeit der G.m.b.H. ergeben haben, zu beseitigen. Hauptsächlich gilt dies für die Einmanngesellschaft, der die Fähigkeit abgesprochen werden muß, eine „Gesellschaft“ sowohl im Sinne einer Körperschaft, als auch im Sinne einer Personenvereinigung bilden zu können. Die Rechtspersönlichkeit besteht nur dann zu recht, wenn sie an die zu Beginn dieses Abschnitts erwähnten Voraussetzungen geknüpft wird.

III. Publizität und G.m.b.H.

Die G.m.b.H. erhält als Unternehmungsform nicht nur wegen ihrer beschränkten Haftung und wegen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit oft den Vorzug vor anderen Formen, sondern vielfach wegen ihrer geringen Publizitätsvorschriften. Um Wesen und Bedeutung der Publizität bei der G.m.b.H. kennen zu lernen, möge zunächst allgemein kurz auf die Publizität eingegangen werden.

„Publizität heißt zunächst Herstellung der Oeffentlichkeit“ [2]), und zwar „für alle Maßnahmen, die sowohl die Herbeiführung der Kenntnis, als auch die getätigte, wirkliche Darstellung der rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens an irgendwelche Personen bilden“ [3]). Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Herstellung der Oeffentlichkeit erfolgen kann, kommen 4 Formen in Betracht: 1. [4]) Die öffentliche, insbesondere gerichtliche oder notarielle Verlautbarung. Diese dient hauptsächlich einer größeren Beweiskraft der gesellschaftlichen Vorgänge. Durch die öffentliche Feststellung soll die Ernsthaftigkeit des Willens und die Solidität der Absichten verbürgt werden. Die öffentliche Verlautbarung allein erfüllt jedoch den Grundsatz der Publizität noch nicht, wenn nicht andere vom Gesetzgeber normierte Erfordernisse die Durchführung der Publizität garantieren. Hierher gehört 2. die Einreichung bei Registerbehörden. Bei diesen sind bestimmte Vorkommnisse anzumelden, und die Behörde nimmt

---

[1]) Feine, a. a. O., S. 427.

[2]) Leitz, Franz: Die Publizität der A.G., Diss. Frankfurt a. M., 1929 S. 83.

[3]) Leitz, a. a. O., S. 87.

[4]) vergl. hierzu: Lehmann, K.: Das Recht der A.G., Berlin 1898, Bd. I, S. 296 ff.

dann Eintragungen in ein durch sie geführtes Register vor. Es kann auch eine Verpflichtung zur Einreichung von Urkunden bestehen, die ihrerseits wieder als Unterlage zur Registrierung dienen. Der Sinn derartiger Vorschriften ist das Bedürfnis Außenstehender, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, die von öffentlichem Interesse sind, dauernd wahrnehmbar zu machen.

3. Ein weiteres Publizitätsmittel ist die Verkündigung, sei es durch öffentliche Blätter oder durch öffentlichen Anschlag. Die Veröffentlichungen können dabei von der Behörde vorgenommen werden (z. B. Oeffentlichkeit des Handelsregisters) oder aber von der Gesellschaft selbst freiwillig oder pflichtgemäß veranlaßt werden.

4. Endlich kann die Publizität auch durch Registrierung in den Büchern der Gesellschaft hergestellt werden; es sind dies Bücher, die eingesehen werden können, z. B. das Aktienbuch der A.G., Bilanzbuch, Statutenbuch, Protokollbücher usw.

Während nun bei der A.G. für ausreichenden Publizität gesorgt ist, „verließ der Gesetzgeber bei der G.m.b.H. das bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften übliche Prinzip der Publizität“ [1]). In der Begründung zum G.m.b.H.-Gesetz äußert sich der Gesetzgeber dazu folgendermaßen:

„Der Veröffentlichungszwang, welcher bei den Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften besteht, ist in erster Linie zum Schutze desjenigen Teils des Publikums bestimmt, welcher sich durch Erwerb von Aktien bei den Gesellschaften beteiligen will. Auch für einen großen Teil der Aktionäre selbst bietet erfahrungsgemäß die Veröffentlichung der Jahresbilanz die hauptsächlichste Gelegenheit zur Information über die Lage des Unternehmens. Aehnliche Verhältnisse haben die entsprechende Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes nötig gemacht. Dagegen kommen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem begrenzteren Mitgliederkreise Rücksichten dieser Art nicht wesentlich in Betracht. Hier kann es sich vielmehr in der Hauptsache nur um das Interesse derjenigen handeln, welche in Geschäfts-, und Kreditverkehr mit der Gesellschaft treten; dieses Interesse allein vermag aber einen Zwang zur Bilanzveröffentlichung nicht zu rechtfertigen. Die Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehen, was die Anhaltspunkte für die Würdigung der Vermögenslage ihrer Schuldnerin betrifft, keineswegs ungünstiger, als die Gläubiger jedes Einzelunternehmers und jeder Offenen Handelsgesellschaft oder einfachen Kommanditgesellschaft; denn die persönliche Haf-

[1]) Crüger-Crezelius, a. a. O., S. 48.

tung, welche in diesen Fällen stattfindet, hat ihr Maß und ihren Wert schließlich doch auch nur in der Höhe des Vermögens, welches die Verpflichteten besitzen.“ [1]).

Der Gesetzgeber wollte mit der G.m.b.H. eine Unternehmungsform schaffen, deren Gründung, Führung und Auflösung nicht durch die strengen Bestimmungen der A.G. erschwert ist. „Die G.m.b.H. ermöglicht z. B. die unbeschränkte Heimlichkeit der Gründung.“ [2]). Vorschriften über die Offenlegung des Gründungsherganges, über die Geschäftsgebarung, durch Bekanntgabe der Bilanz fehlen im G.m.b.H.-Gesetz, obwohl dies mit Rücksicht auf die beschränkte Haftung der Gesellschafter zu fordern wäre. Auch hier zeigt sich wieder, daß das innere Wesen und die inneren Voraussetzungen der G.m.b.H. vom Gesetzgeber ganz anders aufgefaßt waren, als dies in der Praxis hinterher geschah. Die Befreiung von scharfen Publizitätsverpflichtungen wäre zweckmäßig gewesen, wenn die G.m.b.H. sich innerhalb der vom Gesetzgeber gedachten Grenzen entwickelt hätte. Von diesem Standpunkt aus wäre weder die beschränkte Haftung noch die Rechtspersönlichkeit, noch die geringen Publizitätsbestimmungen geeignet gewesen, Unsicherheit in das Wirtschaftsleben zu tragen. Da die G.m.b.H. jedoch diese Grenzen überschritt und eine weitgehende Anwendung in allen Teilen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens fand, mußten die Schwächen der G.m.b.H. notwendigerweise mehr und mehr offenbar werden.

Gerade das Fehlen strenger Publizitätsvorschriften führte zu einer Bevorzugung der G.m.b.H. vor der A.G., während die beschränkte Haftung und die Rechtspersönlichkeit mehr zu einer Bevorzugung vor den persönlichen Unternehmungsformen Anlaß gab. Ueberall dort, wo aus besonderen Gründen die Publizität der A.G. den Gründungszweck erschwert hätte, fand die G.m.b.H. Verwendung. Dieser Vorgang mußte nicht unbedingt eine Gefahr für das Wirtschaftsleben bedeuten; tatsächlich wurde aber die G.m.b.H. mit ihrer Intimität vielfach dazu benützt, „hinter den Kulissen Verabredungen zu treffen, die auf eine Irreführung Außenstehender hinauslaufen“ [3]). Die starke Verwendung der G.m.b.H. im Konzernwesen ist zu einem großen Teil auf diese Möglichkeit der Geheimhaltung zurückzuführen.

Die Geheimhaltung gewisser Vorgänge innerhalb der Gesellschaft war berechtigt für die vom Gesetzgeber gedachte Gesell-

---

[1]) Entwurf I, S. 91.

[2]) Findeisen, Franz: Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor, Berlin 1924, S. 127.

[3]) Schönle, a. a. O., S. 24.

schaftsform, nicht mehr aber für die von der Praxis zu ihren Zwecken umgestaltete G.m.b.H. Die Befreiung von wichtigen Publizitätsvorschriften stellt bei der heutigen G.m.b.H. keine Eigentümlichkeit mehr da, die zu ihrem Wesen noch paßt, sondern nur eine „Charakterschwäche", die von vielen ausgenützt wird. Die Reform des G.m.b.H.-Gesetzes wird versuchen müssen, Maßnahmen zu treffen, die einerseits in berechtigten Fällen eine Geheimhaltung ermöglichen und andererseits wieder soviel Einblick gewähren, daß die Sicherheit des Wirtschaftslebens so weit als möglich gewährleistet ist. Man könnte dabei an die Einführung einer Schutzklausel denken, wie sie beim neuen Aktiengesetz zur Anwendung gekommen ist (vergl. S. 89).

IV. Gründungs- und Organisationsfreiheit der G.m.b.H.

§ 1 des G.m.b.H.-G. gestattet die Gründung von G.m.b.H. zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck. Da auch „die Vorschriften über den Gründungshergang gegenüber der A.G. wesentlich vereinfacht und erleichtert sind" [1]), und vor allem die Gründung auch an keine staatliche Genehmigung gebunden ist, besteht nicht nur Gründungsfreiheit in Bezug auf den Zweck des Unternehmens, sondern auch in Bezug auf die Errichtung der Gesellschaft als solcher.

Bei der Darstellung der Entstehung des Gesetzes wurde schon darauf hingewiesen, daß ursprünglich eine neue Rechtsform für Kolonialunternehmungen geschaffen werden sollte. Schon zur Zeit der Verhandlungen über die Ausgestaltung der neuen Kolonialgesellschaft wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß auch für die inländische Wirtschaft eine neue Unternehmungsform notwendig sei, um der Verödung des Wirtschaftslebens Einhalt zu gebieten. Ueber die Verwendung der neuen Gesellschaftsform, d. h. der G.m.b.H., die das Ergebnis dieser Bestrebungen war, äußerte sich der Gesetzgeber in der Begründung zum Gesetzesentwurf. Er brachte dabei die Verwendbarkeit der G.m.b.H. in Zusammenhang mit der Berechtigung der beschränkten Haftung für bestimmte Unternehmungen [2]). Im Gesetz selbst wurde allerdings die Verwendbarkeit der G.m.b.H. in keiner Weise auf die in der Begründung erwähnten Fälle beschränkt. Man kann sich daher fragen, ob der Gesetzgeber einschränkende Vorschriften absichtlich oder etwa nur aus „Naivität" vermied! [3]). Da letzteres nicht anzuneh-

---

[1]) Feine, a. a. O., S. 56.
[2]) vergl. Entwurf I, S. 27 ff.
[3]) vergl. Fischer, Curt, a. a. O., S. 787/788.

men ist, muß vorausgesetzt werden, daß der Gesetzgeber der Meinung war, die Wirtschaft würde die neue Rechtsform nur dann in Anspruch nehmen, wenn das Wesen der G.m.b.H. und die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung in Einklang stehen mit den Zwecken und Zielen der betreffenden Unternehmung [1]).

Bereits vor Erlaß des Gesetzes wurden gegen die grundsätzliche Gründungsfreiheit Einwände erhoben. In der Kommission des Reichstags wurde z. B. geltend gemacht, daß die beschränkte Haftung bei Bankgeschäften und Versicherungsgeschäften bedenklich und mit Gefahren verbunden sei, da der kleine Mann die Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaften nicht zu beurteilen vermöge und dieselbe als Versicherungsgesellschaft den Gläubigern nicht diejenige Sicherheit gewähren könne, „welche nach der Natur und dem Zweck der Versicherungsgesellschaft erfordert werde" [2]).

Die Bedenken gegen die Bank-G.m.b.H. wurden insofern berücksichtigt, als für diese Gesellschaften Veröffentlichung der Bilanz vorgeschrieben ist (§ 41 IV G.m.b.H.-G.). Für Versicherungsgesellschaften m.b.H. wurde eine Einschränkung mit dem Hinweis unterlassen, daß die in den meisten deutschen Staaten erforderliche staatliche Genehmigung genügend Sicherheit biete. Auch für bestimmte andere Gewerbe wird bekanntlich die Gründungsberechtigung von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht und zwar für solche, die in jedem Fall konzessionspflichtig sind, z. B. Apotheken, Gastwirtschaften, private Kranken- und Irrenanstalten, Privathandelsschulen. Bei diesen Betrieben bedarf nicht die Errichtung als G.m.b.H. der Genehmigung, sondern der Gegenstand des Unternehmens.

Durch das Hypothekenbankgesetz vom 18. Juli 1899 und das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wurde dann nachträglich die G.m.b.H. als Unternehmungsform verboten (§ 2 Hyp.ges., § 6 Pr. Vers.Ges.) und zwar durch das letzgenannte für Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Hagelversicherungen, Versicherungen auf Gegenseitigkeit, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherungen.

Diese wenigen Einschränkungen der Verwendbarkeit der G.m.b.H. lassen erkennen, daß tatsächlich weitgehend Gründungsfreiheit besteht und zwar dem Verwendungszweck nach. Die Frei-

---

[1]) vergl. Schwab, a. a. O., S. 14.

[2]) Reichstag, VIII. Leg.Per., I. Sess., Komm.-Ber., a. a. O., S. 2.

heit der Errichtung verdankt die G.m.b.H. dem sog. „System der Normativbestimmungen". Das Wesen dieses Systems liegt darin, daß der Staat auf die Genehmigung des Einzelfalles verzichtet, dagegen durch Gesetz allgemein die Voraussetzungen aufstellt, durch deren Erfüllung die Rechtsfähigkeit entsteht [1]). Dieses System gilt seit 1870 auch für die A.G., außerdem für die Genossenschaft und den eingetragenen Verein.

Das Normativsystem kann nun in den einzelnen Fällen sehr verschieden sein, je nach den vom Gesetzgeber aufgestellten Voraussetzungen. So wurde z. B. durch die Aktiennovelle von 1884 das System der Normativbestimmungen bei der A.G. sehr verschärft, nachdem es zuvor „in sehr liberalem Sinne geregelt war" [2]).

Die Aktiennovelle brachte eine strengere zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer, des Vorstands und des Aufsichtsrats, besonders bei Sachgründungen; außerdem eingehende Gründungskontrollen und erhöhte Publizitätspflichten bezüglich der Gründungsvorgänge und der Geschäftsgebarung.

Der Erlaß dieser verschärften Bestimmungen war eine unmittelbare Folge der schlechten Erfahrungen aus den sog. Gründerjahren. Durch die Aktiennovelle wurde indirekt die Schaffung der G.m.b.H. gefördert, denn der allgemeinen Tendenz, dem Prinzip der beschränkten Haftung ein möglichst breites Anwendungsgebiet zu verschaffen, stellte sich die Aktiennovelle mit ihren verschärften Bestimmungen entgegen. Der Wunsch nach einer freieren Unternehmungsform wurde deshalb in der Wirtschaft immer stärker. Obwohl doch der Gesetzgeber die Erfahrungen aus den Gründerjahren besaß, verzichtete er bei der G.m.b.H. auf die Einführung der als notwendig erkannten Sicherungsmaßnahmen. Das dürfte zweiffellos darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber nicht daran glaubte, die G.m.b.H. würde eine derartig verbreitete Anwendung finden, wie sie tatsächlich eintrat. Die geringen Rechenschafts- und Publizitätsverpflichtungen der G.m.b.H., die wenigen gesetzlichen Voraussetzungen, die einen Anspruch auf Eintragung ins Handelsregister begründen, passen für eine Unternehmungsform, deren Mitglieder eine geschlossene Gemeinschaft bilden, und bei der die persönliche Unternehmertätigkeit im Vordergrund steht, sie passen jedoch nicht für eine Form, die in das Anwendungsgebiet anderer Unternehmungsformen eindringt. Unter

---

[1]) vergl. Burchardt, Dr. K.: Bürgerliches Recht, in: Die Handelshochschule, Teil III, S. 130.

[2]) Klausing, a. a. O., S. 14.

diesen Voraussetzungen sind die Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. zu betrachten. Es kann hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Reform des Gesetzes zum großen Teil nicht deshalb notwendig ist, weil das Gesetz schlecht ist, sondern weil dieses Gesetz von der Wirtschaft falsch verstanden und vor allem falsch angewendet wurde (vergl. S. 16 Anm. 5). Diese falsche Auslegung begünstigte im Zusammenhang mit dem § 1 des G.m.b.H.-G. die „uferlose Verwendung der G.m.b.H." [1]).

Die Verwendungsmöglichkeit der G.m.b.H. wurde aber nicht minder stark durch die Wandlungsfähigkeit der Organisation gefördert. Zwar entspricht die Organisation ihren gesetzlichen Grundsätzen nach dem körperschaftlichen Charakter der G.m.b.H. So hat die G.m.b.H. eigene Organe in der Person des Geschäftsführers und in der Gesellschafterversammlung; weitere Organe wie z. B. Aufsichtsrat und Verwaltungsrat können durch die Satzung geschaffen werden. Dieser körperschaftliche Grundcharakter kann aber eine weitgehende Umwandlung erfahren und dem Charakter der Personalgesellschaften angeglichen werden. (§ 45 I). Dies wird meistens dann geschehen, wenn die Gesellschaft nur aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern besteht. So kann z. B. die Geschäftsführung, im Gegensatz zur A.G., einem oder allen Gesellschaftern als gesellschaftliche Pflicht übertragen werden (§ 6 III G.m.b.H.-G.) [2]). Auf diese Weise ist die Bedeutung der Gesellschafterversammlung als Beschlußorgan weitgehend gemindert (vergl. § 53 II G.m.b.H.-G.). Eine völlige Beseitigung der G.V. als Beschlußorgan ist allerdings nicht möglich, da ihr gewisse Funktionen nach § 46 G.m.b.H.-G. nicht entzogen werden können.

Die Annäherung an die Personalgesellschaften kann auch durch die Erschwerung der Veräußerung von Geschäftsanteilen geschehen, oder dadurch, daß die Gesellschaft nur auf Zeit errichtet wird (§ 3 II G.m.b.H.-G.) oder dadurch, daß z. B. der Tod, Konkurs oder Kündigung eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat. In diesen Fällen ähnelt die Ausgestaltung der G.m.b.H. der O.H.G. (vergl. § 131 HGB).

Die G.m.b.H. ist also imstande, wirtschaftlich die Form einer O.H.G. anzunehmen und damit die dem Gesellschaftsrecht unbekannte Form der O.H.G.-m.b.H. zu bilden, und bei völligem Fortfall der körperschaftlichen Organisation die bereits erwähnte Einzelunternehmung m.b.H. (vergl. S. 22/23).

---

[1]) Klausing, a. a. O., S. 11.
[2]) vergl. Feine, a. a. O., S. 40.

In ähnlicher Weise kann nun die G.m.b.H. organisatorisch der A.G. angeglichen werden, um dann „eine Aktiengesellschaft ohne Aktien" darzustellen [1]).

Den verschiedenen Organisationsmöglichkeiten verdankt die G.m.b.H. auch ihre Anwendung im modernen Konzernwesen. Allerdings spielt hier auch die Rechtspersönlichkeit eine wichtige Rolle, und zwar insofern, als bei Konzern-G.m.b.H. meist juristische Personen als Gesellschafter auftreten.

Die statutarische Regelung der Organisation ermöglicht die Anwendung der G.m.b.H. für die verschiedensten Zwecke. Von diesem Gesichtspunkt betrachtete auch der Gesetzgeber die Gestaltung der Organisation der G.m.b.H. Für die Organisation — so schreibt der Gesetzgeber — sei zwischen äußeren und inneren Verhältnissen derselben zu unterscheiden. Ersteres beziehe sich vornehmlich auf die Vertretung gegenüber dritten Personen. „Mit Rücksicht auf das allgemeine Verkehrsinteresse kann diese Seite der gesellschaftlichen Organisation nicht lediglich der autonomen Festsetzung durch den Gesellschaftsvertrag überlassen bleiben. Vielmehr ist die Existenz eines ausreichenden Vertretungsorgans sowie der Umfang seiner Vollmacht im Gesetze selbst zu regeln (§ 6, §§ 35—45 G.m.b.H.-G.). Den Gesellschaftern als solchen kann die Vertretung im Gesetz nicht übertragen werden, denn ein Recht jedes einzelnen Gesellschafters zur Geschäftsführung ist nur bei streng individualistischen Gesellschaftsformen möglich, wie es denn selbst ein Merkmal derselben bildet. Bei einer Vereinigungsform, welche auch für eine größere Zahl von Teilnehmern geeignet sein soll, müssen die Personen, welchen die Vertretung und Geschäftsführung obliegen soll, notwendig als Organ der Gesellschaft von dieser selbst bestellt werden.

Im übrigen wird hinsichtlich der inneren Verhältnisse der Gesellschaft die Freiheit autonomer Regelung im weitesten Umfange anzuerkennen sein. Im Gegensatz zur A.G. kann es hier als Grundsatz gelten, daß die bezeichneten Verhältnisse in erster Linie sich nicht durch das Gesetz, sondern durch den Gesellschaftsvertrag bestimmen.

Zur Aufstellung bindender Normen liegt keine Veranlassung vor, denn da eine Beteiligung des großen Publikums, wie sie dem Wesen der A.G. entspricht, hier nicht in Betracht zu ziehen ist, steht auch nicht der Schutz von Interessen in Frage, zu deren Wahrung die Beteiligten nicht selbst im Stande wären. Vielmehr

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 252.

macht die Verschiedenheit der Zwecke, welchen die neue Gesellschaftsform zu dienen bestimmt ist, es wünschenswert, einer den Bedürfnissen des einzelnen Falls entsprechende Gestaltung der inneren Verhältnisse tunlichsten Raum zu geben.“ [2]).

Diese Organisationsfreiheit gibt der G.m.b.H. die Möglichkeit, sich weitgehend der Individualgesellschaft anzugleichen. Die früher angeführten Tabellen über die Zahl der Gesellschafter und die Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung haben bewiesen, daß von dieser Möglichkeit in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht wurde. Diese Angleichung erfolgt selbstverständlich Hand in Hand mit den übrigen Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. Die Gründungsfreiheit der G.m.b.H. ermöglichte es der Wirtschaft, die arbeitstechnischen Vorteile der persönlichen Unternehmungsformen auf Wirtschaftszweige und für Wirtschaftszwecke zu übernehmen, die diesen Unternehmungsformen bisher verschlossen waren. Dies trifft hauptsächlich für die O.H.G. und K.G. zu, denen nur die Betätigung im Handelsgewerbe möglich ist. So bilden Gründungsfreiheit und Organisationsfreiheit der G.m.b.H. die Grundlagen für das Eindringen dieser Gesellschaftsform in den Bereich der früheren Organisationsformen, sie bilden aber auch zum Teil die Grundlage für ihre Verdrängung.

Nur zum Teil trifft dies zu, denn eine einseitige Bevorzugung der G.m.b.H. etwa nur wegen ihrer Organisationsfreiheit oder wegen der geringen Publizitätsverpflichtungen, läßt sich kaum nachweisen. Erst das wechselseitige, mehr oder weniger ausgeprägte Zusammenwirken dieser verschiedenen Merkmale, die bewußt die Nachteile der A.G., als auch der O.H.G. vermeiden, gibt einerseits die Erklärung für die vom Gesetzgeber ungeahnte Entwicklung dieser Gesellschaftsform, verleiht ihr aber zugleich andererseits auch ihre Eigentümlichkeit gegenüber anderen Formen des Gesellschaftsrechts.

---

[2]) Entwurf I, a. a. O., S. 44 ff.

C. Kritik an der G. m. b. H. vom Standpunkt der Wirtschaftsauffassung.

Bei der Darstellung der Entstehung des G.m.b.H.-Gesetzes wurde erwähnt, daß die neue Unternehmungsform zu einer Zeit geschaffen wurde, die der liberalistischen Wirtschaftsauffassung huldigte. Es ist eine zwangsläufige Folge dieser Wirtschaftsauffassung und ihrer Prinzipien, daß sie die bestehenden Unternehmungsformen, die die Wirtschaftsausübung wegen ihrer unbeschränkten Haftung bei den persönlichen Formen und durch strenge Vorschriften bei den unpersönlichen Formen, besonders der A.G., einengten, als ungenügend bezeichnete und vom Gesetzgeber die Schaffung neuer Formen verlangte, die derartige Beschränkungen nicht aufwiesen. Dieses „Bedürfnis" befriedigte der Gesetzgeber mit dem Erlaß des G.m.b.H.-Gesetzes, das notwendigerweise die Züge der liberalistischen Wirtschaftsauffassung trägt, denn die Unternehmungsformen sind „Ausdrücke der Funktionen des jeweiligen Wirtschaftszustandes" [1]).

Es ist verständlich, daß ein grundsätzlicher Wandel in der Wirtschaftsauffassung mit den im G.m.b.H.-Ges. vertretenen liberalistischen Grundsätzen in Widerspruch kommen mußte. Als dieser Wandel mit dem Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung im Jahre 1933 eintrat, machten sich alsbald Bestrebungen geltend, die eine Abschaffung derjenigen Anschauungen und Einrichtungen verlangten, die sich mit dem Nationalsozialismus nicht vereinbaren ließen.

So ist nach nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung „die Wirtschaft nur eines der vielen Hilfsmittel, keineswegs aber das wichtigste und niemals die Ursache und Zweck eines Staates" [2]), wie das der Liberalismus behauptet hatte. Aus dieser Anschauung heraus sind alle diejenigen Forderungen des nationalsozialistischen Staats an die Wirtschaft abzuleiten, die in dem „obersten Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz'" [3]) enthalten sind.

Der „Gemeinnutz als herrschendes Wirtschaftsprinzip kann nur durch eine Erziehung des wirtschaftenden Menschen und durch ständige Kontrolle des gesamten Wirtschaftsvorganges unter diesem Gesichtswinkel praktisch gesichert werden" [4]). Der Staat muß daher Anordnungen treffen, die geeignet sind, die sittlichen Grund-

[1]) Bruck, W. F. Dr.: Zur Systematik der Unternehmungsformen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 52, Tübingen 1924, S. 623.
[2]) Adolf Hitler: Mein Kampf.
[3]) vergl. Buwert, S. 24; Auler, S. 14; Prion, S. 126; Die nationale Wirtschaft, 4. Jg., 2. Heft, S. 38/39.
[4]) Buwert, a. a. O., S. 25.

sätze der Wirtschaftsordnung zu unterbauen und zu sichern. Diese Aufgabe fällt dem neuen Wirtschaftsrecht zu.

Welche Grundsätze im Gesellschaftsrecht als Teil des Wirtschaftsrechts der Erfüllung und Durchführung harren, läßt das Gesetz über Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 erkennen. Die Grundgedanken dieses Gesetzes sind die Förderung des verantwortungsbewußten und offen in Erscheinung tretenden Unternehmers, die Abkehr von den sog. anonymen Unternehmungsformen und die Bekämpfung des allgemeinen Hanges zur Haftungsbeschränkung. Diese Gedanken stellen in weitestem Sinne auch eine Kritik der Wirtschaftsauffassung an den unpersönlichen Unternehmungsformen und damit auch an der G.m.b.H. in ihrer heutigen Gestalt dar.

Die Grundgedanken des Umwandlungsgesetzes als Ausgangspunkt einer Kritik der G.m.b.H. vom Standpunkt der Wirtschaftsauffassung.

1. Begünstigung der persönlichen Unternehmungsformen.

Das Bestreben der Wirtschaft, den Vorzug der beschränkten Haftung in steigendem Maße in Anspruch zu nehmen, führte zu einer starken Verbreitung derjenigen Gesellschaftsformen, die diese Haftungsbeschränkung ermöglichten. Infolge ihrer Eigentümlichkeiten, die eine starke Angleichung an die Offene Handelsgesellschaft und an das Einzelunternehmen ermöglichten, wurde dabei besonders die G.m.b.H. bevorzugt.

Diese Entwicklung wurde teilweise sogar begrüßt. Heyl zu Herrnsheim äußerte z. B. noch 1934, an der heutigen O.H.G. sei für die Praxis die unbeschränkte Haftung am wenigsten brauchbar [1]). Diese Ansicht, die eine allgemeine Einführung der Haftungsbeschränkung befürwortet, ist heute überwunden, denn es wurde erkannt, daß ein Erschlaffen der wirtschaftlichen Unternehmungslust und der persönlichen Verantwortungslust eine unmittelbare Folge der Haftungsbeschränkung ist und daß damit ein stetes Sinken wirtschaftlicher Erfolge zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft verbunden ist [2]).

Aus dieser Erkenntnis heraus erließ der Gesetzgeber das Umwandlungsgesetz, um die Abkehr von anonymen Kapitalformen, d. h. von Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, „weil sie in vielen

[1]) in: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg., Heft 1, S. 7 ff.
[2]) vergl. Schönle, a. a. O., S. 28.

Fällen dem Unternehmen Haftungsbeschränkung gewähren, obwohl dazu wirtschaftlich kein Anlaß besteht“ [1]).

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Unternehmungsformen „konnte nicht vermieden werden, daß die Grenzen der einzelnen Gesellschaftsformen flüssig erscheinen. Es mußte die Möglichkeit offen bleiben, die eine Unternehmungsform in eine andere zu verwandeln. Vor allem aber kommt in Betracht, daß durch Vereinbarungen der Beteiligten die Ausgestaltung des gesetzlichen Schemas im einzelnen Fall derart erfolgen kann, daß der sachliche Inhalt sie einer anderen Gesellschaftsform wesentlich nähert. Ja, die Umgestaltung kann soweit gehen, daß nur dem Namen nach die gewählte Form erhalten bleibt, ihr sachlicher Inhalt aber für eine andere Gesellschaftsform passend ist“ [2]). Bei der G.m.b.H. ist das Mißverhältnis zwischen Rechtsform und wirtschaftlicher Gestalt besonders stark in Erscheinung getreten. Die Rechtsform diente vielfach nicht dazu, dem „wirtschaftlichen Bau der Unternehmung einen ihm entsprechenden Ausdruck in der gewählten Rechtsform zu verleihen, sondern dem mit der betreffenden Einzelwirtschaft in Berührung tretenden ein völlig falsches Bild ihrer persönlichen und sachlich-kapitalmäßigen Grundlagen zu verschaffen“ [3]). Die schädlichen Folgen einer derartigen Handlungsweise sind offensichtlich, denn „wenn jemand eine Rechtsform für seine Tätigkeit benützt, die für ihn, wenigstens nach dem Willen des Gesetzgebers nicht geschaffen ist, so kann dies nur auf zweierlei hinauslaufen, entweder er schädigt sich oder andere, wobei das Letztere den weit häufigeren Fall darstellt“ [4]).

Das Umwandlungsgesetz bietet nun all denen, die aus solchen Gründen die Form einer Kapitalgesellschaft gewählt haben, die Möglichkeit, freiwillig die Umwandlung in geeignetere persönliche Unternehmungsformen zu vollziehen. Staatssekretär Reinhardt sprach anläßlich der Ankündigung der mit der Umwandlung gewährten Erleichterungen: „Ich glaube, daß die vorgesehenen Erleichterungen genügen werden, um eine große Zahl von Kapitalgesellschaften anzuregen, sich in Personalgesellschaften oder Einzelunternehmungen umzuwandeln. Jede Umwandlung trägt zur Vergrößerung der Klarheit der Beteiligungs- und Verantwortungsverhältnisse in der Wirtschaft bei.“

---

[1]) Bergmann, Hans: Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften, Berlin 1935, S. 38.

[2]) Starke, A.: O.H.G., K.G. und Stille Gesellschaften von der Errichtung bis zur Auflösung, Berlin 1928, S. 4.

[3]) und [4]) Hohlfeld, a. a. O., S. 15.

Die Häufigkeit der Umwandlungen gerade von G.m.b.H. [1]) ist die Bestätigung dafür, daß zahlreiche Gesellschaften nur die äußere rechtliche Form aufzugeben brauchen, um in Zukunft ohne weitere wirtschaftliche Umgestaltung als Einzelunternehmungen oder O.H.G. weiterzubestehen. Viele Gesellschaften bringen damit ihre innere wirtschaftliche Gestalt in Einklang mit der entsprechenden rechtlichen Organisation. Die Statistiken über die Entwicklung der G.m.b.H. haben ergeben, daß die G.m.b.H. besonders geeignet war für die wesenswidrige Verwendung und Umgestaltung der Rechtsform. Es gehört mit zu den Zielen des Umwandlungsgesetzes, diese Entwicklung zum Abschluß zu bringen. Gleichzeitig wird aber durch die Umwandlung die Durchführung eines grundlegenden Punktes der heutigen Wirtschaftsführung erleichtert, nämlich die Durchführung des Grundsatzes verantwortlicher Wirtschafts-Führung im allgemeinen und des Führerprinzips im besonderen.

2. Führerprinzip und verantwortliche Wirtschafts-Führung.

Nachdem sich die Zweckmäßigkeit des Führerprinzips im politischen und kulturellen Leben als zweckmäßig erwiesen hat, ist seine Durchführung in der Wirtschaft eine berechtigte und zwangsläufige Folge und Forderung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik [2]). Das Führerprinzip verlangt von seinen Trägern Selbständigkeit und Freiheit nach Außen, Autorität nach Innen, Persönlichkeit, Verantwortung und Können [3]). Wegen dieser großen Anforderungen, die an den Unternehmer als Führer der Unternehmung gestellt werden müssen [4]), ist die Durchführung des Führerprinzips in der Wirtschaft außerordentlich erschwert, denn einmal sind „die Führer spärlich gesät, es sind viel mehr Führerposten als Führer vorhanden“ [5]) und außerdem soll auch verhindert werden, daß „einer Führer eines Unternehmens wird, weil er dazu bestimmt wird. Er muß von Natur aus dazu bestimmt sein und das erweist sich durch seine eigene Leistung und Fähigkeit“. (Adolf Hitler.) Zu diesen Schwierigkeiten, die mit der Führerausbildung und Führerauslese zusammenhängen [6]), tritt noch die mit

[1]) Die IV. D.V.O. zum Ges. über Umwandlung von Kap.Ges. vom 24. 6. 1937 (RGBl. S. 661) verlängert die Umwandlungsfrist für Gesellschaften, die vor dem 1. I. 1937 bestanden bis zum 31. 3. 1941.

[2]) vergl. Akademiebericht, a. a. O., S. 26.

[3]) vergl. Mönckenmeier, Otto, J.buch der nat.soz. Wirtschaft, 1935, S. 42; Lüer, Carl: Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens, Rh. M. W.Ztg., 1935, Nr. 15, S. 448; Auler, a. a. O., S. 25.

4. vergl. auch Adolf Weber: Ende des Kapitalismus? München 1930, S. 17.

[5]) Schacht, Dr. H.: Das Ziel der Aktienrechtsreform, Rede auf der 9. Vollsitzung der Akad. f. D. Recht, 30. 11. 1935.

[6]) vergl. Auler, a. a. O., S. 26 ff.

dem Führerprinzip untrennbar verknüpfte Forderung nach Führerverantwortung, denn „verantwortliche Führung in der Wirtschaft bedeutet, daß eine wirtschaftliche Einflußnahme ohne die entsprechende Verantwortung unmöglich sein soll“ [1]).

Der Begriff „Verantwortliche Wirtschaftsführung“ umfaßt sowohl die Forderung nach Verantwortung des Führers der Unternehmung, als auch nach Verantwortung derjenigen, die auf Grund von Mitbestimmungsrechten die Leitung der Unternehmung maßgebend beeinflussen können, ohne verantwortlich in Erscheinung zu treten, also „anonym“ bleiben.

Das Verlangen nach Führerverantwortung wird dann besonders stark bestehen, wenn nach außen nicht zu erkennen ist, wer für die Haltung und Leitung der Unternehmung verantwortlich ist [2]), wenn eine Trennung zwischen Führung und Besitz durchgeführt ist, d. h. also bei den Kapitalgesellschaften. Bei diesen Unternehmungsformen erstreckt sich die Haftungsbeschränkung nach außen nicht nur auf die Gesellschafter, sondern auch auf die Tätigkeit der Leiter der Unternehmung. Soll bei diesen Unternehmungsformen das Führerprinzip durchgeführt werden, dann muß den Führern der Unternehmung auch die Verantwortung für ihre Geschäftsführung übertragen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, welche Handlungsfreiheit der Leiter einer Unternehmung besitzt. Das Führerprinzip als solches verlangt für seinen Träger eine gewisse Bewegungsfreiheit. Entsprechend dieser Bewegungsfreiheit, die in ihrer Auswirkung Erfolg und Mißerfolg der Unternehmung gleichermaßen beeinflussen kann [3]), muß auch die Verantwortungspflicht des Führers gestaltet sein. Zwar ist durch das „Gefühl der sittlichen Verantwortung vor dem Ganzen“ [4]) eine verantwortliche Führung oft besser gewährleistet, als durch zahlreiche gesetzliche Haftungsbestimmungen; trotzdem ist es nicht zu umgehen, die moralische Verantwortungspflicht durch besondere Bestimmungen zu ergänzen, sei es nun durch zivilrechtliche Bestimmungen oder darüber hinaus auch noch durch strafrechtliche Vorschriften.

Derartige Bestimmungen müssen auch für den Geschäftsführer der G.m.b.H. erlassen werden. Zwar spielt der Führergedanke bei der G.m.b.H. teilweise nur eine untergeordnete Rolle, und zwar

---

[1]) Fricke, a. a. O., S. 15; vergl. an Haack, a. a. O., S. 907 ff.

[2]) Schmid, Gustav: Der Grundsatz verantwortlicher Führung, Bottrop 1936, S. 5.

[3]) Bradtke, Gerhard: Das Führerprinzip in der A.G., in: Z. f. hand.wiss. Forschung, 29. Jg., Heft IV, S. 170 ff.

[4]) Auler, a. a. O., S. 35.

deshalb, weil annähernd 75—80% der G.m.b.H. weniger als 5 Gesellschafter haben und bei rund 30% dieser Gesellschaften alle Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer sind. Bei diesen Gesellschaften sind die Besitzer des Unternehmens auch deren Führer. Nicht das Führerprinzip als solches bereitet bei diesen, wie auch bei allen anderen G.m.b.H. Schwierigkeiten, sondern die damit verbundene Forderung nach Verantwortung der Geschäftsführer.

Die organisatorische Durchführung des Führerprinzips ist schon nach dem heutigen G.m.b.H.-Gesetz eine Angelegenheit, die durch statutarische Regelung erledigt werden kann. § 45 II G.m.b.H.-Gesetz ermöglicht die Erweiterung der Befugnisse des Geschäftsführers und Einschränkung der Mitwirkung der Gesellschafter, besonders der Gesellschafterversammlung als Beschlußorgan. Durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag können die der Gesellschafter-Versammlung zukommenden Rechte für die in den §§ 46 bis 51 genannten Vorgänge aufgehoben und dem Geschäftsführer übertragen werden. Andererseits können die Rechte des Geschäftsführers nach § 37 G.m.b.H.-Gesetz eingeschränkt werden. Aus diesen dispositiven Bestimmungen ergibt sich ohne weiteres, daß die Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Geschäftsführers in jedem einzelnen Fall besonders geregelt werden kann. Unterschiede in der Festsetzung, in der Art und Weise der Durchführung des Führerprinzips bezüglich der Rechte des Führers sind also durchaus möglich. Keine Unterschiede werden dagegen bezüglich der Verantwortungspflicht möglich sein, denn jeder Führer hat für seine Handlungen die Verantwortung zu übernehmen. Wie diese Forderung erfüllt werden kann, wird im Rahmen der Reformvorschläge ausführlich dargestellt werden.

4. Bekämpfung der Anonymität.

Bei der Erklärung des Begriffs „Verantwortliche Wirtschafts-Führung" wurde darauf hingewiesen, daß Verantwortung nicht nur von dem Führer einer Unternehmung zu fordern ist, sondern auch von denen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Machtstellung Entscheidungen maßgebend beeinflussen oder selbst treffen können, ohne dabei verantwortlich in Erscheinung zu treten, d. h. bei anonymer Beschlußfassung.

Die Annonymität tritt in dem Verhältnis zwischen Unternehmensleitung und Besitz in Erscheinung [1]). Bei den Personalgesellschaften „liegt wenigstens bei einem Gesellschafter eine gewisse

[1]) Hepp, a. a. O. S. 2.

Verbindung von Kapital und Geschäftsführung vor, die, verbunden mit unbeschränkter Haftung, volle Verantwortung in der Gesellschaftet entfaltet und dem Unternehmen ein persönliches Gepräge gibt“ [1]). Anders dagegen bei den Kapitalgesellschaften; hier ist gerade die Trennung von Kapital und Geschäftsführung ein wesentliches Merkmal, das allerdings auch die Grundlage für die Anonymität in diesen Gesellschaftsformen bildet.

Der Vorwurf der Anonymität traf von den unpersönlichen Unternehmungsformen in besonders starkem Maße die A.G. [2]). Bei der G.m.b.H. dagegen „scheidet das Problem der Anonymität n a h e z u vollständig aus“ [3]), und zwar deshalb, weil „deren Nur-Kapitalbeteiligte in einem relativ engen Verhältnis zur Gesellschaft stehen“ [4]). Diese enge Bindung an die Gesellschaft wird dadurch erreicht, daß die Veräußerung der G.m.b.H.-Anteile gesetzlich stark eingeschränkt ist: die gesetzlichen Bestimmungen schreiben für die Veräußerung eines Anteils die Abfassung eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrags vor. Auch im Falle der Veräußerung eines Anteils ohne Genehmigung der Gesellschaft gilt der Gesellschaft gegenüber „nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist. (§ 16 G.m.b.H.-G.). Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Veräußerung eines Anteils durch zusätzliche Vorschriften weiterhin erschweren [5]). Auch die Ausübung des Stimmrechts durch formallegitimierte Dritte ist nicht möglich, da bei der G.m.b.H. das Stimmrecht nicht an den Besitz des Anteils geknüpft ist wie bei der Aktie. Die anonyme Beeinflussung der Geschäftsleitung einer G.m.b.H. durch unbekannte Gesellschafter ist demzufolge nicht möglich. Bei den Vorschlägen zur Reform wird noch darauf einzugehen sein, wie die Anonymität ausgeschaltet werden kann, wenn einzelne Gesellschafter in Wirklichkeit nur Treuhänder von Dritten sind.

5. Beschränkte Haftung und Verantwortung.

Wegen der beschränkten Haftung scheint die „Verantwortliche Führung“ bei der G.m.b.H. besonders schwierig zu sein. „Wer sich den Folgerungen aus seiner Handlungsweise — mit Ausnahme etwaiger strafrechtlicher Belangbarkeit — entziehen wollte, konnte dies tun, indem er seine Unternehmung in eine solche

---

[1]) Schönle, a. a. O., S. 19.
[2]) vergl. Dix, H., a. a. O., Nr. 6, Fischer, Paul, a. a. O., S. 54.
[3]) Klausing, a. a. O., S. 49.
[4]) Dreher, a. a. O., S. 21.
[5]) Klausing, a. a. O., S. 49.

Rechtsform goß, die seine persönliche Haftung auf den Betrag seines Vermögenseinschusses beschränkte, ja, wenn er selbst überhaupt keinerlei Mittel eingebracht hatte, ihn vollkommen unbeteiligt ließ, falls die von ihm geleitete Unternehmung zugrunde ging.“ [1]). Dem Grundsatz der Verantwortung widerspricht eine Verwendung der beschränkten Haftung aus derartigen Gründen vollkommen. Es geht nicht an, daß jemand „irgendwie wirtschaftlich oder im Sinne der Rechtsordnung schuldhaft handelt“ und „er sich dann hinter dem Schutz der beschränkten Haftung verkriechen kann.“ [2]).

Nicht die beschränkte Haftung als solche ist verwerflich, sondern die selbstsüchtige Ausnützung dieser Einrichtung. In einem früheren Abschnitt wurde bereits darauf hingewiesen (vergl. S. 33), daß es „eine Reihe wirtschaftlicher und sozialer Zwecke gibt, zu deren Verfolgung die Beschränkung der Haftung ausreichend ist und wo umgekehrt die unbeschränkte Haftung von Gesellschaftsbildungen abhält, und so ein Hindernis für die wirtschaftliche Tätigkeit und Entwicklung darstellt“ [3]).

Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Gesellschaftsformen, mit denen die beschränkte Haftung verbunden ist, am Aufschwung des Wirtschaftslebens am Ende des letzten Jahrhunderts einen nicht unbeträchtlichen Anteil haben. Nothnagel führt diesen Aufschwung sogar „zum größten Teil“ auf die Möglichkeit zurück, sich an einem Unternehmen mit beschränkter Haftung beteiligen zu können [4]).

Nach der heutigen Wirtschaftsauffassung kann grundsätzlich auch nur die mißbräuchliche Anwendung der beschränkten Haftung bekämpft werden, und mißbräuchlich angewandt ist diese, wenn nicht wegen der Kapitalvereinigung und Gesellschaftsbildung die Wahl einer Unternehmungsform mit beschränkter Haftung erfolgte, sondern aus eigennützigen Bestrebungen heraus.

„Wir sind uns darüber klar, daß das System der beschränkten Haftung mannigfache Gelegenheit für Mißbrauch bietet. Einige dieser Mißbräuche sind nach unserer Auffassung ein Teil des Preises, den die Allgemeinheit dafür zu zahlen hat, daß sie ein System eingeführt hat, welches so günstige Wirkungen auf Handel und Industrie hat. Prinzipiell und allgemein scheint es uns höchst unerwünscht zu sein, irgendwelche Einschränkungen einzuführen, die in ernstlicher Weise die Tätigkeit ehrbarer Kaufleute beein-

---

[1]) und [2]) Hohlfeld, a. a. O., S. 12/13.
[3]) Crüger-Crezelius, a. a. O., S. 15.
[4]) Nothnagel, a. a. O., S. 22.

trächtigen könnte und unvermeidlich Handel und Wohlstand des Landes ungünstig beeinflussen würde, nur in der Absicht, einen gelegentlichen Mißbrauch zu verhüten.“ [1]).

Es wird die Aufgabe der Reform sein, die schädlichen Auswirkungen der mißbräuchlichen Anwendung der beschränkten Haftung, also bei schuldhaftem Handeln und bei selbstsüchtiger Ausnützung des Vorteils der beschränkten Haftung, nach Möglichkeit zu beseitigen. „Man wird im Gesellschaftsrecht mit zu allgemeinen Begriffen der zivil- und strafrechtlichen Haftung nicht mehr auskommen. Die bisherigen Bestimmungen waren zu weit gefaßt und in der Durchsetzung zu schwierig, so daß man sie als nahezu praktisch wertlos ansprechen muß. Es ist bekannt, daß nur in den Fällen ungeheurer Mißwirtschaft unter Verfolgung eigensüchtiger Ziele strafrechtlich eingeschritten wurde. Zivilrechtliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist kaum vorgekommen.“ [2]). Durch geeignete Maßnahmen kann auch bei der G.m.b.H. erreicht werden, daß die beschränkte Haftung in gewissen Fällen weder für die Gesellschafter, noch für die Leiter der Unternehmung ein Mittel darstellt, sich der Verantwortung zu entziehen.

Richtlinie muß dabei sein, diese Vorschriften so zu fassen, daß die beschränkte Haftung der G.m.b.H. erhalten bleibt, daß die getroffenen Maßnahmen keine unbillige Härte für Geschäftsführer und Gesellschafter darstellen, und daß eine weitgehende Sicherung des Wirtschaftslebens gegen verantwortungslose Ausnützung der beschränkten Haftung besteht. „Je strenger und durchgebildeter die Haftung der wirtschaftlich verantwortlich Handelnden, desto ärmer an wirtschaftlichen Verlusten, und desto sicherer der Güterumsatz, desto besser aber auch die Lage des Gläubigers.“ [3]).

Die Forderungen der Wirtschaftsauffassung an die G.m.b.H. sind zum Teil organisatorisch zu lösen, wie z. B. die Durchführung des Führerprinzips als solchem, zum größeren Teil aber bedarf es doch gesetzlicher Regelung. Insbesondere wird dies nötig sein für die mit dem Führerprinzip verbundene Forderung nach Verantwortung. Hier wird die G.m.b.H. eine starke Umgestaltung des bestehenden Zustandes erfahren müssen, soll sie der Kritik der Wirtschaftsauffassung standhalten können.

---

[1]) Lehmann, Julius: Gutachten auf dem 34. Deutschen Juristentag in Köln, Bd. I 1926, S. 330/331.

[2]) Fricke, a. a. O., S. 16.

[3]) Hohlfeld, a. a. O., S. 14.

D. Vorschläge zu einer Neuordnung des Rechts der G. m. b. H.

I. Aufgabe der G.m.b.H.-Reform.

Die Bestrebungen für eine Reform des G.m.b.H.-Gesetzes sind beinahe so alt wie das Gesetz selbst. Die Bedenken gegen die neue Rechtsform wurden eigentlich schon mit dem Bekanntwerden des ersten Gesetzentwurfes geäußert [1]).

Seitdem bildet die Reform der G.m.b.H. ein ungelöstes Problem; trotzdem ist es zu „einer eigentlichen Reformbewegung, wie sie uns im Aktienrecht begegnet, nicht gekommen" [2]). Als „Schwester der A.G." stand die G.m.b.H. immer im Schatten dieser Unternehmungsform, und ehe die Reform des Aktienrechts nicht durchgeführt war, konnte die Reform des G.m.b.H.-Gesetzes nicht in Angriff genommen werden, zumal die Reformwünsche für die G.m.b.H. sich teilweise deckten mit denen der A.G. In ein dringenderes Stadium geriet die G.m.b.H.-Reform jedoch mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Die Forderungen der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung nach Verantwortung im Wirtschaftsleben, nach Abkehr von der Anonymität, nach Sicherheit im Wirtschaftsleben waren mit den im G.m.b.H.-Gesetz vertretenen Grundsätzen zum großen Teil nicht in Einklang zu bringen. Alsbald setzten dann auch Bestrebungen ein, die aus diesen Gründen ein völliges Verbot der G.m.b.H. verlangten [3]). Andere wiederum lehnten nach wie vor jede Reform ab, weil sich die Wirtschaft mit dem Wesen der G.m.b.H. vertraut gemacht habe [4]). Aus einer grundsätzlichen Einstellung für oder gegen die G.m.b.H. konnten sich diese Autoren nicht mit einer Reform des Gesetzes einverstanden erklären, obwohl von anderer Seite in zahlreichen Veröffentlichungen gezeigt worden war, daß auf dem Wege einer durchgreifenden Reform fühlbare Mängel des seitherigen Zustandes beseitigt werden können [5]).

Durch die Erklärung von Reichsminister Frank auf der konstituierenden Sitzung des G.m.b.H.-Ausschusses in Frankfurt a. M. am 8. Juni 1937 ist der Streit insofern geklärt worden, als Reichsminister Frank als Arbeitsziel des Ausschusses die Neugestaltung

---

[1]) vergl. Bähr, Goldschmidt, a. a. O., Klausing, in: Rheinmainische Wirtsch.-Ztg., 1937, Nr. 5, S. 147.

[2]) Klausing, G.m.b.H.-G., a. a. O., S. 50.

[3]) vergl. Fischer, Curt; Frankenberg-Proschlitz; Fehling; a. a. O.

[4]) vergl. Schmidt, Otto; aus früherer Zeit: Liebel u. Dreher, a. a. O.

[5]) in diesem Sinne: Reinhardt, DJZ.; Fricke, Zadow, Schwab, Burmeier, Huppert, a. a. O.

des G.m.b.H.-Gesetzes bezeichnete. Es herrscht dabei übereinstimmend die Ansicht, „daß unbestreitbare Mängel der Rechtsüberspitzung, die im Zusammenhang mit dem G.m.b.H.-Institut aufgetreten sind, beseitigt werden müssen.“ [1]).

Ausgangspunkt der Reform ist zunächst die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung mit ihren verschiedenen Anforderungen an den Unternehmer. Dabei wird es sich hauptsächlich darum handeln, eine Lösung zu finden zwischen der Forderung nach Verantwortung und dem dieser Forderung entgegenstehenden Prinzip der beschränkten Haftung der G.m.b.H. Einen weiteren wichtigen Ausgangspunkt bildet der Gegensatz zwischen Rechtsform der G.m.b.H. und wirtschaftlicher Gestalt [2]). Dieser Gegensatz trägt im Zusammenhang mit den Eigentümlichkeiten der G.m.b.H., die in ihrer im Gesetz festgelegten Normierung bei dem heutigen Wesen der G.m.b.H. nicht mehr vollständig berechtigt sind, viel dazu bei, die Sicherheit des Wirtschaftslebens zu gefährden. Alle Maßnahmen, die eine verantwortliche Führung der G.m.b.H. sicherstellen sollen, sind jedoch vergebens, wenn durch andere Bestimmungen die Sicherheit des Wirtschaftslebens nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie es im Sinne der Gesamtwirtschaft, als auch im Interesse der Gläubiger verlangt werden kann. Aus diesem Grunde ist eine Reform derjenigen Bestimmungen, die diese Sicherheit gefährden, sowie die Aufnahme von Bestimmungen, die diese Sicherheit begründen, ein nicht minder wichtiger Teil der Neugestaltung.

Die Reform des G.m.b.H.-Gesetzes verlangt auch eine Erneuerung „der Gesinnung und der praktischen Haltung bei all den Menschen, deren persönliche Arbeit und persönlicher Einsatz unsere Wirtschaft tragen. Hand in Hand wird freilich zugleich eine Beseitigung oder gründliche Umgestaltung der Rechtseinrichtungen gehen müssen“.

In dieser Weise mögen die folgenden Vorschläge zu einer Reform der G.m.b.H. beitragen.

II. Vorschläge zur Durchführung des Grundsatzes verantwortlicher Führung.

I. Verantwortungspflicht des Geschäfts-„Führers“.

In einem früheren Abschnitt wurde darauf hingewiesen, daß die organisatorische Durchführung des Führerprinzips bei der

---

[1]) Die Zukunft der G.m.b.H. in: Die nationale Wirtschaft, 5. Jg., 7. Heft, S. 218.

[2]) vergl. Feine, a. a. O., S. 27; Klausing, Rh. M. W. Ztg., a. a. O.

G.m.b.H. bereits nach dem heutigen Gesetz durch eine entsprechende Anwendung des § 45 II G.m.b.H.-G. und durch statutarische Festlegung im Gesellschaftsvertrag möglich ist und kaum Schwierigkeiten bereitet (Vergl. S. 56). Diese ergeben sich dagegen bei dem Versuch, dem Geschäfts-„Führer" der Gesellschaft, sei er nun Gesellschafter oder Nichtgesellschafter, irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, eine verantwortliche Führung der Unternehmung sicherzustellen und zwar sowohl gegenüber den Gesellschaftern, als auch nach außen. Es geht nach der heutigen Wirtschaftsauffassung nicht an, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß derjenige, der fremdes Vermögen verwaltet, nur den Vermögensträgern Rechenschaft schuldig ist. Da die G.m.b.H. als selbständige Rechtspersönlichkeit auf dem Kreditmarkt der Wirtschaft erscheint [1]), d. h. kreditfordernd, besteht keine Veranlassung, im Falle des Zusammenbruches einer G.m.b.H. mit Hilfe der beschränkten Haftung in jedem Falle die Verantwortung auszuschalten und lediglich eine private Verantwortungspflicht zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft, bzw. den Gesellschaftern gelten zu lassen. Die Konkurse großer Unternehmungen ließen diesen Mißstand besonders stark in Erscheinung treten. Bei den meisten Zusammenbrüchen der Krisenzeit gab es im „System der insolventen Konzerne irgendwo eine G.m.b.H., die infolge ihrer geringen Publizität als Schiebebahnhof benutzt worden war" [2]). In diesem Zusammenhang kommt es zunächst nicht darauf an, aus welchen Gründen die G.m.b.H. im Konzernwesen zur Anwendung gelangte, vielmehr soll darauf hingewiesen werden, daß in solchen Fällen der Schaden nicht nur wenige Vermögensträger trifft, sondern daß tatsächlich die gesamte Volkswirtschaft geschädigt wird. Das Recht der Verfügungsfreiheit über privates Eigentum und die Beschränkung der Verantwortung nur gegenüber den wenigen Vermögensträgern können in vollem Umfange nicht als berechtigt angesehen werden [3]).

Daher ist zu fordern, daß die Verantwortungspflicht in geeigneter Weise so erweitert wird, daß im Falle verantwortungsloser Führung die Führer einer Gesellschaft, sowie diejenigen, die die Leitung in verantwortungsloser Weise beeinflußten, haftbar gemacht werden können. Auch der Vorstand einer A.G. hat nach dem neuen Aktien-Gesetz „unter eigener Verantwortung die Ge-

---

[1]) vergl. Fischer, Curt, a. a. O., S. 174.

[2]) Frankfurter Zeitung, Nr. 112, 1937, S. 1.

[3]) vergl. Burmeier, a. a. O., S. 429; Buwert, a. a. O., S. 31 ff.; Die nationale Wirtschaft, 4. Jg., 2. Heft, S. 40, Anm. 9; Schütt, a. a. O., S. 7.

sellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern“ [1]). Die Verantwortung, die dem Führer einer G.m.b.H. obliegt, muß nach bestimmten Haftungsgrundsätzen praktisch durchgeführt werden können. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die neuen Bestimmungen über die zivil- und strafrechtliche Haftung nicht zu weit gefaßt werden und eine einfache Anwendung ermöglichen.

Bei der Feststellung derartiger Bestimmungen, die doch letzten Endes angeben sollen, wann gegen die Forderungen des Führerprinzips und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit verstoßen wurde, muß stets beachtet werden, daß „jeder Versuch, das Führerprinzip in Gesetzen festzulegen, den Anschein einer Formalisierung erwecken“ [2]) muß. „Das Gesetz kann aber die Formen auswählen und bevorzugen, die mehr als andere ein Leben in der Gemeinschaft und damit das Werden und Wirken von wirklichen Führern zu gewährleisten scheinen.“ [3]).

Es zeigt sich hier wieder, daß der gesinnungsmäßigen Einstellung zur heutigen Wirtschaftsauffassung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der Durchführung eben dieser Auffassung zukommt.

2. Haftungsverpflichtungen für Geschäftsführer und Gesellschafter.

Welche Maßnahmen können nun vorgeschlagen werden, um bei einer Verletzung der Verantwortungspflichten eine zivil- und strafrechtliche Haftung zu begründen? [4]).

Nach dem geltenden G.m.b.H.-Gesetz kann ein zivilrechtlicher Anspruch der Gesellschafter gegenüber dem Geschäftsführer nur dann erhoben werden, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig zum Schaden der Gesellschaft handelte (§ 43 G.m.b.H.-G., § 823 BGB.). Diese Haftung trat aber nur dann ein, wenn auf Antrag der Gesellschafter die vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung zivilrechtlich geltend gemacht wurde, wobei die Beweislast der Gesellschaft bzw. den Gläubigern oblag. Es bedarf keiner weiteren Erörterung darüber, daß an dieser Regelung der Beweisführung eine Reihe von Regreßklagen gescheitert sind [5]). Nicht umsonst hat der Aktienrechtsausschuß aus diesem Grunde die Umkehrung der

---

[1]) Begründung zum Gesetz über A.G. und K.G.a.A. vom 30. I. 1937 R.A. Nr. 28/37.

[2]) und [3]) Schütt, a. a. O., S. 6.

[4]) vergl. Möhring, Helmut: Die Geschäftsführung der G.m.b.H. Leipzig 1925, S. 122 ff.

[5]) vergl. Fischer, Paul, a. a. O., S. 108.

Beweislast vorgeschlagen [1]). Dieser Vorschlag kann auch für die Regelung der Verantwortungspflicht in der G.m.b.H. vertreten werden.

Durch die Umkehrung der Beweislast haben die Gesellschafter eine Möglichkeit, die verantwortliche Führung jederzeit wirksam zu kontrollieren. Da der Geschäftsführer ständig damit rechnen muß, über seine Tätigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird er aus eigenem Interesse sein Amt verantwortungsbewußt verwalten. Seine Handlungsfreiheit wird durch diese Regelung in keiner Weise eingeschränkt, wohl aber sind die Schranken der Verantwortung errichtet, „in denen die notwendige Bindung an die volkswirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit und die organische Begrenzung der sonst zur Willkür werdenden Freiheit liegt." [2]).

Während dieser Vorschlag davon ausgeht, den Geschäftsführer nur dann haften zu lassen, wenn er seine Pflichten in schuldhafter Weise verletzt hat, wird in der Literatur teilweise eine unbeschränkte Haftung des Geschäftsführers befürwortet [3]).

Durch die sog. Erfolgshaftung sollte das Verantwortungsgefühl des Geschäftsführers erhöht werden und seiner Handlungsfreiheit die notwendige Begrenzung auferlegt werden. Unter Erfolgshaftung versteht man die Einstandspflicht für Geschäftsverluste der Gesellschaft ohne jegliches Verschulden des Geschäftsführers. Bei den Reformvorschlägen zum Aktiengesetz hatte dieser Gedanke zahlreiche Anhänger gefunden. Diese haben geltend gemacht, der Hang zur Beschränkung der Haftung müsse beseitigt werden. An seine Stelle müsse die persönliche Haftung treten, wie sie von jedem Kaufmann gefordert werde [4]).

Dieser Vorschlag, der im neuen Aktiengesetz keine Aufnahme gefunden hat, ist auch für die G.m.b.H. abzulehnen. Die Erfolgshaftung würde für den Geschäftsführer eine unbillige Härte bedeuten, da er für objektiven Mißerfolg haften müßte. Die verwirkte Haftung ist aber grundsätzlich von einem eigenen Verschulden abhängig zu machen, von einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Erfolgshaftung mutet dem Geschäftsführer eine Haftung zu für Vorgänge, die außerhalb seiner Verantwortungspflicht und auch außerhalb des Verantwortungsvermögens liegen, also für den Konjunkturumschwung und für Umstände, die abseits der Berechnung eintreten und demzufolge unabwendbar sind. Beispiels-

[1]) Akadamiebericht, a. a. O., S. 33.
[2]) Akademiebericht, a. a. O., S. 33.
[3]) vergl. Schütt, a. a. O., S. 33.
[4]) vergl. Aufsätze in: „Die deutsche Volkswirtschaft", 1934, S. 277, 590 und 639.

weise kann ein Unternehmen, das zur Verwertung eines Patentes gegründet wurde, durch eine neue Erfindung seine Existenzgrundlage verlieren. Kann in solchen Fällen noch billigerweise eine Erfolgshaftung des Geschäftsführers verlangt werden? Die Erfolgshaftung würde dem Geschäftsführer Besitzerpflichten des Einzelkaufmanns auferlegen, ohne ihm gleichzeitig Besitzerrechte zu geben.

Die Erfolgshaftung hätte auch noch andere schwerwiegende Folgen. Jeder Geschäftsführer würde durch sie in seiner Entschlußkraft gelähmt. Er würde aus eigenem Interesse jeglichem Wagnis aus dem Wege gehen. An die Stelle einer verantwortungsbewußten, tatkräftigen Geschäftsführung würde eine ängstliche, vorsichtige treten. Aus Furcht vor den Folgen der Erfolgshaftung würde der Geschäftsführer bei einem Konjunkturumschwung das Unternehmen eher liquidieren, als den Kampf gegen die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse aufnehmen. Der vorsichtige und verantwortungsbewußte Geschäftsführer würde in seiner Geschäftsführung eingeengt, wogegen der verantwortungslose Geschäftsführer die Haftung bedenkenlos übernehmen würde. Die Tatsache, daß die Erfolgshaftung nur unbedeutend wäre, spricht zwar bei wirtschaftlicher Betrachtung gegen sie, dagegen würde dies nichts aussagen gegen die psychologische Wirkung einer derartigen Haftung. Schwerwiegender ist die mit dieser Haftung verbundene Behinderung der unternehmerischen Tätigkeit. Zu dieser Tätigkeit gehört eben nicht nur der Einsatz von Kapital und Arbeit, sondern auch die Uebernahme eines gewissen Risikos. Würde man dieses Risiko, d. h. die Verlustmöglichkeit allein dem Geschäftsführer aufbürden, dann müßte ihm auch ein Anrecht auf den positiven Erfolg seiner Tätigkeit gegeben werden. Die Erfolgshaftung wird man auch deshalb ablehnen müssen, weil sie verhindern würde, daß notleidende Gesellschaften überhaupt noch Geschäftsführer finden werden [1]).

Eine Haftung des Geschäftsführers für Mißerfolg ist nur berechtigt, wenn dieser durch die Handlungsweise des Geschäftsführers verursacht wurde, also durch Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Nur in diesen Fällen ist ein Anspruch gegen den Geschäftsführer berechtigt. Eine Verkennung dieser Sachlage ist auch das Kennzeichen solcher Vorschläge, die durch die Bildung einer Haftungsrücklage eine verantwortliche Führung der Gesellschaft zu erreichen suchen, und gleichzeitig den zivilrechtlichen Ersatzansprü-

[1]) vergl. Jarmer, a. a. O., S. 600; Mahn, a. a. O., S. 1161; Fischer Curt, a. a. O., S. 29 ff.

chen der Gesellschaft eine materielle Grundlage verschaffen wollen[1]). Gegen die Durchführung dieses Vorschlags sprechen ebenfalls zu viele Bedenken.

Der Haftungsfonds müßte zunächst eine ziemliche Höhe erreichen, damit er nötigenfalls überhaupt eine Sicherheit bedeutet. Da der Fonds aus Gehaltsabzügen des Geschäftsführers gebildet wird, muß dessen Gehalt groß genug sein, damit tatsächlich ein größerer Betrag dem Fonds zufließen kann. Der Fonds entsteht also aus Geldern, die die Gesellschaft dem Geschäftsführer zusätzlich zukommen läßt. Bei einer nur angemessenen Gehaltszahlung kann von dem Geschäftsführer nicht verlangt werden, daß er noch verhältnismäßig hohe Beträge dem Haftungsfonds zuführt. — Außerdem ist durchaus nicht einzusehen, weshalb ein Geschäftsführer, der seine Aufgaben und Pflichten verantwortungsbewußt erfüllt, noch Teile seiner Einkünfte auf unbestimmte Zeit hinterlegen soll.

Die Ziele der Erfolgshaftung und der Haftungsrücklage können auf andere Weise erreicht werden. Beide Maßnahmen sollen den Geschäftsführer dazu anhalten, die Gesellschaft so zu leiten, wie „das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es erfordern". Der Ansporn hierzu wird gegeben sein, wenn man dem Geschäftsführer nicht unbillige Haftungsverpflichtungen auferlegt, sondern durch Gewährung einer Gewinnbeteiligung und angemessener Gehaltszahlung. Dem fähigen Geschäftsführer, der am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt ist, wird ein Antrieb gegeben, sowohl zu verantwortlicher Führung der Gesellschaft, als auch zu erfolgreicher Führung. In diesem Sinne sind auch Bachmanns Ausführungen zu verstehen: „Der Geschäftsführer wird erst dann zum Unternehmer, wenn sein Einkommen weniger an den Anstellungsvertrag, als an den Erfolg seiner Tätigkeit gebunden ist."[2]). Die Höhe des Gehalts kann bei dieser Regelung der jeweiligen Lage der Unternehmung angepaßt werden. Diese Gedanken, die auch im neuen Aktienrecht zum Ausdruck kommen, können auch im kommenden G.m.b.H.-Gesetz Aufnahme finden.

Es genügt nach dem bisher Erwähnten zivilrechtlich vollkommen, wenn die Haftpflicht des Geschäftsführers nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Gesellschaft in Kraft tritt. Durch die Umkehrung der Beweislast ist die Möglichkeit geboten, den Geschäftsführer jederzeit zivilrechtlich zur Erfüllung seiner

---

[1]) vergl. Megow, a. a. O., S. 658.
[2]) Bachmann, a. a. O., S. 590.

Schadenersatzpflicht zu zwingen. Dies genügt den Ansprüchen, die die Gesellschafter billigerweise stellen können.

Dagegen muß noch eine andere Haftungsverpflichtung des Geschäftsführers berücksichtigt werden, welche die Gläubiger der Gesellschaft in bestimmten Fällen geltend machen können. Bekanntlich ist den Gläubigern der Gesellschaft kein Zugriff auf das Privatvermögen eines Gesellschafters und des Geschäftsführers möglich. Falls nun Gläubiger der Gesellschaft durch diese nicht befriedigt werden, muß die Möglichkeit gegeben sein, daß sie den Geschäftsführer belangen können, da dieser die Gesellschaft führt. Dieser Anspruch wird allerdings nur dann berechtigt sein, wenn der Geschäftsführer die Sorgfalt eines „ordentlichen und gewissenhaften Leiters gröblich verletzt hat". Dieser Vorschlag würde den Bestimmungen des § 84 V Aktiengesetz entsprechen. Durch diese Maßnahme würde auch bei der G.m.b.H. die Verantwortungspflicht des Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern der Unternehmung erhöht.

Eine Verpflichtung des Geschäftsführers zum Schadenersatz gegenüber Gläubigern der Gesellschaft kann jedoch dann nicht als berechtigt anerkannt werden, wenn der Geschäftsführer einen gesetzmäßigen Beschluß der Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung über Geschäftsführungsfragen ausführte. In diesem Falle erscheint eine Haftungsverpflichtung der Gesellschafter angebracht; besonders gilt dies für solche Fälle, in denen durch Maßnahmen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung das Vermögen der Gesellschaft ausgehöhlt wird und damit das den Gläubigern als Garantiefonds dienende Stammkapital in nicht erkennbarer Weise verkleinert wird, z. B. durch versteckte Kapitalrückzahlungen (vergl. S. 40).

Die praktische Wirkung aller zivilrechtlichen Haftverpflichtungen ist natürlich in jedem Falle verschieden, da die wirtschaftliche Ergiebigkeit stets von der Höhe des Privatvermögens des Betroffenen abhängig ist. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Kreditwürdigkeit der G.m.b.H. als solcher richtig zu erkennen (vergl. S. 39). Da eine richtige Einstellung der Wirtschaft demgegenüber nicht vorausgesetzt werden kann, müssen notwendigerweise Schritte ergriffen werden, die für den Gläubiger eine erhöhte Sicherheit bedeuten.

Die erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen bieten einen ausreichenden Schutz gegen eine verantwortungslose Führung der Unternehmung. Sie berücksichtigen die berechtigten Forderungen der Gesellschafter und der Gläubiger. Gleichzeitig verhindern sie

eine Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit des Geschäftsführers.

Wie steht es nun mit der strafrechtlichen Haftung des Geschäftsführers? Nach dem geltenden G.m.b.H.-Gesetz wird mit Gefängnis und Geldstrafe belegt, wer als Geschäftsführer einer G.m.b.H. vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt (vergl. § 81a)[1]). Die Straffälligkeit wird also von einer vorsätzlichen Handlungsweise abhängig gemacht. Diese Gesetzgebung wird dem Verlangen nach einer unbedingten Verantwortungspflicht keineswegs gerecht. Dem Geschäftsführer, dessen Befugnisse bei einer vollen Durchführung des Führerprinzips nur beschränkt sind durch die Pflicht, die Verantwortung zu tragen, muß diese auch übertragen werden, wenn er fahrlässig zum Nachteil der Gesellschaft handelt. In gröberen Fällen fahrlässiger Schädigung wird man sogar eine Freiheitsstrafe für angebracht halten können, besonders auch deshalb, weil die vorsätzliche Schädigung der Gesellschaft viel weniger häufig erfolgen wird, als gerade die fahrlässige Außerachtlassung der Verantwortungspflicht. Das Gesetz hat durch eine Verschärfung des Untreueparagraphen (§ 266 StGB.) schon jetzt dafür gesorgt, daß für schwere Fälle der vorsätzlichen Untreue, unwahren Darstellung und Verschleierung Zuchthausstrafen möglich sind.

Durch die Erweiterung der Haftung auf fahrlässiges Verschulden wird die Bewegungsfreiheit des Geschäftsführers nicht eingeschränkt. Dagegen wird das Bewußtsein, zivil- und strafrechtlich verantwortungspflichtig zu sein, eine Schranke vor allzu leichtfertiger Geschäftsführung aufrichten.

Die Frage, ob der Geschäftsführer Gesellschafter ist oder nicht, spielt im Zusammenhang mit dieser Untersuchung keine Rolle. Der Führergedanke kennt darin keine Unterschiede. Der Geschäftsführer, der nicht Gesellschafter ist, hat für seine Geschäftsführung dieselbe Verantwortung zu tragen, wie der Gesellschafter, der Geschäftsführer ist.

Der Einwand, bei einer Ausdehnung der Haftung würde niemand mehr nach Geschäftsführerposten streben, kann nicht haltbar begründet werden. Aus dem bisher Angeführten geht klar hervor, daß die verstärkte Verantwortungspflicht keine Härte darstellt, sondern eine notwendige Maßnahme gegen unverantwortliche Wirtschaftsführung. Die Erweiterung der Haftungsverpflichtungen wird lediglich die günstige Wirkung haben, daß alle diejenigen, die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit keine Verantwortung

[1]) vergl. Möhrung, a. a. O., S. 143 ff.

übernehmen wollen, aus dem Wirtschaftsleben ferngehalten werden.

Für dieselben Fälle, für die eine zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter vorgeschlagen wurde, also hauptsächlich für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen, die auf eine Schädigung der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter und zuungunsten der Gläubiger hinauslaufen, wird auch eine strafrechtliche Haftung der Gesellschafter zu befürworten sein. Diese strafrechtliche Verfolgung wird umso nötiger sein, als die Gesellschafter zahlreicher Gesellschaften häufig nahezu vermögenslos sind [1]) und dementsprechend die zivilrechtliche Haftung ohne großen wirtschaftlichen Wert ist. Diese Ausdehnung der zivil- und strafrechtlichen Haftung auf Geschäftsführer und Gesellschafter nimmt der G.m.b.H. nichts von ihrem Wesen als Unternehmungsform mit beschränkter Haftung ihrer Träger; das Prinzip der beschränkten Haftung besteht unverändert fort, allerdings mit der Einschränkung, daß in gewissen berechtigten Fällen diese Haftung im Interesse der Sicherheit des Wirtschaftslebens durchbrochen werden kann. Auf diese Weise tragen die vorgeschlagenen Bestimmungen mit dazu bei, die zahlreichen Mißbräuche, die mit der beschränkten Haftung getrieben wurden, weitgehend zu verhindern.

3. Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf die Frage der Berechtigung der G.m.b.H.

Das im geltenden G.m.b.H.-Gesetz verwirklichte Prinzip der beschränkten Haftung widerspricht der Forderung der heutigen Wirtschaftsauffassung nach Verantwortung. Die unbegrenzte beschränkte Haftung der G.m.b.H. begünstigt unmittelbar den Eigennutz, denn bei dieser Rechtsform ist es bisher noch möglich, die Folgen unverantwortlicher Unternehmertätigkeit mit Hilfe der beschränkten Haftung auf die Schultern der Kontrahenten abzuwälzen. Aus diesen Gründen wurde die G.m.b.H. vielfach als unvereinbar mit der heutigen Wirtschaftsauffassung bezeichnet [2]).

Es wurde schon öfter darauf hingewiesen, daß diese Auffassung das Wesen der G.m.b.H. bezüglich ihrer beschränkten Haftung und ihrer Kreditwürdigkeit nicht erkannte. Andererseits trifft dieser Vorwurf auch diejenigen, die aus selbstsüchtigen Gründen diese Gesellschaftsform wählten und nicht beachteten, daß die beschränkte Haftung der G.m.b.H. nicht Selbstzweck ist, wie Groß-

[1]) vergl. Fehling, a. a. O., S. 3, 78.

[2]) vergl. z. B. Frankenberg-Proschlitz; Fischer, Curt, a. a. O.

mann-Doerth meint [1]), sondern nur Mittel zum Zweck, nämlich Mittel, um die Gesellschaftsbildung und Kapitalvereinigung zu ermöglichen. Mit dem Wegfall der beschränkten Haftung würde nun allerdings die G.m.b.H. als Unternehmungsform eine ihrer Haupteigenarten verlieren, nicht aber dann, wenn die beschränkte Haftung in gewissen Fällen keinen Schutz mehr gewährt, sondern volle Verantwortung fordert, in Gestalt der im vorigen Abschnitt vorgeschlagenen Haftungsverpflichtungen. Wird die beschränkte Haftung aus den früher genannten Gründen in Anspruch genommen, dann ist sie auch berechtigt. Diese Berechtigung schließt aber keineswegs aus, daß die Gesellschafter und Geschäftsführer einer G.m.b.H. nicht verpflichtet sind, für ihre Tätigkeit die Verantwortung zu übernehmen, außer bei unverschuldetem Mißerfolg, der sich bei der Verfolgung der Gesellschaftszwecke einstellt. In diesem Falle bleibt die Haftung beschränkt auf die eingezahlte Einlage. Es ist Aufgabe der Gläubiger, dieser Sachlage entsprechend ihre geschäftlichen Beziehungen zu G.m.b.H. zu gestalten.

Diese Art der „Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung" würde auch dem verschiedenartigen Aufbau der G.m.b.H. und der Tätigkeit der einzelnen Gesellschafter innerhalb der Gesellschaft gerecht. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die G.m.b.H. eine Unternehmungsform sein, bei der sich die einzelnen Gesellschafter keineswegs nur aktiv beteiligen können. Es kann nun nicht verlangt werden, daß jeder, der einen Teil seines Vermögens in die Gesellschaft steckt, zugleich mit seinem ganzen Vermögen haftet [2]). Haftung und Verantwortung hat derjenige zu tragen, der die Gesellschaft führt, oder wer auf die Geschäftsführung maßgebenden Einfluß besitzt. Wer Geldmittel zur Verfügung stellt, führt noch lange nicht die Unternehmung, sondern er gibt zunächst nur Mittel zu ihrer Führung. Aus dieser Bereitstellung geldlicher Mittel kann aber nicht die Uebernahme einer unbeschränkten Haftung abgeleitet werden. Die vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen tragen diesen verschiedenen Möglichkeiten in jeder Weise Rechnung, denn die Haftung erstreckt sich nur auf diejenigen Gesellschafter, die entweder Geschäftsführer sind oder besondere Rechte besitzen. Diese Regelung kommt besonders solchen Gesellschaftern zugute, die keine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft ausüben.

---

[1]) Großmann-Doerth, a. a. O., Sp. 28.
[2]) vergl. hierzu Fehling, a. a. O., S. 76 ff.

4. Treupflicht der Gesellschafter.

Die Art der Mitwirkung der Gesellschafter an der Geschäftsführung läßt die Frage aufkommen, ob es berechtigt und praktisch ist, eine Treupflicht für die Gesellschafter der G.m.b.H. zu statuieren. Diese Frage ist deshalb bei der G.m.b.H. von Bedeutung, weil bei ihr die Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft viel enger ist, als z. B. bei der A.G.

Bei der A.G. ist typisch für die Stellung des Aktionärs, daß er in erster Linie eine Kapitalanlage sucht. An einer persönlichen Betätigung in dem Unternehmen liegt ihm meist nichts. Die Ausübung des Stimmrechts überließ der einzelne Aktionär vielfach seiner Bank als formallegitimierten Dritten. Diese Bank oder auch sonstige Finanzgruppen, die über ein gewisses Stimmrecht verfügten, nahmen an der Geschäftsführung durch Ausübung des Stimmrechts teil. Ob die Belange, die diese Gruppen stimmrechtsmäßig vertraten, im Interesse der Unternehmung lagen oder nur im eigenen, ist hierbei eine andere Sache. Sicher ist jedoch, daß die leichte Uebertragbarkeit der Aktie dem anonymen Kapital die Möglichkeit bot, maßgebend die Unternehmungsleitung zu beeinflussen [1]).

Die Bestrebungen im Verlaufe der Aktienrechtsreform gingen aus diesem Grunde auch darauf hinaus, die Mitwirkung der Aktionäre einzuschränken. In diesem Sinne gewährt das neue Aktiengesetz dem Aktionär teilweise nur noch eine begrenzte Mitwirkung. Das Verhältnis des Aktionärs zur A.G. wurde damit keineswegs enger gestaltet.

In der G.m.b.H. begegnen wir ganz anderen Verhältnissen. Hier besteht ein enges Band zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft. Diese engen Beziehungen kommen auch im Gesetz zum Ausdruck, z. B. durch gerichtlich oder notariell zu beurkundende Abtretung der Anteile, einheitlichen Geschäftsanteil, Gesamthaftung bei nur teilweiser Einzahlung des Stammkapitals. Eine Reihe von Vorschriften haben den Zweck, das Interesse der Gesellschafter an der Unternehmung zu heben. Die Gesellschafter übernehmen die Anteile nicht in erster Linie, um ihr Kapital irgendwo anzulegen, sondern sie stehen, wie die im Laufe der Entwicklung eingetretene Annäherung an die Personalgesellschaft bewiesen hat, in einem engen Verhältnis zur Gesellschaft.

Wie schon erwähnt, wurde im neuen Aktienrecht die Mitwirkung der Aktionäre eingeschränkt, um den Vorstand frei zu machen von der Beeinflussung anonymen Kapitals. Bei der G.m.b.H. ist

[1]) vergl. Dix, a. a. O., S. 242.

gerade das Gegenteil zu fördern, nämlich eine Annäherung der Gesellschafter an die Gesellschaft. Weil die Gesellschaft in ihrem Besitz ist und weil sie die Träger der Unternehmung sind, muß ihr Verhältnis zur Gesellschaft anders geartet sein. Der Verhältnis des Aktionärs zur A.G. wurde schon dargestellt. Er steht dem Unternehmen im allgemeinen ziemlich fremd gegenüber. Man verlangt von ihm auch keine besondere Treupflicht, auch im neuen Aktiengesetz nicht [1]). Er kann sich an den verschiedensten Unternehmungen beteiligen, kann Aktien von Konkurrenzgesellschaften erwerben. Bei der G.m.b.H. dagegen besteht ein persönliches Verbundensein mit der Gesellschaft; es ist deshalb auch verständlich, wenn für das neue G.m.b.H.-Gesetz eine gewisse Treupflicht und Wettbewerbsklausel vorgeschlagen wird. Diese Treupflicht der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern besteht zwar in der Theorie ohne weiteres [2]); aber das genügt nicht. Es muß den Gesellschaftern gesetzlich verboten sein, irgendetwas zu unternehmen oder zu dulden, was die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter schädigen kann.

Die Grenze, wann ein direktes Wettbewerbsverbot angebracht ist, dürfte sich darnach richten, welche Stellung der einzelne Gesellschafter in der Gesellschaft einnimmt, d. h. es wird darauf ankommen, ob er an der Geschäftsführung irgendwie beteiligt ist, außer seiner Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung. Die Größe einer Gesellschaft, gemessen an der Zahl ihrer Gesellschafter wird weniger eine Rolle spielen, als die Art der Mitarbeit des einzelnen Gesellschafters. Es ist natürlich, daß bei Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern dem Wettbewerbsverbot u. U. eine größere Bedeutung zukommt, als bei großen G.m.b.H. mit zahlreichen Gesellschaftern, bei denen die Bindung an die Gesellschaft bei rein passiver Mitgliedschaft weniger stark sein kann. Aber auch dann ist ein Verbot gerechtfertigt, das Handlungen mit Strafe bedroht, die gegen Treu und Glauben, gegen die mitgliedschaftlichen Interessen verstoßen.

Die genannten Bestimmungen über die Treupflicht der Gesellschafter tragen in starkem Maße dazu bei, die Führung der Gesellschaft und Beeinflussung der Leitung verantwortungsbewußt zu gestalten. Insbesondere wird durch die Treupflicht erreicht, daß die Erzielung gesellschaftsfremder Vorteile erschwert wird. Gerade hierin wird die G.m.b.H.-Gesetzgebung weiter gehen müssen, als dies bei der A.G. der Fall ist. Die besondere Stellung der Gesell-

---

[1]) vergl. Klausing, Rh. M. W. Ztg., a. a. O., S. 146.
[2]) vergl. Heep, a. a. O., S. 46 ff., sowie dessen Literaturangaben.

schafter einer G.m.b.H. verlangt, daß in Bezug auf die Treupflicht und das Wettbewerbsverbot eine Annäherung an die O.H.G. vollzogen wird.

Wird die durch die genannten Bestimmungen geförderte Betriebsgemeinschaft noch durch eine entsprechende Ausschaltung anonymer Beeinflussung gesichert, so entspricht der persönliche Aufbau der G.m.b.H. im Zusammenhang mit den verschiedenen Haftungsverpflichtungen weitgehend den Anforderungen der heutigen Wirtschaftsauffassung nach Verantwortung des Unternehmers.

5. Ausschaltung der Anonymität.

Die mit der Forderung nach verantwortlicher Führung eng verbundene Bekämpfung der Anonymität ist durch die bisher dargestellten Haftverpflichtungen schon gesichert. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Befugnisse des Geschäftsführers kann die anonyme Beeinflussung der Geschäftsführung vollständig unmöglich gemacht werden (vergl. S. 56/57). Eine derartige Regelung wird jedoch mit Rücksicht auf den persönlichen Aufbau der G.m.b.H. in den wenigsten Fällen getroffen werden. Es wird deshalb auch bei weitgehenden Befugnissen des Geschäftsführers eine Einflußnahme der Gesellschafter auf die Geschäftsführung durch statutarische Festlegung möglich sein müssen, sei es nun dadurch, daß einzelnen Gesellschaftern besondere Rechte zugestanden werden, oder auch nur der Gesellschafter-Versammlung, oder einem Aufsichtsrat. Bei dem geringen Mitgliederstand der meisten G.m.b.H. ist sowohl bei der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung, als auch bei der des Aufsichtsrats eine namentliche Abstimmung möglich, so daß später jeder Gesellschafter nötigenfalls zur Verantwortung und zur Erfüllung seiner Haftverpflichtungen herangezogen werden kann. Auf diese Weise wird die anonyme Beeinflussung in der G.m.b.H. unterbunden.

Wichtig für die Ausschaltung der Anonymität ist die Klärung der Sachlage, wie ein Gesellschafter seine Beziehungen zur Gesellschaft lösen kann. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Haftpflicht der einzelnen Gesellschafter und ihre Treupflicht gewährleisten zwar eine verantwortungsbewußte Tätigkeit in der Gesellschaft; bei einem Wechsel der Mitgliedschaft gehen diese Pflichten automatisch auf den neuen Erwerber über. Trotzdem ist die Unternehmung daran interessiert, daß dieser Wechsel nicht ohne ihr Wissen erfolgt. Es entspricht dies einmal dem persönlichen

Aufbau der G.m.b.H., dann aber auch der berechtigten Abneigung gegen unbekannte neue Gesellschafter, die vielleicht gesellschaftsfremde Bestrebungen in die Unternehmung hineinbringen. So ist es z. B. durchaus denkbar, daß Gesellschafter oder Teilhaber anderer, konkurrierender Unternehmungen, beim Freiwerden von Geschäftsanteilen versuchen, diese zu erwerben. Auf diese Weise wäre eine gewisse anonyme Beeinflussung der Gesellschaft möglich, da der neue Gesellschafter in einem solchen Fall nicht seine eigenen Interessen wahrnimmt, sondern sehr wahrscheinlich diejenigen der hinter ihm stehenden Unternehmung. Auch der Erwerb von Stammanteilen durch Personen, die nur Treuhänder von Drittinteressenten sind, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Aus dienen Gründen ist es verständlich, wenn das G.m.b.H.-Gesetz schon nach der heutigen Fassung die Erhaltung und den Schutz der Gesellschaftsinteressen durch die in § 15 III G.m.b.H.-G. vorgesehene Erschwerung der Veräußerung von Geschäftsanteilen anstrebt.

Eine Möglichkeit, die Veräußerung weiterhin zu erschweren, ist durch den § 15 V G.m.b.H.-G. vorgesehen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß trotz der Formvorschriften des § 15 I—IV G.m.b.H.-G. Wege gefunden wurden, die die Veräußerung von Geschäftsanteilen zum Schaden der Gesellschaft zulassen [1]). Die Tatsache, daß durch die Statuten der meisten G.m.b.H. die Veräußerung über das gesetzliche Maß hinaus erschwert ist [2]), zeigt deutlich, daß die Wirtschaft das Wesen der G.m.b.H. in Bezug auf ihren persönlichen Aufbau richtig erkannt hat. Zweck dieser Erschwerungen ist stets, „die Verflüchtigung des mitgliedschaftlichen Interesses zu vermeiden" [3]). Es ist eine Aufgabe der G.m.b.H.-Gesetzgebung, festzulegen, auf welche Weise allein Geschäftsanteile veräußert werden können, um Umgehungsversuche der bisherigen Formvorschriften zu unterbinden.

Man kann ohne weiteres zugeben, daß die Bestimmung, die Veräußerung von Geschäftsanteilen von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig zu machen [4]), zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, denn schließlich muß jeder Gesellschafter das Recht haben, sich nötigenfalls aus eigenem Antrieb von der Gesellschaft zu lösen. Um die Gesellschaft davor zu schützen, daß die Veräußerung eines Geschäftsanteils womöglich schädliche Folgen nach sich ziehen

---

[1]) Schultheß, a. a. O., § 13.
[2]) Bauer, a. a. O., S. 31, 35, Tab. 6: von 900 G.m.b.H. war bei 731 die Uebertragung erschwert.
[3]) Müller-Erzbach, a. a. O., S. 47.
[4]) vergl. Schwab, a. a. O., S. 71.

kann, und um dem Gesellschafter das Recht zu geben, sich ohne besondere Zustimmung von der Gesellschaft zurückziehen zu können, schlägt Molitor vor, den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht auf freiwerdende Geschäftsanteile einzuräumen[1]). Damit allein sind die Belange der Gesellschaft aber noch nicht genügend gesichert, denn durch ein Vorkaufsrecht hat sie noch keinen Einfluß darauf, wenn der Geschäftsanteil auf nicht rechtsgeschäftlichem Wege übertragen wird, also z. B. bei Pfändung und Versteigerung eines Geschäftsanteils. Gerade in solchen Fällen kann es Interessenten gelingen, in eine G.m.b.H. Eintritt zu erlangen und damit eine der Gesellschaft abträgliche Einflußnahme auszuüben. Es wird deshalb notwendig sein, das Vorrecht der G.m.b.H. auch auf die Fälle der nicht rechtsgeschäftlichen Uebertragung auszudehnen.

Auf diese Weise sind die Interessen der Gesellschaft und diejenigen der einzelnen Gesellschafter gewahrt. Eine Anonymität ist so gut wie ausgeschlossen. Eine teilweise Anonymität, die dadurch vorkommen kann, daß ein Gesellschafter nur Treuhänder von Drittinteressenten ist, wird die Gesellschaft durch geeignete Auswahl der neuen Gesellschafter zu vermeiden suchen. Die Haftverpflichtungen der Gesellschafter werden ihrerseits dazu beitragen, daß die treuhänderische Ausübung von Gesellschafterbefugnissen verhältnismäßig selten in Erwägung gezogen werden muß. Durch eine im Zusammenhang mit der Publizität der G.m.b.H. vorgeschlagene Maßnahme, wird diese treuhänderische Gesellschaftertätigkeit weiterhin in ihrer Wirkung abgeschwächt.

Die in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Reformpunkte sollen hauptsächlich darlegen, daß die G.m.b.H. den Forderungen der heutigen Wirtschaftsauffassung angeglichen werden kann. Es wurde dabei versucht, das Wesen der G.m.b.H. nur insoweit zu verändern, als es notwendig erschien. Insbesondere wurde Wert darauf gelegt, das Prinzip der beschränkten Haftung der G.m.b.H. in ein gesundes Verhältnis zu bringen mit der Forderung nach Verantwortung im Wirtschaftsleben.

Die nun folgenden Vorschläge bezwecken, durch geeignete Maßnahmen die verschiedenen Unzulänglichkeiten des G.m.b.H.-Gesetzes, die zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der G.m.b.H. als Unternehmungsform und zu einer Gefährdung der Sicherheit des Wirtschaftslebens Anlaß gegeben haben, auszuschalten. Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß die Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. eine gewisse Umgestaltung erfahren werden.

---

[1]) Molitor, a. a. O., S. 23; vergl. Huppert, a. a. O., S. 1465.

III. Vorschläge zur Sicherheit des Wirtschaftslebens.

1. Beschränkung der Gründungsfreiheit.

Durch die Gründungsfreiheit der G.m.b.H. (vergl. S. 45 ff.) verlor der Gesetzgeber bald die Uebersicht über die Verwendung dieser Gesellschaftsform. Es zeigte sich bald, daß die G.m.b.H. eine Entwicklung nahm, die bei der Schaffung des Gesetzes weder vorgesehen war, noch geahnt wurde. Hauptsächlich die Gründungsfreiheit ermöglichte eine „uferlose Verwendung" der G.m.b.H. Die Forderung der heutigen Wirtschaftsauffassung nach Abkehr von den Kapitalgesellschaftsformen läßt sich aber nur durchführen, wenn in geeigneter Weise die Anwendungsmöglichkeit eingeschränkt wird. Das Umwandlungsgesetz versuchte, wie bereits dargestellt, die Rückwandlung von Kapitalgesellschaften durch Gewährung besonderer Erleichterungen zu fördern. Das Problem, die Ausbreitung der Kapitalgesellschaften zu verhindern und ihre Verwendung nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, blieb aber nach wie vor ungelöst, denn die Umwandlungsgesetzgebung beruht auf Freiwilligkeit. Bei der A.G., die von jeher nicht so verbreitet war wie die G.m.b.H., war die Verwendungsmöglichkeit, insbesondere die Gründungsfreiheit schon im alten Aktienrecht insofern eingeschränkt, als zahlreiche Vorschriften sowohl über die Gründung, als auch über die laufende Tätigkeit der Gesellschaft eine mißbräuchliche Anwendung erschwerten. Eine neue, indirekte Erschwerung brachte das neue Aktiengesetz mit der Erhöhung des Mindeststammkapitals auf 500 000.— RM.

Bei der G.m.b.H. taucht ebenfalls die Frage auf, wie eine zweckmäßige Einschränkung der Gründungsfreiheit zu erreichen ist. Die Schwierigkeit bei der Lösung aller derartigen Fragen besteht darin, nicht nur einen unberechtigten Gebrauch einer bestimmten Unternehmungsform zu verhindern, sondern hauptsächlich einen berechtigten Gebrauch zu ermöglichen und nicht unnötigerweise zu erschweren.

Die Vorschläge in der Literatur über die G.m.b.H.-Reform, die sich mit dieser Kernfrage beschäftigen, gehen begreiflicherweise weit auseinander. So wird von einigen Autoren vorgeschlagen, die G.m.b.H. nur noch für wirtschaftliche Zwecke zuzulassen [1]). Damit würden alle die Gesellschaften, die gemeinnützigen und idealen Zwecken dienen, ausscheiden. Crisolli begründet dieses Verlangen damit, daß für alle derartigen G.m.b.H. diese Unter-

[1]) vergl. Megow, a. a. O., S. 662; Zadow, a. a. O., S. 87; Crisolli, Auswirkungen der neuen Rechtsanschauung im Handelsrecht. Jur. Wochenschrift 1935, S. 8.

nehmungsform weder privat- noch volkswirtschaftlich erforderlich sei. Vielmehr ließe sich bei genauer Prüfung der Sachlage ebensogut eine andere Form des Zusammenschlusses finden. Diese Begründung erinnert an die Auffassung Fränkels, der die beschränkte Haftung bei Gesellschaftsunternehmungen grundsätzlich als Mißbrauch ansah und aus dieser Einstellung heraus zu einer Ablehnung der G.m.b.H. überhaupt kam, denn die Unternehmungen hätten früher schon eine passende Unternehmungsform gefunden, „wenn diese auch nicht so bequem für die privaten Wünsche der Unternehmer gewesen ist." [1]). Fränkel und Crisolli gehen mit ihrer Ansicht davon aus, die beschränkte Haftung mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung zu bringen und davon abhängig zu machen. Die beschränkte Haftung ist aber aus früher bereits dargelegten Gründen in erster Linie nicht eine Zugabe für einen besonderen Gesellschaftszweck, sondern ein Mittel zur Gesellschaftsbildung und Kapitalvereinigung. Es besteht demnach keine Veranlassung, gemeinnützigen Unternehmungen wegen ihres nicht ausgesprochen wirtschaftlichen Zweckes die Form der G.m.b.H. zu verschließen.

Auch bei rein rechtlicher Betrachtungsweise kann man den Vorschlägen zur Beschränkung der G.m.b.H. auf wirtschaftliche Zwecke nicht beipflichten, „denn bekanntlich ist die Abgrenzung zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen im Bürgerlichen Recht sehr bestritten [2]), und es muß als ein Vorteil bezeichnet werden, daß die G.m.b.H. geeignet ist, über diese Schwierigkeiten der Abgrenzung hinwegzuhelfen." [3]).

Eine andere Lösung, die diesen Schwierigkeiten aus dem Weg geht, ist die Aufhebung des Systems der Normativbestimmungen (vergl. S. 47) bei gleichzeitiger Einführung eines Konzessionssystems [4]), wie es auch für die A.G. vor 1870 bestanden hat. Darnach wäre also eine staatliche Behörde notwendig, die in jedem einzelnen Fall die Gründungsberechtigung prüft. Nun vertritt aber der nationalsozialistische Staat die Auffassung, daß „der Staat die Wirtschaft zu führen, aber nicht selbst zu betreiben hat" [5]). Würde nun die Einführung eines Konzessionssystems nicht einen zu starken staatlichen Eingriff bedeuten? Dieser Einwand kann verneint

---

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 25; Fr. meint diejenigen Unternehmungen, für die nach der Begründung die beschr. Haftung notwendig ist. (s. Entwurf I, S. 27—31).

[2]) Riezler-Staudinger, BGB.-Kommentar, Anm. V, zu § 21, S. 202. I. Bd., 10. Aufl., 1936.

[3]) Molitor, a. a. O., S. 16; Liebel, a. a. O., S. 128.

[4]) so z. B.: Zadow, a. a. O., S. 87; Schwab, a. a. O., S. 43 f.; Crisolli, im Handbuch, a. a. O., S. 1156.

[5]) Akademiebericht, a. a. O., S. 33.

werden, denn die Einführung eines Konzessionssystems würde nicht auf einer grundsätzlichen Aenderung dieser Einstellung beruhen, sondern auf einer wirtschaftlichen Notwendigkeit zum Schutze der Volkswirtschaft. Trotzdem kann einer Einführung dieses Systems nicht zugestimmt werden, denn „die Verheißung staatlicher Prüfung des Bedürfnisses könnte das Publikum nicht gegen Schwindel und Unsolidität schützen, müßte im Gegenteil, weil das Publikum allzugeneigt ist, sich auf die verheißene Fürsorge zu verlassen und der eigenen Tätigkeit und Prüfung zu entschuldigen, nicht selten die Opfer des Schwindels vermehren, statt sie zu verhindern“ [1]).

Das Konzessionssystem würde zwar die Gründungstätigkeit einschränken, jedoch würde dem Staat eine wirtschaftliche Verantwortung für die zugelassenen Unternehmungen zufallen. „Fehlschläge konzessionierter Gesellschaften würden von Gläubigern und Mitgliedern im gleichen Umfang den staatlichen Stellen zur Last gelegt.“ [2]).

Aus diesen Gründen dürfte eine Einführung des Konzessionssystems, um die bisherige Gründungsfreiheit der G.m.b.H. auf eine gesunde Basis zurückzuführen, nicht ratsam sein. Vielmehr wird eine Beibehaltung des bisherigen Systems der Normativbestimmungen bessere Erfolge aufweisen, wenn die wenigen und leicht zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gründung einer G.m.b.H. verschärft werden, so z. B. durch eine Prüfung des Gründungsherganges, einer Erhöhung des Stammkapitals, einer Erhöhung der Publizitätsverpflichtungen. In diesem Falle wird die Gründungsfreiheit in Bezug auf den Gesellschaftszweck nicht eingeschränkt, wohl aber die Gründungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung ins Handelsregister.

Sollte sich für einzelne Wirtschaftszweige die G.m.b.H. als Organisationsform als ungeeignet erweisen, so wird diesem Umstand durch Sonderregelung Rechnung getragen werden können. Ein Beispiel bietet das Verbot der G.m.b.H. als Unternehmungsform für die privaten Zeitungs- und Zeitschriftenverleger durch eine Verordnung der Reichspressekammer vom 24. April 1935.

2. Prüfung des Gründungsherganges.

Eine Prüfung des Gründungsherganges hat nach dem oben dargestellten die Aufgabe, Voraussetzungen zu schaffen, die geeignet sind, indirekt die Gründungstätigkeit einzuschränken. Damit verbunden besteht aber eine wesentliche Aufgabe einer Prüfung

[1]) Verhandlungen des 34. deutschen Juristentags, Bd. 2, S. 631.
[2]) Fricke, a. a. O., S. 19; Fischer, Paul, a. a. O., S. 140.

des Gründungsherganges darin, den Aufbau wirtschaftlicher Scheingebilde zu verhindern. Die ungenügenden Vorschriften des G.m.b.H.-Gesetzes haben die Errichtung derartiger Gesellschaften außerordentlich erleichtert. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Basis neuzugründender Unternehmungen würde diesem Mißstand ein Ende bereiten. Dabei müßte auch darauf geachtet werden, ob das angemeldete Kapital den voraussichtlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen genügt; dies ist umso wichtiger, als bei der G.m.b.H. die eigene Unternehmertätigkeit die „Hauptquelle des Erfolgs" bilden soll.

Bei der gegenwärtigen Rechtslage müssen von dem Mindeststammkapital, das für G.m.b.H. 20 000.— RM. beträgt, mindestens 5000.— RM. (= 25%) bei der Anmeldung zum Handelsregister eingezahlt sein. Praktisch kann also jede G.m.b.H. mit 500.— RM. errichtet werden.

Die Praxis hat nun oft genug gezeigt, daß dieser Betrag zu gering ist, um dem Unternehmen von Anfang an eine gesunde Basis zu geben; besonders dann, wenn die Gesellschafter nicht in der Lage sind, die restlichen 75% des Stammkapitals aufzubringen. Aus diesem Grunde, und gleichzeitig, um nicht jeder Zwerggesellschaft den Vorteil der beschränkten Haftung zu gewähren, wird eine Erhöhung des Mindeststammkapitals für G.m.b.H. nicht zu umgehen sein. Ueber den Umfang der Erhöhung, sowie über seine Zweckmäßigkeit überhaupt, herrschen in der Literatur die verschiedensten Auffassungen (vergl. auch S. 26). Die Gegner einer Kapitalheraufsetzung [1]) machen vor allem geltend, daß dadurch die G.m.b.H. „ein Instrument des Großhandels" würde, bzw. nur noch dem Großkapital zugänglich sei. Auch werde bei einer Kapitalerhöhung zahlreichen Versuchsgesellschaften die Gründungsmöglichkeit genommen. Was die letzte Auffassung anbelangt, so haben verschiedene Untersuchungen bewiesen, daß die Versuchsgesellschaft bei der Gründungstätigkeit der G.m.b.H. nicht diejenige Rolle spielt, die ihr oft zugeschrieben wird [2]). Die erste Argumentation der Gegner einer Kapitalerhöhung hängt in ihrer Stichhaltigkeit natürlich davon ab, welches Mindestkapital festgesetzt wird. Eine Erhöhung auf beispielsweise

---

[1]) vergl. Bauer, a. a. O., S. 60; Liebel, a. a. O., S. 129; Dreher, a. a. O., S. 81; Molitor, a. a. O., S. 32; Crisolli, J.W., a. a. O., S. 14; Holländer, a. a. O., S. 106; Heep, a. a. O., S. 60.

[2]) vergl. Fränkel, a. a. O., S. 239; Großmann-Doerth, a. a. O., S. 241; Fehling, a. a. O., S. 72.

50 000.— Mk.[1]) könnte vorgenommen werden, ohne daß dann die G.m.b.H. ein Instrument des Großkapitals würde. Die Erhöhung des Mindeststammkapitals für A.G. auf 500 000.— Mk. gibt einen Begriff davon, was man unter „Großkapital" zu verstehen hat. Durch eine Erhöhung auf 50 000.— Mk. würde zweifellos die Gründungstätigkeit der G.m.b.H. erheblich eingeschränkt. Ein Vergleich mit der Tabelle S. 24 zeigt, daß etwa 54% aller G.m.b.H. ein Kapital von weniger als 50 000.— Mk. besitzen, die bei einer Erhöhung des Mindeststammkapitals entweder eine Kapitalerhöhung vornehmen müßten, oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform zu vollziehen oder sich aufzulösen hätten, wenn ein solcher Vorschlag auch für schon bestehende G.m.b.H. Rechtskraft bekäme.

Trotz des relativ geringen Anteils von Versuchs- und Erfindungsgesellschaften ist es nötig, für diese Unternehmungen eine Lösung zu finden, die ihnen die Gründung einer G.m.b.H. trotz der Kapitalerhöhung ermöglicht, denn diese würde für sie tatsächlich häufig den Verlust der Gründungsmöglichkeit bedeuten. Aehnliche Verhältnisse könnten auch eintreten bei Unternehmungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Für diese Unternehmungen müßte eine Möglichkeit geschaffen werden, mit einem niedrigeren Gründungskapital als G.m.b.H. errichtet werden zu können. Diese Regelung wäre auch für Unternehmungen zu treffen, die vom Reich und der NSDAP, sowie im Einzelfalle von diesen ausdrücklich beauftragten Personen und Personengesamtheiten gegründet werden. Darunter würden z. B. die gemeinnützigen Unternehmungen der NSDAP fallen, die Gesellschaften des Reichs, die im Dienste des Vierjahresplanes oder der Wehrhaftmachung stehen. Bezüglich der Versuchsgesellschaften wäre zu überlegen, ob diese als solche kenntlich gemacht werden sollen, z. B. durch Aufnahme eines besonderen Zusatzes in den Firmennamen.

Mit dieser Erhöhung des Stammkapitals, die zweifellos einen hemmenden Einfluß auf die Gründungstätigkeit und auf die Schwindelgründungen ausüben würde, ist auch eine Aenderung der Bestimmungen über die Art und Weise der Aufbringung des Stammkapitals zu verbinden.

Das G.m.b.H.-Gesetz läßt Bargründungen, Sachgründungen und Gründungen, bei denen Bar- und Sacheinlagen eingebracht werden, zu. Letztere kommen wohl am häufigsten vor[2]). Bei der Bargründung werden — wie der Name schon sagt — die Einlagen in barem Geld geleistet. Für die Bargründung gilt das erwähnte

[1]) Klausing, G.m.b.H.-G., S. 54; Zadow, a. a. O., S. 88; Fehling, a. a. O., S. 82.

[2]) Dreher, a. a. O., S. 55; Liebel, a. a. O,, S. 76.

Mindestkapital von 5000.— RM.. Bezüglich der Kapitaleinlagen besteht für die Gesellschafter eine gegenseitige Deckungspflicht (§ 24 G.m.b.H.-G.), die aber nur rückständige Kapitaleinlagen, nicht aber auch rückständige Sacheinlagen erfaßt[1]). Bei diesen Bargründungen ist das Risiko des Gläubigers sowohl bei der Kreditgewährung, als auch im Konkursfalle erheblich geringer als bei Sachgründungen, denn bei der Bargründung war das ausgewiesene Stammkapital zum mindesten bei der Gründung tatsächlich vorhanden.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unterscheidet Dreher[2]) 4 Arten der Sachgründung: 1. Reine Umwandlungsgründungen ohne Veränderung der bisherigen Struktur. Die Unternehmung nimmt anstelle der seitherigen Form diejenige der G.m.b.H. an. 2. Umwandlung in eine G.m.b.H. bei gleichzeitigem Eintritt eines oder mehrerer neuer Gesellschafter. In beiden Fällen wird die alte Unternehmung als Sacheinlage in die G.m.b.H. eingebracht. Die Gesellschafter beteiligen sich entsprechend ihrer bisherigen Kapitalbeteiligung. Zur 2. Gruppe gehören auch die Gläubigergesellschaften. Die Gläubiger bringen ihre Forderung in die G.m.b.H. ein. — 3. Reine Sachgründungen. Die Art der Sacheinlagen verursacht erst die Gründung, z. B. bei Studien- und Versuchsgesellschaften: Patente, Lizenzen, Verfahren und Gebrauchsmuster werden als Sacheinlagen eingebracht. 4. Unechte Sachgründungen. Es werden Sacheinlagen gemacht, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Geschäft stehen, z. B. Büroeinrichtungen, Fahrzeuge, Hypotheken usw. Bei der Sachgründung wird der Vorbesitzer der Sacheinlage Mitgründer und Anteilseigner[3]).

„Jedes Rechtsobjekt, das Gegenstand des Rechtserwerbs durch die G.m.b.H. sein kann, also nicht nur Sachen im Sinne des B.G.B., sondern auch nichtkörperliche Gegenstände, insbesondere Rechte“[4]) können als Sacheinlage eingebracht werden. Zur Unterscheidung dieser verschiedenen Arten können die Sacheinlagen aufgeteilt werden in materielle Sacheinlagen (z. B. Büro- und Ladeneinrichtungen, Waren, Grundstücke, Gebäude, Werkzeuge) und in immaterielle Sacheinlagen (z. B. übertragbare Rechte, wie Patente, Lizenzen, aber auch Geschäftsbeziehungen, Geschäftserfahrung, Kundenkreis).

Obwohl der Gesetzgeber es zuläßt, daß diese Sachwerte wertmäßig in das Stammkapital eingesetzt werden können, bestehen

---

[1]) vergl. Feine, a. a. O., S. 302.
[2]) Dreher, a. a. O., S. 56 f.
[3]) Liebel, a. a. O., S. 75.
[4]) Feine, a. a. O., S. 108.

keine Vorschriften über ihre Bewertung. Mit der Schaffung einer Deckungspflicht der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals (§ 24, 31 G.m.b.H.-G.) glaubte der Gesetzgeber die Interessen der Gläubiger genügend gewahrt. Mit Rücksicht auf die engen Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft, heißt es in der Begründung, sei die Gefahr einer gegenseitigen Täuschung nicht zu befürchten. „Die Wahrung des Interesses der Gesellschaft als solcher und ihrer Mitglieder kann in der Hauptsache den Beteiligten selbst überlassen bleiben, und der Schutz, welchen das Gesetz zu gewähren hat, bezieht sich deshalb im wesentlichen nur auf diejenigen, welche der Gesellschaft Kredit gewähren.“ [1]). Der Schutz des Gläubigers sollte durch die erwähnte Deckungspflicht und eine gewisse Offenkundigkeit sichergestellt sein. Der Wert der Deckungspflicht wird aber dadurch sehr beeinträchtigt, daß diese nur für rückständige Kapitaleinlagen besteht. Die Offenkundigkeit bei Sacheinlagen gemäß §§ 5 IV, 10 III, 19 G.m.b.H.-G. gibt dem Gläubiger zwar Aufschluß, ob das Stammkapital in bar oder in Sacheinlagen und in welchen aufzubringen ist, jedoch keine Handhabe für eine richtige Bewertung dieser Sacheinlagen.

Diese Regelung im G.m.b.H.-Gesetz hat sich nicht bewährt, „denn Schädigungen von Gläubigern sind in großem Umfange vorgekommen.“ [2]). Um das Mindestkapital zu erreichen, werden Sacheinlagen, materielle, besonders aber immaterielle, unwahrscheinlich hoch bewertet. Oft lassen die Gesellschafter dabei „vage Hoffnungen auf Gewinn zu Kapital“ werden [3]).

Bei fast allen Reformvorschlägen wurde dieser willkürlichen Bewertung von Sacheinlagen gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet.

Zunächst soll nun versucht werden, für die Bewertung materieller Sacheinlagen geeignete Grundlagen zu schaffen.

Besondere Schwierigkeiten bestehen bei der Bewertung materieller Sacheinlagen nicht, da es sich bei ihnen um körperliche Gegenstände handelt, die einen gewissen Verkehrswert besitzen. Eine Bewertung nach dem Verkehrswert nimmt zwar wenig Rücksicht darauf, daß manche Gegenstände oftmals erst durch ihre Einbringung in die Unternehmung einen Wert erreichen [4]), jedoch bietet sie die Gewähr dafür, daß eine der Wirklichkeit entsprechende

---

[1]) Entwurf I, a. a. O., S. 51.
[2]) Fehling, a. a. O., S. 9.
[3]) Fränkel, a. a. O., S. 58.
[4]) vergl. Fehling, a. a. O., S. 95; Anm. 36—48.

wertmäßige Einlage zum Stammkapital eingebracht wird. Eine Aufbauschung des Stammkapitals durch zu hohe Bewertung materieller Sacheinlagen wird dadurch vermieden.

Weniger einfach ist dagegen die Bewertung der immateriellen Sacheinlagen. Bei der A.G. dürfen diese Werte nur dann in der Bilanz eingesetzt werden, wenn etwas für sie bezahlt wurde. Damit ist eine willkürliche Bewertung von selbst unterbunden. Bei der G.m.b.H. haben gerade die immateriellen Werte eine verhängnisvolle Rolle gespielt.

Durch die willkürlichen Bewertungsmöglichkeiten können Sachen in die Gesellschaft eingebracht werden, die vielleicht für die Gesellschaft von „unschätzbarem" Werte sind, aber dafür keinerlei Verkehrswert besitzen und dementsprechend für den Gläubiger völlig wertlos sein können. Man denke z. B. an den wirklichen Wert eines Kundenkreises, an die Geschäftserfahrung eines Gesellschafters als Teil des Stammkapitals, aber auch als Teil der Konkursmasse! Liebel bringt als krasses Beispiel dieser Art den Fall, daß eine G.m.b.H. 7000.— Mk. Debitoren als Posten der Aktiva aufwies. „Die Position Debitoren ist damit begründet, daß die Gesellschaft an einen der Gründer den Gewinn der nächsten 4 Jahre schuldet" [1]).

Mit einem derartig aufgebauten Stammkapital kann keine Gesellschaft arbeiten, auch bietet es keine Garantie für den Gläubiger. Es wäre nun falsch, wollte man behaupten, daß z. B. ein Erfinder, der seine Erfindung einbringt und diese entsprechend hoch bewertet, betrügerische Absichten verfolgen will. Aber es kommt schließlich bei der Beurteilung des Stammkapitals einer G.m.b.H. nicht darauf an, welchen Wert die Gesellschafter einer Sache beimessen, sondern es wird der Wert maßgebend sein, den die betreffende Sache im Verkehrsleben besitzt. Dabei stößt die Bewertung immaterieller Sachen aber auf Hindernisse, denn „für diese Dinge gibt es keine Taxe, ihr Wert ist illusorisch, kann Millionen betragen oder gleich Null sein." [2]).

Aus dem Gedanken heraus, dem Stammkapital mit Rücksicht auf seine Aufgaben nur solche Werte zuzuführen, die einen allgemeinen Verkehrswert besitzen, muß man zwangsweise zu einem Verbot kommen, immaterielle Sachen als Einlage zum Stammkapital einzubringen [3]). Diese Forderung ist im Interesse eines gesunden wirtschaftlichen Aufbaus notwendig. Für solche Gesellschaf-

[1]) Liebel, a. a. O., S. 76/77.
[2]) Dalberg, a. a. O., S. 42.
[3]) Dalberg, a. a. O., S. 42 ff.

ten, bei denen die Verwertung immaterieller Werte die Gründungsursache bildet, wäre durch ein Verbot, diese Werte beim Aufbau des Stammkapitals zu berücksichtigen, häufig die Gründungsmöglichkeit genommen. Durch das im vorigen Abschnitt vorgeschlagene niedrigere Gründungskapital für derartige Unternehmungen wird jede unnötige Härte vermieden. Schließlich kann auch eine Versuchsgesellschaft ohne flüssige Mittel nicht auskommen. Die Bargründung mit beispielsweise 5000.— RM. könnte man als die gegebene Gründungsart für solche Gesellschaften bezeichnen. Für diejenigen Gesellschafter nun, die immaterielle Werte in die Gesellschaft einbringen wollen, kann die Möglichkeit vorgesehen werden, daß diese Werte im Innenverhältnis der Unternehmung bewertet werden [1]). Diese Regelung würde dem Einbringer den Vorteil bringen, daß bei der im folgenden vorgeschlagenen Gründungsrevision eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen unmöglich ist.

Die Gründungsrevision wird deshalb notwendig sein, weil „bloße Bewertungsvorschriften ohne amtliche Nachprüfung wertlos sind" [2]). In der Literatur wurde diese Revision häufig vorgeschlagen, wobei allerdings die Ansichten darüber auseinander gingen, wem die Bewertung der Sacheinlagen überlassen werden soll, dem Registerrichter oder besonderen Revisoren. Bei einer Bewertung durch ersteren [3]) muß immerhin damit gerechnet werden, daß diesem u. U. die erforderlichen Sachkenntnisse fehlen [4]). Der Prüfung durch besondere Revisoren [5]) ist entgegenzuhalten, daß dadurch die Gründung mit erheblichen Kosten belastet wird. Der Vorschlag, ein Verbot für die Einbringung immaterieller Sachen zu erlassen, wirkt sich auch auf die Frage aus, wer zweckmäßigerweise die Bewertung der materiellen Sacheinlagen vornehmen kann. Da diese einen Verkehrswert besitzen, ist eine Ueberprüfung der Bewertung durch den Registerrichter durchaus denkbar. Die eigentliche Bewertung können die Gesellschafter selbst übernehmen. Sollte der Registerrichter in manchen Fällen infolge mangelnder Sachkenntnisse die Nachprüfung, ob die einzelnen Gegenstände in angemessener Weise bewertet wurden, nicht durchführen können, dann müßte ihm das Recht zugestanden werden, von den Gründern die Beibringung eines Sachverständigen-Gutachtens zu verlangen. Darüber hinaus wirken sich auch die zivil- und straf-

[1]) Dalberg, a. a. O., S. 45.
[2]) Feine, a. a. O., S. 45.
[3]) Schulteß, a. a. O., S. 35.
[4]) Saenger, Probleme einer G.m.b.H.-Reform, Magazin der Wirtschaft, 1930, S. 129.
[5]) vergl. Dalberg, a. a. O., S. 42 ff.

rechtlichen Haftungsbestimmungen der Gesellschafter bezüglich ihrer Verantwortung auf die Bewertung der materiellen Sachen aus. Eine vorsätzliche oder leichtfertige Ueberbewertung kann mit dem Grundsatz verantwortlicher Wirtschaftsführung nicht in Einklang gebracht werden, so daß analog den genannten Haftverpflichtungen eine Verantwortung für die richtige Bewertung von Sacheinlagen besteht.

Ein Vorschlag, der hauptsächlich im Interesse der Gesellschaft in der Literatur gemacht wurde, betrifft das Verbot der reinen Sachgründung [1]).

Fehling geht davon aus, daß viele Gesellschaften schon bald nach der Gründung zugrunde gehen, weil ihnen die erforderlichen Barmittel fehlen. Ohne Kredit könne die Gesellschaft ihren Betrieb nicht aufnehmen. Auch nach längerem Bestehen müsse damit gerechnet werden, daß Schuldner säumig werden oder die Zahlungen einstellen, daß die Lagerbestände an Wert verlieren usw. Deshalb „müsse aus den soeben angeführten Gründen verhindert werden, daß Gesellschaften gegründet werden, deren gesamtes Kapital durch Sacheinlagen aufgebracht wird" [2]). Nach den auf Seite S. 81 angeführten Arten der Sachgründung betrifft dieser Vorschlag von Fehling die sog. „unechten Sachgründungen", bei denen Sacheinlagen eingebracht werden, die in keinem „direkten Verhältnis zur Aufgabe der Unternehmung stehen" [3]). Die sog. „echte Sachgründung" betrifft dagegen die Gründung von Versuchs- und Erfindungsgesellschaften, die nach dem Vorschlag S. 80 u. 84 ohnehin als Bargründung mit besonders ermäßigtem Gründungskapital errichtet werden sollen. Bei den beiden anderen Arten der Sachgründungen bestehen die von Fehling geäußerten Bedenken nicht, da es sich bei diesen lediglich um Umwandlungsgründungen bereits bestehender Unternehmungen handelt (vergl. S. 81).

Ein Verbot der Sachgründung wäre also nur für die sog. „unechte Sachgründung" gerechtfertigt.

Dreher stellte fest, daß von 111 Sachgründungen 14 = 12,6% unechte Sachgründungen waren [4]), so daß ein Verbot verhältnismäßig wenige Fälle erfassen würde. Die Schwierigkeit eines derartigen Verbots liegt zweifellos darin, daß es dem Registerrichter schwer fallen wird, zu bestimmen, inwieweit die von den Gründern genannten Sachen tatsächlich nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Aufgabe der Unternehmung stehen. Die Gefahren

[1]) Fehling, a. a. O., S. 97/98.
[2]) Fehling, a. a. O., S. 97/98.
[3]) Dreher, a. a. O., S. 58.
[4]) Dreher, a. a. O., S. 59.

derartiger Gesellschaftsgründungen bestanden doch vor allem darin, daß die Gründer bestimmte Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. zur Verfolgung irgendwelcher der Allgemeinheit schädlichen Zwecke benutzten. Durch die vorgeschlagene Haftung der Gesellschafter, in diesem Falle hauptsächlich der strafrechtlichen, durch die Erhöhung des Mindeststammkapitals, sowie auch durch die im nächsten Abschnitt vorgeschlagene Publizitätserweiterung, werden derartige Schwindelgründungen kaum noch vorkommen, so daß ein besonderes Verbot überflüssig erscheint.

3. Erweiterung der Publizität.

Bei der Besprechung der Eigentümlichkeit der G.m.b.H. wurde darauf hingewiesen, daß die geringen Publizitätsverpflichtungen dem heutigen Wesen der G.m.b.H. nicht mehr entsprechen. (S. 42 ff.). Die geringen Verpflichtungen zur Offenkundigkeit können aber auch mit der Forderung nach Verantwortung nicht genügend begründet werden, denn durch eine geringe Publizität wird geradezu verhindert, zu erkennen, ob ein Unternehmen in Wirklichkeit auch verantwortlich geführt und aufgebaut ist. Erst im Falle des Zusammenbruchs oder beim Vorgehen einzelner Gläubiger wird der Schleier gelüftet, also erst, wenn die Wirkungen der Verantwortungslosigkeit schon eingetreten sind. Bei den früheren Vorschlägen zur Reform der G.m.b.H. wurde eine Erweiterung der Publizitätsverpflichtungen vielfach abgelehnt [1]), und zwar besonders, soweit es sich um die Bilanzveröffentlichung und jährliche Pflichtrevision handelte.

Die Ablehnung erfolgte teilweise aus Gründen der Kostenersparnis, hauptsächlich aber, weil „in dieser Geheimhaltung einer der Hauptgründe für die Beliebtheit dieser Gesellschaftsform liegt“ [2]). Auch die Tatsache, daß die meisten G.m.b.H. kleinere Unternehmungen sind, an deren Bilanz die Oeffentlichkeit kein Interesse habe, wurde als Ablehnungsgrund angeführt [3]). Außerdem glaubte man, durch eine Bilanzveröffentlichung „würde die G.m.b.H. mit gefestigter Kreditbasis ihre Eigenart und ihre Vorzüge verlieren“ [4]).

Die Berechtigung dieser Einwände kann zum großen Teil nicht mehr anerkannt werden, denn die Gesamtinteressen der Wirtschaft

[1]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 130; Pusch, a. a. O., S. 56 ff.; Hachenburg, a. a. O., S. 28 ff., L.Z. 3; Dalberg, a. a. O., S. 56; Fränkel, a. a. O., S. 284; Feine, a. a. O., S. 574.
[2]) Feine, a. a. O., S. 514;
[3]) Feine, a. a. O., S. 575.
[4]) Dalberg, a. a. O., S. 56.

müssen grundsätzlich über diejenigen einzelner Gesellschaftsinteressen gestellt werden. Ob in gewissen Fällen eine Befreiung von der Bilanzveröffentlichung angebracht ist, wird noch zu untersuchen sein. Die Verpflichtung zur Publizität, besonders zur Bilanzveröffentlichung ist aus dem Erfordernis der Sicherheit des Wirtschaftslebens herzuleiten [1]). Sie ist aber nicht einer Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gleichzustellen, sondern die Grenze der Publizität muß zum Teil auch durch das Interesse der Gesellschaft gegeben sein, d. h. sie muß eine Grenze finden, bei deren Ueberschreiten wirtschaftliche Zwecke des Unternehmens selbst oder die eines ganzen Wirtschaftszweigs gefährdet werden.

Der Einwand von Dalberg, manche G.m.b.H. mit gefestigter Kreditbasis würde durch die Bilanzveröffentlichung ihre Vorzüge verlieren, gibt zu erkennen, welche Ziele die Geheimhaltung verfolgen kann. Es besteht kein Zweifel, daß durch eine Bilanzveröffentlichung eine Minderung der Kreditwürdigkeit eintreten kann, aber das ist nur eine berechtigte und begrüßenswerte Auswirkung. Keinem Kreditgeber kann zugemutet werden, einer Gesellschaft, die es verstanden hat, ihre Kreditwürdigkeit in ein günstiges Licht zu setzen, Vertrauen zu schenken, während sie dieses in Wirklichkeit garnicht verdient. Wenn derartige Gesellschaften durch die Veröffentlichung ihrer Bilanz „Eigenarten und Vorzüge" verlieren, so ist das zwar nicht im Gesellschaftsinteresse, wohl aber in dem der Sicherheit des Wirtschaftslebens. Im übrigen kann die Bilanzveröffentlichung ebensogut eine Erhöhung der Kreditwürdigkeit mit sich bringen, wenngleich davon auszugehen ist, daß die G.m.b.H. ihrem Wesen nach nicht für die Inanspruchnahme größerer Kredite als geeignet erscheint. Da eine solche Einstellung der Wirtschaft gegenüber der G.m.b.H. nicht durchweg vorhanden ist, besteht keine Veranlassung, von dem Verlangen nach Bilanzveröffentlichung abzugehen, zumal die Folgen für wirtschaftlich gesunde Unternehmungen nur günstige sind.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Mindeststammkapitals auf 50 000.— RM. wird auch dem Einwand, die meisten Unternehmungen in G.m.b.H.-Form seien kleinere Unternehmungen, die Grundlage genommen. Die Erhöhung des Mindeststammkapitals auf 500 000.— RM. für A.G. nach dem neuen Aktiengesetz rückt die Frage der Bilanzveröffentlichung der G.m.b.H. in ein besonderes Licht. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz sind A.G. mit einem Grundkapital von weniger als 100 000.— RM.

---

[1]) vergl. Burmeier, a. a. O., S. 429.

bis zum 31. Dezember 1940 zur Umwandlung verpflichtet. Das Aktiengesetz enthält zu diesem Zweck besondere Umwandlungsbestimmungen für solche Unternehmungen, denen „das Kleid, das sich die Kapitalgesellschaft zunächst gegeben hatte, zu klein oder zu groß ist“ [1]). Die §§ 263—268 Aktiengesetz betreffen die Umwandlung einer A.G. in eine G.m.b.H. Nun kann aber die Umwandlung nicht nur dann erfolgen, wenn „das Kleid zu groß oder zu klein ist“, sondern auch aus anderen Gründen; in diesem Falle wäre es also denkbar, daß „bisherige A.G. von Rang und Namen die Form der G.m.b.H. annehmen und auf diese Weise aus dem Kreis der publikationspflichtigen Unternehmungen ausscheiden“ [2]) wenigstens in dem Maße, als die Publizitätsverpflichtungen der G.m.b.H. gegenüber denen der A.G. eingeschränkt sind. Diese Möglichkeit ist vom Gesetzgeber bisher überhaupt nicht beachtet worden, denn auch durch die Umwandlungsgesetzgebung ist diese Abkehr von der Offenkundigkeit gefördert worden. Zwar wird durch die Umwandlung in eine persönliche Unternehmungsform die Forderung nach verantwortlicher Führung verwirklicht, aber durch die Umwandlung entzieht sich die bisher der Publizität unterworfene Unternehmung ihrer seitherigen Einsichtnahme und öffentlichen Kontrolle [3]). Für die G.m.b.H. ergibt sich aber aus dieser Sachlage eine verstärkte Forderung nach Publizität, insbesondere nach Bilanzveröffentlichung.

Eng verbunden mit der Forderung nach Bilanzveröffentlichung ist diejenige nach Bilanzprüfung durch Revisoren, sei es nun die jährliche Pflichtprüfung oder die freiwillige Prüfung. Für erstere spricht vor allem das Interesse der Wirtschaft, der Kreditgeber und im Grunde genommen auch das der Gesellschafter und Geschäftsführer. Für diese bildet die Pflichtprüfung einen der Grundpfeiler des Vertrauens. Für die Gesellschafter ist sie eine Kontrolle und ein Beweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft. Für den Geschäftsführer stellt sie die beste Entlastung über das abgelaufene Geschäftsjahr dar. Einwände gegen die Pflichtrevision können vor allem von der Kostenseite her erhoben werden, doch

[1]) Begründung zum Aktiengesetz, III. Buch, C.

[2]) Sylvester, Matthes: Wirtschaftslenkung und Publizität. in: Der Wirtschaftsring, 10. Jg., Heft 32, S. 881.

[3]) Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die unbeschränkte Haftung der Personalgesellschaftsformen genügt, eine Verantwortlichkeit des einzelnen Unternehmers in dem notwendigen Maße zu gewährleisten, denn die unbeschränkte Haftung ist doch praktisch bedeutungslos, sobald das Privatvermögen des Unternehmers fehlt. Insofern kann daran gedacht werden, eine gewisse Publizitätspflicht auch für bestimmte Unternehmungen, die als Personalgesellschaft organisiert sind, einzuführen.

kann dies für eine Ablehnung nicht allein entscheidend sein, zumal die G.m.b.H. nach der Kapitalerhöhung auf 50 000.— Mk. der Größe nach den seitherigen kleinen A.G. entsprechen würde, die sich seit 1933 ebenfalls einer Pflichtrevision unterziehen müssen.

Für die Einführung einer fakultativen Prüfung kann hauptsächlich geltend gemacht werden, daß voraussichtlich „der Druck der öffentlichen Meinung und der Kreditgeber“ [1]) so stark ist, daß die meisten G.m.b.H. von selbst eine Revision vornehmen lassen. Sollte dies der Fall sein, dann besteht aber keine Veranlassung, nicht gleich von Anfang an eine Pflichtrevision einzuführen.

Nun muß aber im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Pflichtprüfung und Bilanzveröffentlichung darauf Rücksicht genommen werden, daß manche Unternehmungen auf Geheimhaltung ihrer Betriebsergebnisse, ihres Betriebsgegenstandes usw. angewiesen sind, z. B. wehrwirtschaftliche Unternehmungen, Versuchsgesellschaften u. ä. Solchen Betrieben könnte damit Entgegenkommen gezeigt werden, daß sie von der Bilanzveröffentlichung befreit werden, nicht jedoch von der Pflichtrevision. Solche Ausnahmen zeigen umso deutlicher die Berechtigung der Bilanzveröffentlichung und Pflichtprüfung bei allen anderen Gesellschaften, bei denen derartige Interessen nicht zu berücksichtigen sind [2]). Die Belange besonders schutzwürdiger Unternehmungen wurden schon bei den bisherigen Reformvorschlägen weitgehend in Betracht gezogen, z. B. durch Wegfall der Bilanzveröffentlichung und niedrigeres Stammkapital. Die bei der A.G. getroffene Regelung, daß die Berichterstattung durch Inanspruchnahme der sog. Schutzklausel eingeschränkt werden kann, könnte auch im G.m.b.H.-Gesetz eingefügt werden, um in berechtigten Fällen eine Geheimhaltung zu ermöglichen.

Bei allen Vorschlägen zur G.m.b.H.-Reform muß immer wieder beachtet werden, daß die einzelnen Maßnahmen verschiedenen Zwecken zugleich dienen. Anpassung an die Forderungen der Wirtschaftsauffassung, Erhöhung der Sicherheit des Wirtschaftslebens, Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung bestimmter Eigentümlichkeiten der G.m.b.H. und nicht zuletzt Einschränkung der Verwendungsmöglichkeit dieser Unternehmungsform auf ein erträgliches Maß sind die Hauptziele der Reform. Dabei hat sich die

---

[1]) Klausing, G.m.b.H.-G., a. a. O., S. 54.

[2]) Das Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. 6. 1937 (RGBl. I, S. 607) bestimmt in Art. 1, daß als § 42 a G.m.b.H.-G. einzufügen ist: „Der Reichsminister der Justiz kann in Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, daß der Jahresabschluß (Bilanz und G. und V.-Rechnung) von G.m.b.H. zu prüfen ist.“

Publizität „von jeher als eines der besten Mittel erwiesen zur Bekämpfung unlauterer Organisations- und Geschäftsmethoden“ [1]).

Aus dieser Erkenntnis heraus ist auch in der Literatur eine Ausdehnung der Publizitätsverpflichtungen der G.m.b.H. hinsichtlich verschiedener Registereintragungen vorgeschlagen worden. Im einzelnen handelt es sich dabei um eine Bekanntgabe der tatsächlich eingezahlten Beträge, um fortlaufende Registrierung bei Gesellschafterwechsel und um Angabe besonderer schuldrechtlicher Abmachungen im Gesellschaftsvertrag.

Die Bekanntgabe der tatsächlich eingezahlten Beträge soll dem Außenstehenden eine Möglichkeit bieten, die wirtschaftliche Basis einer Gesellschaft zu erkennen. Nach dem geltenden Gesetz sind die Gesellschafter bekanntlich nur zu einer Einzahlung von 25% des Mindeststammkapitals verpflichtet. Diese Bestimmung ermöglichte die Gründung zahlreicher Zwerggesellschaften, deren Gründer aber vielfach nicht in der Lage waren, die restlichen 75% des Stammkapitals aufzubringen. Die Gläubiger wurden beim Zusammenbruch solcher Gesellschaften besonders stark geschädigt. In der Literatur wurde daher verschiedentlich der Vorschlag gemacht, den gesetzlichen Mindesteinzahlungssatz zu erhöhen, z. B. auf 50% des Mindestkapitals [2]) oder 50% Einzahlung bei einem Stammkapital bis zu 40 000.— RM. [3]). Diese Vorschläge nehmen zu wenig Rücksicht auf solche Gesellschaften, die noch in der Entwicklung begriffen sind [4]). Aus diesem Grunde ist auch eine Volleinzahlung des Stammkapitals nicht zu befürworten [5]).

Bei einer Erhöhung des Einzahlungssatzes auf 50% würden zwar alle diejenigen Gründungen verhindert, deren Gründer diesen Satz nicht aufbringen können. Im Konkursfalle bedeutet aber bei einer starken Ueberschuldung des Unternehmens die 50%ige Einzahlung doch höchstens eine kleine Erhöhung der Konkursquote. Eine wirkliche Besserstellung für den Gläubiger vermag jedoch eine Erhöhung des Einzahlungssatzes nicht zu gewährleisten. Aus diesen Gründen verspricht eine Bekanntgabe der tatsächlich eingezahlten Beträge viel eher eine Sicherheit. Dieser Vorschlag ermöglicht es, den kapitalmäßigen Aufbau der Gesellschaft den Auf-

[1]) Klausing, a. a. O., S. 54.
[2]) vergl. Liefmann, DJZ. S. 679, Bd. 15.
[3]) vergl. Hachenburg, LZ., 1909, S. 34; Dalberg, a. a. O., S. 38; Hollaender, a. a. O., S. 107.
[4]) Molitor, a. a. O., S. 31.
[5]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 129; Frankenberg-Proschlitz, a. a. O., S. 178; Zadow, a. a. O., S. 88; Fehling, a. a. O., S. 87.

gaben und Bedürfnissen anzupassen. Gleichzeitig bietet diese Regelung dem Außenstehenden Einblicke in die wirtschaftliche Basis der Unternehmung und damit eine zuverlässige Grundlage für die Kreditbemessung, soweit eine solche bei G.m.b.H. überhaupt als richtig erscheint. Mit der Bekanntgabe der eingezahlten Beträge würde auch die kollektive Haftung der Gesellschafter für das ganze Kapital, die doch praktisch nur dann „einen Wert hat, wenn die Gesellschafter hinreichend zahlungsfähig sind“ [1]) auf eine bessere Grundlage gebracht.

Eine Erweiterung der Publizität durch vermehrte Bekanntgabe im Handelsregister ist auch in Bezug auf die Vorschriften des § 40 G.m.b.H.-G. anzustreben. Bekanntlich ist nach diesem Paragraphen der Geschäftsführer verpflichtet, alljährlich im Januar eine Liste der Gesellschafter und ihrer Stammeinlage dem Handelsregister einzureichen. Diese Regelung hat sich nicht als ausreichend erwiesen, weil sich innerhalb eines Jahres der persönliche Aufbau einer Gesellschaft so verändern kann, daß Gläubiger Geschäftsbeziehungen, die sie auf Grund persönlicher Verhältnisse zu einzelnen Gesellschaftern aufrecht erhalten haben, abbrechen würden, wenn ihnen der Austritt eben dieser Gesellschafter bekannt geworden wäre. Deshalb wurde verschiedentlich der Vorschlag gemacht, die Vorschrift des § 40 G.m.b.H.-G. dahingehend abzuändern, daß der Geschäftsführer verpflichtet wird, jeden Wechsel in der Person eines Gesellschafters alsbald zum Handelsregister anzumelden [2]). damit sich Außenstehende jederzeit über den persönlichen Aufbau der Gesellschaft unterrichten können. Bei dieser Meldung wäre auch noch anzugeben, ob es sich bei den einzelnen Gesellschaftern um Eigeninhaber des Geschäftsanteils handelt oder um Treuhänder [3]). Der Gesellschaft gegenüber gilt zwar nur derjenige als Gesellschafter, „dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist“ (§ 16 I G.m.b.H.-G.), so daß der treuhänderische Besitz eines Geschäftsanteils auf das direkte Verhältnis der Gesellschaft zu diesem Gesellschafter keinen Einfluß hat; trotzdem ist die Angabe der Besitzverhältnisse zu verlangen, weil sonst eine anonyme Beeinflussung der Geschäftsführung möglich ist.

Eine derartige Bestimmung würde viel dazu beitragen, die Verschleierung wirtschaftlicher Tatbestände bei der G.m.b.H. zu verhindern, zumal die treuhänderische, anonyme Ausübung von Gesell-

[1]) Dalberg, a. a. O., S. 38.
[2]) vergl. Molitor, a. a. O., S. 42 f.; Hollaender, a. a. O., S. 81 ff.
[3]) vergl. Klausing, G.m.b.H.-G., a. a. O., S. 55.

schafterbefugnissen und die damit verbundene Beeinflussung der Geschäftsführung mit dem Gedanken verantwortlicher Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist.

Dasselbe gilt von der „verschleierten Umgestaltung der Normal-G.m.b.H. zu einer Personalgesellschaft“ [1]). Diese Gesellschaften entsprechen nach ihrem Gesellschaftsvertrag der Normal-G.m.b.H., sind aber gleichzeitig wirtschaftlich und teilweise auch juristisch mehr oder weniger personalistisch organisiert. Bei diesen Gesellschaften sind von Anfang an alle Gesellschafter Geschäftsführer. Eine Trennung von Mitgliedschaft und Organschaft (Verwaltung!) ist damit aufgehoben. Innerhalb dieser Gesellschaft und zwischen den einzelnen Gesellschaftern können nun schuldrechtliche Abmachungen getroffen werden, z. B. über Beteiligung an der Geschäftsführung, über Darlehen, über besondere Nebenleistungen, aber auch Abmachungen über Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, besonders bei Kartellbindungen. Alle diese Dinge spielen sich innerhalb der Gesellschaft ab; da die verschiedenen Abmachungen nicht im Gesellschaftsvertrag aufgenommen sind, gibt auch das Register keine Auskunft darüber. Der Außenstehende hat überhaupt keinen Einblick in diese Vorgänge, die privatwirtschaftlich wohl zweckmäßig, dagegen volkswirtschaftlich außerordentlich schädlich sein können.

Die ganze Art des Aufbaus dieser Gesellschaften und ihr Zweck lassen erkennen, daß es sich um eine Umgehung und Abweichung von der vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsform handelt. „Juristische Schleichwege werden nun einmal überwiegend zu unlauteren oder sonst bedenklichen Zwecken beschritten.“ [2]). Die „verschleierte Umgestaltung“ soll nun nicht schlechtweg als gesetzeswidrig bezeichnet werden; dagegen müßte verlangt werden, daß die erwähnten schuldrechtlichen Bindungen und Verträge in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden und damit als gesellschaftsrechtliche Abmachungen und Verpflichtungen der Gesellschafter gelten und als solche behandelt werden. Die Bekanntgabe im Gesellschaftsvertrag trägt dazu bei, die Undurchsichtigkeit solcher Gesellschaften auszuschalten und ihre volkswirtschaftlichen Schäden zu beseitigen. Verantwortliche Wirtschaftsführung läßt sich nicht erreichen, wenn der äußere, erkennbare Aufbau einer Gesellschaft nichts mehr gemeinsam hat mit dem inneren Aufbau.

Die Einführung der in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Publizitätsverpflichtungen für die G.m.b.H. hängt eng zusammen mit

[1]) Klausing, a. a. O., S. 40.
[2]) Klausing, a. a. O., S. 43.

der vorgeschlagenen Beibehaltung des Systems der Normativbestimmungen. Dieses System verlangt für die Sicherheit des Verkehrs gewisse Garantien, die beim Konzessionssystem nicht in demselben Maße notwendig sind. So regelte z. B. das Konzessionssystem bei der A.G. bis 1870 vor allem die Gründung, es unterzog die Basis der Gesellschaft einer genauen Prüfung und überwachte den Geschäftsbetrieb. Das Normativsystem dagegen regelt durch detaillierte Bestimmungen und Normen die Erreichung des Gesellschaftszwecks, überläßt u. U. die innere Ausgestaltung dem Statut, gibt andererseits wieder Abgrenzungen für die Befugnisse gewisser Organe. „Ueberall aber beherrscht die Gesetzgebung des Normativsystems ein Grundsatz, der nicht oder doch nicht in gleicher Betonung im Konzessionssystem zur Geltung kommt, der Grundsatz der Publizität. Er erheischt, daß alle Hergänge des Gesellschaftslebens, die von Wichtigkeit sein können für das Publikum, zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, damit einerseits diejenigen, welche als Gläubiger oder Mitglieder in rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen, ihr Verhalten zur Gesellschaft danach einrichten, andererseits diejenigen, welche in rechtliche Beziehungen zu ihr treten wollen, die notwendige Aufklärung über die Lage der Gesellschaft sich verschaffen können.“ [1]).

Eine ausreichende Publizität ist sowohl eine gesellschaftsrechtliche Forderung als auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Bei der G.m.b.H. glaubte der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das Wesen dieser Gesellschaftsform, auf eine ausreichende Offenkundigkeit verzichten zu können; nachdem aber die G.m.b.H. sich wirtschaftlich immer mehr von den ursprünglichen rechtlichen Voraussetzungen entfernte, besteht auch keine Berechtigung mehr für die Geheimhaltung gewisser wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge innerhalb der Gesellschaft. Durch Sonderbestimmungen wird es immer möglich sein, in bestimmten Fällen Erleichterungen zu schaffen, wenn dies volkswirtschaftlich notwendig erscheint.

4. G.m.b.H. und staatliche Aufsicht.

Der Führungsanspruch des Staats gegenüber der Wirtschaft kann sich in vierfacher Weise auswirken: „1. der Staat stellt Grundgesetze auf für die Wirtschaft, z. B. Gemeinnutz geht vor Eigennutz, verantwortliche Führung in der Wirtschaft; 2. der Staat schafft Einrichtungen, die helfen sollen, die Grundgesetze zu verwirklichen, z. B. ständischer Aufbau der Wirtschaft, Umwandlungsgesetzgebung; 3. der Staat gibt besondere Hinweise für die Wirtschafts-

[1]) Lehmann, K., a. a. O., S. 292.

ausübung und Ausrichtung der Wirtschaft im ganzen auf die politische Zielsetzung; 4. der Staat greift mit Maßnahmen und Verordnungen ein, wenn er glaubt, daß die Beteiligten selbst nicht in der Lage sind, die Zielsetzungen zu verwirklichen.“ [1]).

Der Staat wird dann eingreifen, wenn nicht die Gewähr geboten ist für eine der Wirtschaftsauffassung entsprechende Ausübung der Wirtschaft, sei es nun durch falsche Verwendung des Eigentums, durch mißbräuchliche Ausnützung der Vertragsfreiheit oder des freien Wettbewerbs, durch Außerachtlassung des Grundsatzes verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung oder durch Gefährdung des Gemeinwohles. Daraus ergibt sich, daß der Staat lediglich ein Aufsichtsrecht ausüben will und kann und nicht eine „Spezialaufsicht über bestimmte Unternehmungsformen“ [2]).

Aus diesen Gründen wurde auch bei der Reform des Aktienrechts davon abgesehen, ein Aktienaufsichtsamt einzuführen. Auch bei der G.m.b.H. ist von einem besonderen Aufsichtsamt abzusehen. Es genügt vollkommen, wenn „etwa dem Reichswirtschaftsminister die Befugnis zuerkannt würde, selbst oder im Wege der Delegation an ständische oder bezirkliche Organe der Wirtschaftsverwaltung, gegebenenfalls auch an Sondertreuhänder eine Art von Negativ-Kontrolle auszuüben, d. h. einzugreifen, sobald Umstände bekannt werden, die auf eine mißbräuchliche Verwendung der G.m.b.H. hindeuten.“ [3]).

Das Bekanntwerden solcher Umstände könnte z. B. auch durch die Meldung des Wirtschaftsprüfers erreicht werden. Dadurch würde die praktische Durchführung der genannten Negativkontrolle weitgehend erleichtert. Besteht die Vermutung, daß sich bei einer G.m.b.H. zwischen den jährlichen Prüfungsperioden Verhältnisse entwickelt haben, die ein Eingreifen berechtigt erscheinen lassen, so könnte z. B. auf Veranlassung einer Wirtschaftsgruppe oder auch eines Treuhänders der Arbeit eine zwischenzeitliche Prüfung durchgeführt werden.

Das Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. 6. 1937 stellt im Grunde genommen bereits die erste Maßnahme dar, nicht nur solche Gesellschaften prüfen zu können, bei denen eine Revision etwa wegen des besonderen Gesellschaftszwecks erforderlich ist, sondern vor allem auch solche Gesellschaften, bei denen irgendwelche Bedenken über die Art der Geschäftsführung bestehen. Die Einführung der allgemeinen Pflichtprüfung stellt nur

---

[1]) Prion, a. a. O., S. 130/I.
[2]) Fischer, Paul, a. a. O., S. 139/141.
[3]) Klausing, G.m.b.H.-G., a. a. O., S. 56.

noch eine logische Folgerung dieser 1. Verordnung dar. Nicht durch eine Spezialprüfung kann der Staat seine Aufsicht ausüben, sondern erst durch eine allgemeine Pflichtprüfung aller G.m.b.H.

IV. Berechtigung der Einmanngesellschaft.

Die Reform des G.m.b.H.-Gesetzes wird sich auch noch mit einer wirtschaftlichen Sonderform der G.m.b.H. zu befassen haben, nämlich mit der sog. Einmanngesellschaft. Auf die Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung wurde auf S. 41 ff. schon hingewiesen. Die Frage der Berechtigung der Einmanngesellschaft war schon oft Gegenstand besonderer Untersuchungen.

Unter dem Gesichtspunkt, daß sich „aus dem Sinn des Gesetzes heraus“ [1]) keine Berechtigung für die Einmanngesellschaft feststellen lasse, wurde diese Organisationsform hauptsächlich bekämpft. Besonders im Zusammenhang mit dem Körperschaftsgedanken des G.m.b.H.-Gesetzes wurde die Einmann-G.m.b.H. stark bekämpft. Der Begriff Körperschaft und Gesellschaft setzt eine Mehrheit von Mitgliedern als Grundlage seines Bestandes voraus. Mit dem Zusammenfallen aller Geschäftsanteile bei einem Gesellschafter „vollzieht sich eine tiefgreifende Aenderung im sozialen Bau der bisherigen Körperschaft. Die G.m.b.H. hat ihren Charakter als Personenverband abgestreift, sie ist zum Einzelunternehmen in der Hand eines der früheren Mitglieder geworden [2]). Es ergibt sich aus § 73 BGB und § 80 Gen.-G., daß der Gesetzgeber eine juristische Person nur dann als solche gelten lassen will, wenn sie sich aus einer Mehrheit von physischen Personen zusammensetzt [3]).

Durch das ganze G.m.b.H.-Gesetz ziehen sich Bestimmungen, die darauf schließen lassen, daß die Willensäußerung im inneren Leben der G.m.b.H. durch eine Mehrheit von Personen ausgeübt werden soll. Der Wille der Körperschaft wird durch die Mehrheit der Gesellschafter gebildet. Ein einziger „Mann“ kann keine Körperschaft bilden [4]).

Die Vorschriften über die Bestellung des Geschäftsführers, über die Meinungsäußerung, über die Einlage- und Deckungspflicht, die Kontrollrechte der Gesellschafter, die Minderheitsrechte usw. sind bei der Einmanngesellschaft gegenstandslos geworden,

---

[1]) Feine, a. a. O., S. 247.
[2]) Feine, a. a. O., S. 426/427.
[3]) vergl. Neukamp: Bedarf die G.m.b.H. einer Reform?, LZ. 1909, S. 417 f.; Neukamp-Becker, a. a. O., § 60, Anm. 9 a.
[4]) vergl. Gierke, Otto von: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 883.

weil die verschiedenen Funktionen in einer Person zusammenfallen und von dieser ausgeübt werden.

Die Anerkennung der Einmanngesellschaft war trotzdem möglich, da aus dem Nichterwähnen des Zusammenfallens aller Geschäftsanteile die stillschweigende Anerkennung durch den Gesetzgeber angenommen wurde [1]).

Die Rechtsprechung legte die Bestimmung des Gesetzes, wonach zur Gründung mindestens zwei Personen nötig sind, so aus, als ob dieses Erfordernis nur im Augenblick des Gründungsaktes notwendig sei, während der weitere Bestand der Gesellschaft von einer Personenmehrheit nicht mehr abhängig sei. Auf diese Weise kam man zu der Auffassung, daß auch die Strohmanngründung rechtlich zulässig sei.

Nach der neuesten Rechtsprechung wird nun die Strohmanngründung nicht mehr als zulässig angesehen, da sie regelmäßig ein Scheingeschäft darstelle und auch nach nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen zu verwerfen sei. (Urteil des Landgerichts Berlin). Damit ist aber gegen die Einmanngesellschaft als solche noch kein Urteil abgegeben. In der Begründung zum neuen Aktiengesetz wurde die Einmanngesellschaft sogar ausdrücklich anerkannt. Es heißt dort nämlich: „Es muß darauf hingewiesen werden, daß es Fälle gibt, in denen eine solche Beschränkung der Haftung durch Beschaffung aller Aktiven einer Gesellschaft durch eine Einzelperson wirtschaftlich vertretbar erscheint." Diese allerdings nicht voraussetzungslose Anerkennung der Einmann-Aktiengesellschaft scheint durch die Erhöhung des Grundkapitals für A.G. praktisch bedeutungslos zu sein. In diesem Sinne spricht sich auch der Gesetzgeber in der Begründung zum Aktiengesetz aus. (Begr. zu §§ 203—215 Akt.Ges.). Ein besonderes Verbot bzw. eine gesetzliche Auflösung der bestehenden Einmanngesellschaften wäre aller Voraussicht nach auch erfolglos gewesen [2]), weil durch Strohmänner nach wie vor die erforderlichen Gesellschafter beschafft werden können. „Es würden also Umgehungen und Ausweichversuche aller Art geradezu herausgefordert." [3]).

Der Gesetzgeber wird sich aber doch damit befassen müssen, die Gefahren, die mit der Einmanngesellschaft verbunden sind, zu beseitigen [4]). Wenn schon in gewissen Fällen eine Berechtigung

---

[1]) vergl. Feine, a. a. O., S. 435 und dessen Literaturangaben, Anm. 35.
[2]) vergl. Kübel, J., a. a. O., S. 43.
[3]) Klausing, DJZ. 1935, S. 1138.
[4]) vergl. Dreher, a. a. O., S. 40 ff.; Kaufmann, a. a. O., S. 12 ff.; Feine, a. a. O., S. 436.

besteht, daß ein Einzelner für sich die Vorteile der beschränkten Haftung in Anspruch nimmt, so kann die Wirtschaft zunächst wenigstens verlangen, daß solche Fälle nach außen erkennbar in Erscheinung treten. Es wird sich also darum handeln, für das Einzelunternehmen besondere Vorschriften zu erlassen. Die Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber dabei zu überwinden hat, sind zum Teil ganz erheblich. In der Literatur wurden bisher noch keine Vorschläge gemacht, die eine befriedigende Lösung gebracht hätten. So wurde z. B. vorgeschlagen, dem Alleingesellschafter eine Frist zu setzen, innerhalb deren er sich zu entscheiden hat für eine Umwandlung, Auflösung, oder für die Aufnahme neuer Gesellschafter, um damit wieder zur Normal-G.m.b.H. zu gelangen. Bisher wurden Einmanngesellschaften häufig weitergeführt, weil eine Umwandlung ohne erhebliche Kosten nicht möglich war, oder weil die vorhandene Form die vielleicht notwendig werdende Neuaufnahme weiterer Gesellschafter erleichterte. Steuerliche Gründe waren ebenfalls häufig die Ursache der Weiterführung der G.m.b.H. Auch ein gewisses Beharrungsvermögen wird dabei in Betracht zu ziehen sein. Besteht wirtschaftlich kein Bedürfnis, die beschränkte Haftung diesem Einzelunternehmen m.b.H. zu lassen, dann muß sich der Inhaber in der oben erwähnten Weise entscheiden. Fränkel schlägt als Frist für die Entscheidung 3 Monate vor[1]). Innerhalb dieser Zeit soll nach Roth eine unbeschränkte Haftung des Einmanns bestehen[2]). Rhode schlägt vor, daß während dieser Zeit das bisherige Vermögen der G.m.b.H. nicht mit dem Vermögen des Alleingesellschafters vereinigt wird, denn bei einer späteren Weiterführung bleibt das Gesellschaftsvermögen immer „Nachlaß einer juristischen Person“[3]). Damit soll verhindert werden, daß sich Privatgläubiger des Alleingesellschafters einen Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen verschaffen können.

Diese Vorschläge gehen alle davon aus, daß die Entstehung der Einmanngesellschaft nicht durch Heranziehung von Strohmännern verschleiert wird. Da dies aber bei einem Verbot der Einmanngesellschaft zu befürchten ist (vergl. S. 96, Anm. 3) und außerdem in bestimmten Fällen auch ein Einzelner Anspruch auf beschränkte Haftung haben kann[4]), ist es zweckmäßig, die Einmanngesellschaft „des erborgten Gewandes der G.m.b.H. zu entledigen“[5]), und ein „Einzelunternehmen m.b.H.“ zu schaffen. Um

[1]) Fränkel, a. a. O., S. 290.
[2]) Roth, a. a. O., S. 165.
[3]) Rhode, a. a. O., S. 175.
[4]) Prion, a. a. O., S. 52/I.
[5]) Schulteß, a. a. O., S. 55.

nun diejenigen G.m.b.H., die tatsächlich nur einen „ordentlichen" Gesellschafter besitzen und im übrigen nur Strohmänner, ausschalten zu können, ist zu erwägen, ob eine entsprechende Meldung zum Handelsregister nicht dadurch zu erreichen ist, daß die Strohmänner, ebenso wie die Alleingesellschafter unter Strafandrohung zur Angabe der wirklichen Verhältnisse verpflichtet werden. Eine Kontrolle darüber, ob in einer G.m.b.H. nur noch ein Alleingesellschafter neben Strohmännern vorhanden ist, könnte zusammen mit der jährlichen Revision stattfinden. Die Gefahr, bei dieser Prüfung entdeckt und daraufhin bestraft zu werden, dürfte viele Alleingesellschafter veranlassen, rechtzeitig den wahren Sachverhalt zu melden. Solche Gesellschaften haben sich dann, entsprechend den Vorschlägen S. 96/97 innerhalb einer bestimmten Frist umzuwandeln, aufzulösen oder wieder die Gestalt der Normal-G.m.b.H. mit mindestens zwei Mitgliedern anzunehmen. Dieser letztere Vorschlag hat in der Literatur zahlreiche Befürworter gefunden, wobei in Einzelheiten allerdings die Ansichten auseinander gehen [1]).

---

[1]) vergl. Liebel, a. a. O., S. 133; Schwab, a. a. O., S. 106 ff. Zadow, a. a. O., S. 89; Megow, a. a. O., S. 664.

Literaturverzeichnis.

Akademie für deutsches Recht: Bericht derselben von Dr. W. Kißkalt, Juni 1934 und Mai 1935.

Auler, Prof. Dr. Wilhelm: Organische Betriebswirtschaft, Hamburg 1935.

Auler, ders.: Der Umbau der Kapitalgesellschaften in organische Unternehmungsformen, in: Der Wirtschaftsprüfer, 3. Jg., Nr. 17, S. 345 ff.

Bachmann, Werner: Aktienrechtsreform am Scheidewege, in: Die deutsche Volkswirtschaft, 1934, S. 590.

Bachmann, ders., Verbot oder Reform der G.m.b.H., in: Die deutsche Volkswirtschaft, 1936, S. 1120.

Bähr, O.: Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sonderabdruck, Leipzig 1892

Bauer, J.· Das Wesen der G.m.b.H. in wirtschaftlicher Beziehung, dargestellt auf Grund von 900 Einzelfällen, in: Rundschau für G.m.b.H., Köln 1920, Nr. 1.

Begründung zum Gesetz über A.G. und K.G.a.A. vom 30. I. 37 in: RA. Nr. 28/37.

Begründung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934, in: Deutsche Justiz, 1934, S. 883.

Bergmann, Hans: Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften, Berlin 1935.

Beuck, W. Dr.: Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen, Berlin 1926.

Boelsen, Dr.: Kapitalgesellschaften in öffentlicher Hand unter Berücksichtigung der Beeinflussung und Ueberwachung ihrer Geschäftsführung durch die öffentlichen Körperschaften, Verlag für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Heft 30.

Bradtke, G.: Das Führerprinzip in der A.G., in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 29. Jg., Heft IV, S. 170.

Bruck, W. F. Dr.: Zur Systematik der Unternehmungsformen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 52. Bd., Tübingen 1924.

Burchard, Dr. K.: Bürgerliches Recht, in: Die Handelhochschule, Teil III.

Burmeier, Erich: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihre Probleme, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 30. Jg. Heft VIII.

Buwert, Dr. Hanns: Wirtschaftsordnung durch Wirtschaftsrecht, in: Die Deutsche Arbeitsfront, Heft 22.

Crüger, Dr. Hans und Crecelius, Dr. Adolf: Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 6. Auflage, Leipzig 1922.

Crisolli, Karl August: Auswirkungen der neuen Rechtsanschauung im Handelsrecht, in: Juristische Wochenschrift, 1935, S. 8.

Crisolli, derselbe: Das Recht der G.m.b.H., in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935.

Dalberg, R.: Kreditsicherung bei der G.m.b.H., in: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 255/56, 1911.

Damköhler, R.: Wesen und Bedeutung der One man company, Göttingen 1911.

Deutscher Handelstag, Gutachten vom 7. Dezember 1888.

Dix, H.: Die Ueberwindung der Anonymität im Wirtschaftsrecht, in: Der Deutsche Volkswirt, 8. Jg., Nr. 6.

Döhler, K.: Zur Frage der Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in England, 1913.

Dreher, Friedrich: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ihr wirkliches Wesen und ihre wirtschaftliche Gestalt, in: Betriebswirtschaftl. Abhandlungen, Bd. 18, 1931.

Ehrenberg, Victor: Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, 1880.
Entwurf eines Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen, Berlin 1891/I.
Ehrig, Johanna: Das Stammkapital der G.m.b.H., Leipzig 1935.
v. Falkenhausen, G.: Gedanken zur Aktienrechtsreform, in: Bank-Archiv, 1933/34.
Feder, Gottfried: Führung, in: Die nationale Wirtschaft, Jg. 2, Heft 3, 1934.
Feder, derselbe: Wirtschaftsführung im Dritten Reich, Oldenburg, 1934.
Fehling, Kurt: Gefahren der beschränkten Haftung für die Gläubiger einer G.m.b.H., Leipzig 1935.
Feine, Erich: Die Gesellschaft m.b.H., in: Handbuch des gesamten Handelsrechts, von V. Ehrenberg, III. Bd., III. Abteilung, Leipzig 1929.
Fischer, Curt: Das Schicksal der G.m.b.H., in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Jg. XIV, Heft 1, 1937, S. 71 ff., Heft 2, S. 172 ff.
Fischer, Paul: Die A.G. in der nationalsozialistischen Wirtschaft, ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 1936.
Findeisen, Franz: Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923.
Findeisen, derselbe: Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor, Berlin 1924.
Fränkel, Franz: Die Gesellschaft m.b.H., eine volkswirtschaftliche Studie, Tübingen 1915.
v. Frankenberg und Proschlitz: Die G.m.b.H. als Unternehmungsform in der nationalen Wirtschaft, in: Die nationale Wirtschaft, 2. Jg., Heft 5.
Freymuth, A.: Die G.m.b.H. rechtlich und wirtschaftlich, in: Recht und Handel, 1. Jg., Nr. 4, 1926.
Fricke, Hellmuth: Die Neugestaltung des Gesellschaftsrechts zur Verwirklichung des Grundsatzes verantwortlicher Führung der Wirtschaft, in: Rechtsfragen der Wirtschaft, Bd. 3, 1936.
Geiler, Karl: Die wirtschaftsrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht, 1927.
Gierke, J. v.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, Berlin-Leipzig 1933.
Gierke, Otto v.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.
Gloystein, Gg.: Die G.m.b.H. in der neuen Wirtschaft, in: Deutsche Zukunft, 1935, 3. Jg.
Goldschmidt, L.: Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, in: Vermischte Schriften, Bd. 2, Berlin, 1901. (1892 1. Aufl.).
Greulich, Carl: Der Kredit der G.m.b.H., in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 87, S. 733 ff.
Greulich, derselbe: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der G.m.b.H., in: Deutsche Wirtschaftszeitung, 1907, S. 1124, Berlin.
Greulich, derselbe: Ueber die Notwendigkeit der Prüfung der Bilanzen G.m.b.H. und A.G. durch Revisionsgesellschaften und Bücherrevisoren in: G.m.b.H.-Zeitung 1907, S. 281.
Griebel, Hugo: Die Einmanngesellschaft und die von einer Person beherrschte Gesellschaft, Frankfurt 1933.
Gronow, Elsner: Mindestkapital der Gesellschaften m.b.H., in: Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages, 1929, Sitzung des Rechtsausschusses am 1. Mai 1929.
Großmann-Doerth, Hans: Reform des Gesetzes betr. die Ges. m. b. H., Sonderabdruck aus dem Gutachtenband des 5. Deutschen Juristentages in der Tschecho-Slowakei, Eger 1931.

an Haack, Carl: Anonymität und Verantwortung im Wirtschaftsrecht, in: Der deutsche Volkswirt, 8. Jg., Nr. 21.
Hachenburg, M.: Bedarf die G.m.b.H. einer Reform, in: L.Z. 3, 1909, S. 27 ff.; DJZ. 1920, S. 437.
Hachenburg, derselbe: Zum Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Ges. m. b. H., in: Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915.
Heep, Emil: Die Bekämpfung der Anonymität im Gesellschaftsrecht, Düsseldorf 1936.
Hohlfeld, Hans Herbert Prof.: Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Unternehmungsrechts, Berlin 1935.
Hoffmann, Alexander Prof.: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig 1932.
Holländer, A.: Zur Reform der Gesellschaft m.b.H., Sonderabdruck, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 76, 1. und 2. Heft.
Huppert, Dr. W.: Probleme des Rechts der G.m.b.H., in: Der deutsche Volkswirt, 11. Jg., Nr. 29.
Jarmer, B.: Das neue Aktienrecht, in: Die deutsche Volkswirtschaft, 1935, S. 600.
Jessen, Jens: G.m.b.H., in: Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Kaufmann, Ludwig: Kritisches zu der Frage der Zulässigkeit der Einmanngesellschaft und Mantelverwertung, Berlin 1933.
Klausing, Prof. Friedrich: G.m.b.H.-Gesetz, 3. Aufl. 1936.
Klausing: ders.: Das kommende Aktienrecht, in: DJZ. 1935, S. 1135.
Klausing, ders.: Das neue Aktiengesetz, in: Rhein. Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1937, Heft 5.
Klausing, ders.: Aktien-Gesetz, 1937.
Köhler, Friedrich: Von der Anonymität zur Eigenverantwortlichkeit, in: Die Bank, 1935, S. 927.
Kübel, J.: Stand der Reformarbeiten auf dem Gebiet des Aktienrechts, in: Der deutsche Unternehmer, 1935, Nr. 43.
Lehmann, Julius: Gutachten über die Frage: Soll bei einer zukünftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das englisch-amerikanische Recht stattfinden? in: Verhandlungen des 34. D. Juristentags, 1926, Bd. I.
Lehmann, Karl: Schutz und Erhaltung der kaufmännischen Unternehmungen im deutschen Handelsrecht, in: Festgabe für Georg Cohn, Zürich 1915.
Lehmann, K.: Das Recht der Aktiengesellschaften, 1. u. 2. Bd., Berlin 1898, 1904.
Lehmann, Max Rudolf: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1928.
Leitner, Friedr. Prof.: Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsführung, in: Der deutsche Volkswirt, 8. Jg., Nr. 37.
Leitz, Franz: Die Publizität der Aktiengesellschaft, Frankfurt 1929.
Liebel, Leonhard: Die wirtschaftliche Struktur der G.m.b.H., Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, II. Serie, Heft 55, 1931.
Liebmann, Prof.: Die G.m.b.H. in der Praxis, DJZ. 1902.
Liebmann, Prof.: Die Reform der G.m.b.H. DJZ. 1910/1921.
Liefmann, Robert: Die Unternehmungsformen, 4. Aufl., Stuttgart 1928.
Lüer, Prof. Dr. Carl: Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens, in: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1935, Heft 15.
Mahn, Kurt: Abbau der Kapitalgesellschaften, in: Der deutsche Volkswirt, 8. Jg., Nr. 42.
Matthes, Sylvester: Wirtschaftslenkung und Publizität, in: Der Wirtschaftsring, 10. Jg., Heft 32.

Megow, Dr.: Muß die G.m.b.H. im nationalsozialistischen Staat verschwinden? in: Der praktische Betriebswirt, 16. Jg., Nr. 6.
Möhring, Dr. Helmut: Die Geschäftsführung der G.m.b.H., Leipzig 1925.
Mönckemeier, Dr. Otto: Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, 1935.
Molitor, E.: Gesellschaften m.b.H., in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 1926.
Molitor, E.: Die ausländische Regelung der G.m.b.H. und die deutsche Reform, Berlin 1927.
Müller-Erzbach: Umgestaltung der A.G. zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre?, Berlin 1929.
Neukamp: Dr.: Bedarf die G.m.b.H. einer Reform? in: LZ. III. Jg., Nr. 6.
Neukamp-Becker: Das Reichsgesetz betr. G.m.b.H., 1922.
Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft, Stuttgart 1929/32.
Nothnagel, Walter: Beschränkte Haftung, handelsrechtliche Studie, 1900.
Parisius, Ludolf: Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, Berlin 1876.
Prion, Dr. W.: Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, 3. Bde., 1935. 1936.
Pusch, Hermann: Zur Reform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig 1914.
Quasowski, L.: Die aktienrechtliche Anonymität und die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung, in: Zeitschrift der Akad. f. d. Recht, 1935, Heft 10.
Reichstagsverhandlungen: V. Legislaturperiode, IV. Session, 1884; VII. Leg. P., II. S. 1887/88; VIII. Leg.P. (Komm.-Bericht) I. Sess. 1890/92.
Reinhardt, Fritz: Die Gesellschaften m.b.H., 3. Aufl., Berlin 1927.
Reinhart, Friedrich: Die Ges. m. b. H., in: DJZ., Heft 21, 1934.
Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.
Rhode, Heinz: Juristische Person und Treuhand: 1932.
Riezler-Staudinger: BGB-Kommentar, I. Bd., 10. Aufl., 1936.
Roth, Alfons: Die Einmanngesellschaften, ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts, in: ZBH 1930 Nr. 6.
Saenger, Prof.: Probleme einer G.m.b.H.-Reform, in: Magazin der Wirtschaft, 1930, I. Halbj.
Seemann, Rudolf: Beschränkte Haftung als Ursache unsozialer Kapitalverteilung, Dresden, 1935.
Sigloch, G. Dr.: Die Unternehmung der öffentlichen Hand, in: Heft 5 der Wirtschaftsrechtlichen Abhandlungen, 1929.
Schacht, Hjalmar: Das Ziel der Aktienrechtsreform, Rede auf der 9. Vollsitzung der Akad. f. d. Recht, 1935.
Schmidt, Gustav: Der Grundsatz verantwortlicher Führung im Gesellschaftsrecht, Bottrop, 1936.
Schmidt, Otto d. J.: Die G.m.b.H. in der Steuerpolitik, Denkschrift, Köln 1934.
Schönle, Friedrich: Grundtypenvermischung im neuen Recht, Berlin 1935.
Schraut, F.: Die Notwendigkeit der Erneuerung im Rechtsleben, in: Deutsches Recht, Jg. 4., Heft 5.
Schütt, Hans: Das Recht der wirtschaftlichen Unternehmungen und der Grundsatz verantwortlicher Führung, Berlin, 1936.
Schwab, Alfred, Die Reform der G.m.b.H., Dresden, 1935.
Starke, A.: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Stille Gesellschaften, von der Errichtung bis zur Auflösung, Berlin 1928.

Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches, 1915—1929, 1933.
Stolz, Alfred: A.G. und K.G.a.A. als Mitglieder von Personalgesellschaften, und der Gläubigerschutz, Erlangen 1930.
Schulteß, Martin: Reformbestrebungen im Rechte der Gesellschaften m.b.H. Hamburg 1914.
Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags, 1926.
Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Nr. 26, 1892.
Walb, E.: Die Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, 1922.
Weber, Adolf: Ende des Kapitalismus? München 1930.
Wiedenfeld, Kurt: Das Persönliche im modernen Unternehmer, München 1920.
Wieland, Karl: Handelsrecht, I. Bd., 1921, II. Bd. 1931.
Zadow, Prof. E.: Die G.m.b.H.-Reform, Ein Beitrag zur bevorstehenden Neuregelung, in: Wirtschaft und Arbeit, Jg. 6, Heft 4.

Zeitungen und Zeitschriften.

Bank-Archiv,
Braune Wirtschafts-Post,
Der deutsche Unternehmer,
Der deutsche Volkswirt,
Der Wirtschaftsprüfer,
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.),
Deutsche Justiz,
Deutsche Wirtschaftszeitung,
Deutsche Zukunft,
Die Bank,
Die deutsche Volkswirtschaft,
Die nationale Wirtschaft,
Frankfurter Zeitung,
Die G.m.b.H., Organ des Verbandes der G.m.b.H.,
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,
Juristische Wochenschrift (JW.),
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ.),
Magazin der Wirtschaft,
National-Zeitung,
Recht und Handel,
Recht und Wirtschaft,
Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung,
Der praktische Betriebswirt,
Rundschau für G.m.b.H.,
Volkswirtschaftliche Zeitfragen,
Wirtschaft und Statistik,
Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB.),
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung,
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht,
Zeitschrift für A.G. und G.m.b.H.,
Zentralblatt für Handelsrecht (ZBH),
Der Wirtschaftsring.

Die entsprechenden Artikel und Aufsätze aus diesen Zeitschriften und Zeitungen sind in der Arbeit besonders gekennzeichnet.

Lebenslauf.

Geburtsdaten: 16. 11. 1911 Stuttgart.

Staatsangehörigkeit: deutsche.

Studium: April 1932 bis Mai 1936 immatrikuliert an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main.

Juni 1935: Diplom-Prüfung (Universität Frankfurt a. Main).

Februar 1938: Doktor-Prüfung.